

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen

(Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

A. Problem und Ziel

Unser Land benötigt Investitionen in nahezu beispiellosem Umfang. Nur so kann unter den sich verändernden Bedingungen unser Wohlstand gesichert und können gleichzeitig Gesellschaft und Wirtschaft zügig auf Digitalisierung und Klimaschutz eingestellt werden. Es ist erforderlich, die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts zu stärken und die Attraktivität des deutschen Finanzstandorts als bedeutenden Teil eines starken Finanzplatzes Europa zu erhöhen. Insbesondere Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als Treiber von Innovation soll der Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtert werden.

Regelungen im Finanzmarktrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht sollen im Hinblick auf dieses Ziel weiterentwickelt werden.

Durch Digitalisierung, Entbürokratisierung und Internationalisierung sollen der deutsche Finanzmarkt und der Standort Deutschland attraktiver sowohl für nationale als auch für internationale Unternehmen und Investoren werden. Aktien und börsennotierte Wertpapiere sollen als Kapitalanlage attraktiver werden, um Nachfrageseite (Anreize für Aktien als Kapitalanlage) und Angebotsseite (Erhöhung der Anzahl börsennotierter Unternehmen in Deutschland) zu stärken.

B. Lösung

Der Entwurf verfolgt hierbei einen umfassenden Ansatz: Neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen und der Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts werden auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert.

Die Eigenkapitalgewinnung soll insbesondere einfacher werden durch regulatorische Erleichterungen beim Börsengang, die gesellschaftsrechtliche Erleichterung von Kapitalerhöhungen und die Ermöglichung der Einführung von Mehrstimmrechtsaktien.

Offenen Immobilienfonds soll es ermöglicht werden, auch Grundstücke zu erwerben, auf denen sich ausschließlich Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien befinden, und diese Anlagen auch selbst zu betreiben. Für den Betrieb von Anlagen auf bestehenden Gebäuden wird Rechtssicherheit geschaffen.

Die Digitalisierung am Kapitalmarkt wird vorangetrieben. Mit der Änderung des Aktiengesetzes wird das deutsche Recht für elektronische Aktien geöffnet, und zwar für elektronische Namensaktien, die in ein zentrales Register oder in ein Kryptowertpapierregister eingetragen sind, und für elektronische Inhaberaktien, die in ein zentrales Register eingetragen

sind. Schriftformerfordernisse im Aufsichtsrecht werden durch digitale Kommunikationsmöglichkeiten ersetzt.

Das Gesetz setzt zudem absehbare europäische Vorgaben zum Schutz des von Kryptoverwahrern verwahrten Kundenvermögens um und stellt den Umgang mit Kryptowerten in deren Insolvenz klar.

Die bisherige Haftungsregelung für Anlagebasisinformationsblätter beim Crowdfunding im Wertpapierhandelsgesetz für Projektträger von Schwarmfinanzierungsprojekten und für Schwarmfinanzierungsdienstleister soll an die Haftungsregelungen im Wertpapierprospektgesetz für Wertpapierinformationsblätter (WIB) und im Vermögensanlagegesetz für Vermögensanlageinformationsblätter angepasst werden.

Soweit Wettbewerbsnachteile für den Finanzstandort Deutschland aus ungleicher Umsetzung europarechtlicher Vorgaben herrühren (Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds sowie für die Verwaltungsleistungen von Konsortialführern), erfolgt eine Angleichung an die rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten. Durch Ausnahmen von der AGB-rechtlichen Kontrolle für Verträge zwischen Unternehmen im Finanzmarktbereich soll die Rechtssicherheit, insbesondere bei der Orientierung an internationalen Standards erhöht werden. Die Errichtung einer Vergleichswebseite zu Zahlungskontenentgelten bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) wird ebenfalls für verbesserte Transparenz und damit mehr Wettbewerb sorgen. Zudem wird durch die explizite Möglichkeit, mit der Bundesanstalt auch auf Englisch zu kommunizieren, der deutsche Finanzmarkt für internationale Teilnehmer noch attraktiver werden.

Durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll es jungen Unternehmen erleichtert werden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und sich im internationalen Wettbewerb um Talente zu behaupten.

Durch Erweiterung der staatlichen Förderung des Vermögensaufbaus (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes) sollen auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen dies bislang nicht möglich war, einen Vermögensaufbau über Vermögensbeteiligungen betreiben, was zugleich entsprechende Mittel für Investitionen freisetzt.

C. Alternativen

Eine Beibehaltung des Status quo wäre möglich, aber nachteilig für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation des Finanzstandorts und die Aktienkultur in Deutschland. Hinsichtlich der Änderungen am Zahlungskontengesetz könnte mit dem zunächst in Deutschland verfolgten Ansatz kein dauerhafter EU-richtlinienkonformer Betrieb einer Vergleichswebsite für Kontogebühren erreicht werden, so dass die Änderungen erforderlich sind. Im Übrigen bewirken die vorgesehenen Änderungen in aller Regel einen Abbau von Bürokratie und die Erleichterung von Investitionen, ohne zugleich wesentliche Nachteile zu bedingen, so dass die Änderungen im Ergebnis geboten sind.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 1.305	- 560	- 805	- 915	- 915	- 920
Bund	- 534	- 249	- 335	- 368	- 368	- 370
Länder	- 507	- 234	- 310	- 341	- 341	- 344
Gemeinden	- 264	- 77	- 160	- 206	- 206	- 206

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der geänderten Regelungen zu vermögenswirksamen Leistungen und Mitarbeiterkapitalbeteiligungen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern allenfalls geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Im Übrigen entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft wiederkehrender Erfüllungsaufwand von 2 916 345,45 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von 2 458 182,87 Euro.

Hiervon entfallen jährlich rund 3 170 000 Euro auf die neu eingeführte Option zur Begebung von elektronischen Aktien. Daneben entsteht hieraus einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 292 100 Euro.

Aufgrund der geänderten Regelungen zu vermögenswirksamen Leistungen und Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ergibt sich allenfalls marginaler jährlicher Erfüllungsaufwand, der vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten zurückgeht. Zudem entsteht durch diese Regelungen einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 330 Tsd. Euro, der vollständig zur Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zuzuordnen ist.

Einmaliger Erfüllungsaufwand ergibt sich insbesondere aus der Entwicklung eines Prozesses zur Datenaufbereitung für die Unternehmen im Zusammenhang mit der Kontogebühren-Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG) in Höhe von 2,2 Millionen Euro.

Diesen Belastungen stehen Entlastungen durch Bürokratieabbau (u.a. Digitalisierung) von saldiert 763 069,43 Euro jährlich gegenüber.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es ergibt sich insgesamt Aufwand aus wiederkehrenden Informationspflichten von 267 087,49 Euro und aus einmaligen Informationspflichten von 170 572,50 Euro.

Der Anteil der Bürokratiekosten aus Informationspflichten beträgt im Hinblick auf die Einführung elektronischer Aktien beim jährlichen Erfüllungsaufwand rund 241 500 Euro.

Durch die geänderten Regelungen zu vermögenswirksamen Leistungen und Mitarbeiterkapitalbeteiligungen entstehen Bürokratiekosten aus wiederkehrenden Informationspflichten in Höhe von ca. 72 390 Euro.

Für die Wirtschaft entsteht durch die Änderungen im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand aufgrund von Informationspflichten in Höhe von ca. 72 390 Euro. Mit 71 442 Euro entfällt der größte Teil dabei für das Zurverfügungstellen und Bereithalten des Merkblattes nach § 62a ZAG auf den Internetseiten bzw. in Papierform in einzelnen Geschäften/Filialen. Die Verpflichtung durch das ZKG, jeweils aktualisierte Daten zu Vergleichskriterien zu übermitteln, bewirkt jährlich 30 900 Euro an Kosten.

Durch Bürokratieabbau entfallen wiederum wiederkehrende Informationspflichten in Höhe von insgesamt 98 787,95 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch den Entwurf im Saldo wiederkehrender Erfüllungsaufwand von rund 1,4 Millionen Euro.

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand insbesondere für den Betrieb der Kontogebühren-Vergleichswebsite mit rund 1,3 Millionen Euro jährlich.

Durch Bürokratieabbau im Finanzmarktsektor entfällt im Gegenzug Aufwand von jährlich rund 46 000 Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand kann auf 1,6 Millionen Euro beziffert werden und ergibt sich mit rund 1,5 Millionen Euro im Wesentlichen aus den Änderungen des ZKG im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kontogebühren-Vergleichswebsite durch die Bundesanstalt.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die Änderungen nicht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden In- vestitionen

(Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Spruchverfahrensgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
- Artikel 4 Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung
- Artikel 5 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Marktzugangsangabenverordnung
- Artikel 7 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
- Artikel 8 Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung
- Artikel 9 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 11 Änderung des Vermögensanlagengesetzes
- Artikel 12 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 13 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
- Artikel 14 Änderung des Depotgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere
- Artikel 16 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 17 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 18 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 20 Änderung der Inhaberkontrollverordnung
- Artikel 21 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

- Artikel 22 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Artikel 23 Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung
- Artikel 24 Änderung des Zahlungskontengesetzes
- Artikel 25 Änderung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes
- Artikel 27 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
- Artikel 28 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 29 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 30 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Spruchverfahrensgesetzes

Das Spruchverfahrensgesetz vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Ausgleichszahlung für Aktionäre, deren Bezugsrecht ganz oder zum Teil ausgeschlossen worden ist (§ 186 Absatz 3 bis 5 und § 255 Absatz 2 bis 6 des Aktiengesetzes);“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Nummer 1 jeder Aktionär, dessen Bezugsrecht ganz oder teilweise ausgeschlossen worden ist;“.
 - bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Angabe „1“ wird durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „2 und 3“ wird durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
 - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.

- ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „1, 3, 4 und 5“ durch die Angabe „1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.
3. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. der Nummer 1 die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung;“.
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Angabe „Nummer 1“ wird durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6 und die Angabe „Nummer 4“ wird jeweils durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - g) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
„1. der Nummer 1 gegen die Gesellschaft, deren Kapital erhöht worden ist;“.
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Angabe „1“ wird durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - h) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 1 Nummer 1 ist auf Antrag der Gesellschaft der neue Aktionär als Beteiligter hinzuzuziehen.“

5. In § 6 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Nummer 1 durch den Vorstand der Gesellschaft, deren Kapital erhöht worden ist;“.
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und die Angabe „1“ wird durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und die Angabe „6“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Nach § 310 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die §§ 307 und 308 Nummer 1a und 1b sind nicht anzuwenden auf Verträge über eines der Geschäfte nach Satz 2, wenn ein Unternehmer, der im Inland oder Ausland für ein solches Geschäft eine Erlaubnis hat und der Aufsicht unterliegt, den Vertrag geschlossen hat mit

1. einem Unternehmer, der im Inland oder Ausland für ein solches Geschäft eine Erlaubnis hat und der Aufsicht unterliegt,
2. einem großen Unternehmer im Sinne des Satzes 3, der keine Erlaubnis für ein solches Geschäft, aber im Inland oder Ausland für eines der anderen Geschäfte nach Satz 2 hat und der Aufsicht unterliegt,
3. einer Zentralbank oder
4. einer internationalen Finanzorganisation.

Geschäfte nach Satz 1 sind Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes, Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes, Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes und Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes. Ein Unternehmer ist als großer Unternehmer nach Satz 1 Nummer 2 anzusehen, wenn er in den beiden Kalenderjahren vor dem Vertragsschluss im Jahresdurchschnitt nach § 267 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs jeweils mindestens 250 Arbeitnehmer beschäftigt hat und

1. er in den beiden Kalenderjahren vor dem Vertragsschluss jeweils Umsatzerlöse von mehr als 50 Millionen Euro erzielt hat oder
2. seine Bilanzsumme nach § 267 Absatz 4a des Handelsgesetzbuchs sich in den letzten beiden Geschäftsjahren vor dem Vertragsschluss jeweils auf mehr als 43 Millionen Euro belaufen hat.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ [einsetzen nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen

Auf ein Schuldverhältnis, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 30 Absatz 1] entstanden ist, ist § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 30 Absatz 1] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert worden ist, wird die Angabe „1 250 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängenden“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen Vorgaben anderer rechtlicher Vorschriften entgegen“ eingefügt.
2. In § 26 Absatz 1 werden nach den Wörtern „veröffentlichen, hat diese vor ihrer Veröffentlichung“ die Wörter „der Bundesanstalt und“ gestrichen und werden nach den Wörtern „sowie unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung der“ die Wörter „Bundesanstalt sowie der“ eingefügt.
3. Die §§ 32c und 32d werden wie folgt gefasst:

„§ 32c

Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503

(1) Der für das Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Projektträger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/1503 ist dem Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zur Rückabwicklung des Kredits im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/1503 und zur Erstattung der mit der Kreditgewährung verbundenen üblichen Kosten oder zur Übernahme der Wertpapiere oder der für Schwarmfinanzierungszwecke verwendeten Instrumente gegen die Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und zur Erstattung der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verpflichtet, wenn in einem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union

1. irreführende oder unrichtige Informationen enthalten sind,
2. wichtige Informationen nicht enthalten sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie in einem Schwarmfinanzierungsprojekt anlegen, zu unterstützen oder
3. eine nach Artikel 23 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/1503 abzugebende Risikowarnung nicht enthalten ist.

(2) Die Verpflichtung des Projektträgers gegenüber dem Anleger nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Projektträger entgegen Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 das Anlagebasisinformationsblatt nicht erstellt hat oder entgegen Artikel 23 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 dem Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 eine Änderung von Informationen nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Die Verpflichtung gegenüber dem Anleger nach Absatz 1 besteht für den Schwarmfinanzierungsdienstleister, wenn er entgegen Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU)

2020/1503 dem Anleger das Anlagebasisinformationsblatt nicht zur Verfügung gestellt hat oder entgegen Artikel 23 Absatz 8 Satz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 den Anleger über eine wesentliche Änderung der im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen nicht unverzüglich informiert hat.

(3) Ist der Anleger nicht mehr Inhaber der Wertpapiere oder der verwendeten Instrumente, so kann er in den Fällen des Absatzes 1 Alternative 2 den Ausgleich des Vermögensnachteils sowie die Zahlung der mit dem ursprünglichen Erwerb und der Veräußerung verbundenen Kosten verlangen, wenn der Veräußerungspreis den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet.

(4) Nach Absatz 1 oder 3 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit von oder die Irreführung durch Informationen im Anlagebasisinformationsblatt nach Absatz 1 Nummer 1 oder das Fehlen wichtiger Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 oder das Fehlen einer Risikowarnung nach Absatz 1 Nummer 3 nicht gekannt hat und dass diese Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 32d

Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503

(1) Der für das Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 verantwortliche Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 ist dem Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/1503 zur Rückzahlung des für die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios zugewiesenen Betrages sowie der mit der individuellen Verwaltung des Kreditportfolios verbundenen Gebühren und sonstigen Kosten abzüglich bereits ausgezahlter Beträge verpflichtet, wenn in einem Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union

1. irreführende oder unrichtige Informationen enthalten sind,
2. wichtige Informationen nicht enthalten sind, die erforderlich sind, um Anleger bei ihrer Entscheidung, ob sie ihre Anlage durch die individuelle Verwaltung des Kreditportfolios vornehmen, zu unterstützen oder
3. die nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/1503 abzugebende Erklärung nicht enthalten ist.

(2) Die Verpflichtung des Schwarmfinanzierungsdienstleisters gegenüber dem Anleger nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn er entgegen Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 dem Anleger das Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nicht zur Verfügung gestellt hat, entgegen Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/1503 das Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nicht auf dem neusten Stand gehalten hat oder entgegen Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2020/1503 den Anleger über eine wesentliche Änderung der im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform enthaltenen Informationen nicht unverzüglich informiert hat.

(3) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, dass er die Unrichtigkeit von oder die Irreführung durch Informationen im Anlagebasisinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Absatz 1 Nummer 1 oder das Fehlen

wichtiger Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 oder das Fehlen der abzugebenden Erklärung nach Absatz 1 Nummer 3 nicht gekannt hat und dass diese Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.“

4. § 32e Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Anspruch des Anlegers nach § 32c oder § 32d besteht nicht, wenn der Anleger vor seiner Entscheidung die Unrichtigkeit oder die Unvollständigkeit der Informationen in dem Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 oder in dem Anlageinformationsblatt auf Ebene der Plattform nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/1503 oder etwaigen Übersetzungen in Amtssprachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union kannte.“

5. In § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Stimmrechte“ die Wörter „unter gesonderter Angabe der Mehrstimmrechtsaktien und der auf sie entfallenden Stimmrechte“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Marktzugangsangabenverordnung

§ 10 der Marktzugangsangabenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2576), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Form des Antrags

Angaben und vorzulegende Unterlagen nach diesem Abschnitt sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und der Bundesanstalt in doppelter Ausfertigung zu übermitteln. Werden die Angaben und Unterlagen in englischer Sprache abgefasst, so kann die Bundesanstalt bei Bedarf vom Antragsteller verlangen, eine deutsche Übersetzung zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 7

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie hat ihre Entscheidung zu veröffentlichen und der Bundesanstalt die Veröffentlichung mitzuteilen.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.“

3. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängenden“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen Vorgaben anderer rechtlicher Vorschriften entgegen“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt im Hinblick auf die Geschäftsführungen der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfassten Börsen nicht, soweit die Bundesanstalt nach Absatz 2 Satz 3 gestattet hat, die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vorzunehmen.“
5. § 11 Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Angebotsunterlage nach Absatz 3 Satz 1 ist unverzüglich zu veröffentlichen, wenn die Bundesanstalt die Veröffentlichung gestattet hat oder seit dem Eingang der Angebotsunterlage zehn Arbeitstage verstrichen sind, ohne dass die Bundesanstalt das Angebot untersagt hat. Vor der Veröffentlichung nach Satz 1 darf die Angebotsunterlage nicht bekannt gegeben werden. Die Bundesanstalt kann vor einer Untersagung des Angebots die Frist nach Satz 1 um bis zu fünf Arbeitstage verlängern, wenn die Angebotsunterlage nicht vollständig ist oder sonst den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht entspricht. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich nochmals um fünf Arbeitstage, nachdem die Bundesanstalt eine Untersagung elektronisch nach § 4f oder als elektronisches Dokument nach § 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes zum Abruf über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt bereitgestellt, öffentlich bekannt gemacht oder per Post versandt hat.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und werden nach den Wörtern „unverzüglich mitzuteilen“ die Wörter „und die veröffentlichte Angebotsunterlage zu übermitteln“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtung des Bieters zur unverzüglichen Mitteilung und Übermittlung der Angebotsunterlage gegenüber der Bundesanstalt besteht auch im Fall einer Veröffentlichung oder Bekanntmachung im Sinne von § 12 Absatz 3 Nummer 3.“

7. In § 20 Absatz 1 wird nach den Wörtern „Die Bundesanstalt lässt auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Der Bieter kann bis zu einem“ das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bieter hat die Änderung des Angebots unter Hinweis auf das Rücktrittsrecht nach Absatz 4 unverzüglich nach § 14 Absatz 3 Satz 1 zu veröffentlichen. Der Bieter hat der Bundesanstalt die Veröffentlichung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich mitzuteilen und die veröffentlichte Änderung des Angebots zu übermitteln. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.“
9. § 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 3 Satz 2 und § 31 Absatz 6 gelten entsprechend.“
10. In § 25 wird nach den Wörtern „spätestens bis zum fünften“ das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.
11. In § 26 Absatz 5 wird nach den Wörtern „kann den jeweiligen Bieter auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
12. § 27 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben der Bundesanstalt die Veröffentlichung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich mitzuteilen und die veröffentlichte Stellungnahme zu übermitteln.“
13. Dem § 33c Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 14 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
14. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „spätestens innerhalb von sieben“ das Wort „Kalendertagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt
15. In § 36 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Bundesanstalt lässt auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
16. In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Bundesanstalt kann auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
17. Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann verlangen, dass ihr die Auskünfte, Unterlagen und Kopien nach Satz 1 und 2 in einer von ihr bestimmten Form übermittelt werden.“
18. § 45 wird wie folgt gefasst:

Mitteilungen an die Bundesanstalt

Anträge sowie nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderliche Mitteilungen, Erklärungen, Unterrichtungen oder Übermittlungen an die Bundesanstalt haben ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu erfolgen.“

19. In § 60 Absatz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit“ die Wörter „§ 14 Absatz 3 Satz 3,“ eingefügt und wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, § 33c Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung

In § 8 Satz 2 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2022 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, wird das Wort „Kalendertagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sollen auf Grund des Prospekts Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, hat neben dem Emittenten auch das Kreditinstitut, das Finanzdienstleistungsinstitut, das Wertpapierinstitut oder das nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätige Unternehmen, sofern dieses mit dem Emittenten zusammen die Zulassung der Wertpapiere beantragt, die Verantwortung für den Prospekt zu übernehmen.“

2. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängen“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen Vorgaben anderer rechtlicher Vorschriften entgegen“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 43 die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 4a

Börsenmantelaktiengesellschaft zum Zweck der Börsenzulassung

§ 44 Begriffsbestimmungen

§ 45 Einlage; Verwendungsabrede

§ 46 Zuständigkeit der Hauptversammlung

§ 47 Andienungsrecht der Aktionäre; Zulässigkeit der Einlagenrückgewähr

§ 47a Aktienoptionen

§ 47b Beendigung der Börsenmantelaktiengesellschaft; Auflösung; Abwicklung“.

2. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „**sowie eines damit zusammenhängenden**“ durch die Wörter „**oder eines**“ ersetzt und nach dem Wort „**benötigen**“ ein Komma und die Wörter „**es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen Vorgaben anderer rechtlicher Vorschriften entgegen**“ eingefügt.
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „**Einbeziehung**“ das Wort „**der**“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a)Abweichend von Absatz 2 kann die Börsenordnung vorsehen, dass die Zulassung nach Absatz 1 außerhalb von Teilbereichen des regulierten Marktes im Sinne von § 42 Absatz 1 lediglich vom Emittenten von Wertpapieren zu beantragen ist.“
4. In § 42 Absatz 1 wird jeweils das Wort „**Zertifikate**“ durch das Wort „**Zertifikaten**“ ersetzt.
5. Nach § 43 wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a

Börsenmantelaktiengesellschaft zum Zweck der Börsenzulassung

§ 44

Begriffsbestimmungen

(1) Die Börsenmantelaktiengesellschaft ist eine Gesellschaft zur Erreichung der Börsenzulassung. Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung des eigenen Vermögens, die Vorbereitung und Durchführung des Börsengangs sowie die Vorbereitung und der Abschluss der Übernahmetransaktion, die den im Börsenzulassungsprospekt beschriebenen Kriterien entspricht und sich auf ein Unternehmen bezieht, das nicht an einer Wertpapierbörse notiert ist.

(2) Die abschließende Übernahmetransaktion (Zieltransaktion) umfasst sämtliche Erwerbsvorgänge einschließlich Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, bei denen die Börsenmantelaktiengesellschaft mindestens drei Viertel der Anteile der Zielgesellschaft erwirbt oder das Vermögen der Zielgesellschaft vollständig auf die Gesellschaft übergeht.

(3) Der Bestand der Börsenmantelaktiengesellschaft ist von der Durchführung der Zieltransaktion innerhalb der in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Frist abhängig. Die Satzung der Gesellschaft muss eine Frist zwischen 24 und 36 Monaten enthalten. Fristbeginn ist der Tag der Zulassung der Aktien zum Handel am regulierten Markt. Wurde innerhalb der Frist keine Zieltransaktion durchgeführt, kann die Frist durch satzungsändernden Beschluss um jeweils bis zu 12 Monate verlängert werden, sofern die Frist insgesamt 48 Monate nicht übersteigt.

(4) Die besonderen Vorgaben nach den §§ 44 bis 47b gelten für Aktiengesellschaften, wenn

1. deren Satzung den in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand und die Befristung nach Absatz 3 enthält,
2. deren Wertpapiere zum Handel an einem regulierten Markt nach § 32 zugelassen wurden und
3. deren Satzung die Möglichkeit vorsieht, eine virtuelle Hauptversammlung nach § 118a des Aktiengesetzes durchzuführen.

(5) Die Börsenmantelgesellschaft muss als Aktiengesellschaft im Sinne von § 1 des Aktiengesetzes verfasst sein. Die Firma der Börsenmantelaktiengesellschaft muss die Bezeichnung „Börsenmantelaktiengesellschaft“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

(6) Initiator ist jeder Aktionär der Börsenmantelaktiengesellschaft, der als Gründer im Sinne von § 28 des Aktiengesetzes anzusehen ist, oder wer Vorstandsmitglied der Börsenmantelaktiengesellschaft ist und Aktien oder sonstige Bezugsrechte innehat. Für die Zurechnung von Aktien und sonstigen Bezugsrechten anderer Personen gilt § 34 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(7) Für eine Börsenmantelaktiengesellschaft gelten die für Aktiengesellschaften maßgeblichen Vorschriften entsprechend, sofern sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 45

Einlage; Verwendungsabrede

(1) Die auf die Einlagenverpflichtung und auf die Verpflichtung zur Zahlung eines Aufgelds der Börsenmantelaktiengesellschaft geleisteten Zahlungen sind durch einen geeigneten Treuhänder zur Sicherstellung des zweckgerechten Einsatzes der Zahlungen der Aktionäre zu halten, bis die Zieltransaktion durchgeführt wird.

(2) Geeignete Treuhänder sind ein Notar oder ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes. Für die nach Absatz 1 geleisteten Zahlungen ist ein gesondertes Konto zu führen, das dem Zugriff des Vorstands oder anderer Organe oder Vertreter der Börsenmantelaktiengesellschaft entzogen ist und auf das nur der Treuhänder unmittelbaren Zugriff hat.

(3) Abweichend von § 188 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes ist eine Weiterleitung der erbrachten Einlagen an den in Absatz 1 bezeichneten Treuhänder zulässig.

§ 46

Zuständigkeit der Hauptversammlung

(1) Die Entscheidung über die Zieltransaktion bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Bei Zieltransaktionen, die nicht im Wege einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz durchgeführt werden, muss der Vorstand der Hauptversammlung den Zieltransaktionsbericht zur Zustimmung vorlegen. § 179a Absatz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Der Vorstand der Börsenmantelaktiengesellschaft hat einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Zieltransaktion, der der Zieltransaktion zugrunde liegende Vertrag sowie die Angemessenheit der der Zielgesellschaft versprochenen Gegenleistung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (Zieltransaktionsbericht). Dabei ist auch die Vereinbarkeit mit den im Börsenzulassungsprospekt niedergelegten Kriterien für die Zieltransaktion zu erläutern und zu begründen. In den Zieltransaktionsbericht brauchen Tatsachen nicht aufgenommen zu werden, deren Bekanntwerden geeignet ist, einem der beteiligten Rechtsträger oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. In diesem Falle sind in dem Bericht die Gründe, aus denen die Tatsachen nicht aufgenommen worden sind, darzulegen. Die Bekanntmachungspflicht nach § 124 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes erstreckt sich auch auf den Zieltransaktionsbericht.

(2) In der Einberufung zur Hauptversammlung hat der Vorstand auf Kosten der Gesellschaft einen Bevollmächtigten zu benennen, den die Aktionäre in Textform zur Ausübung ihres Stimmrechts und zur Einlegung eines Widerspruchs zu Protokoll in der Hauptversammlung bevollmächtigen können.

(3) Der Beschluss über die Entscheidung nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des anwesenden Grundkapitals. Das Stimmrecht der Initiatoren im Sinne des § 44 Absatz 6 ist dabei ausgeschlossen.

§ 47

Andienungsrecht der Aktionäre; Zulässigkeit der Einlagenrückgewähr

(1) Aktionäre, die gegen den Beschluss über die Zieltransaktion Widerspruch zu Protokoll erklärt haben, können innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Fassung

des Hauptversammlungsbeschlusses die Übertragung ihrer Aktien auf die Gesellschaft gegen Zahlung eines Betrages in der Höhe der geleisteten Bareinlage zuzüglich des gezahlten Aufgelds verlangen (Andienungsrecht).

(2) Für den zulässigen Erwerb eigener Aktien gilt § 71 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe, dass die Obergrenze 30 Prozent des Grundkapitals beträgt, wenn die Aktien genutzt werden, um Ansprüche der Aktionäre aus dem Andienungsrecht nach Absatz 1 zu erfüllen.

(3) Der Erfüllung des Andienungsrechts stehen § 71 Absatz 2 und § 57 Absatz 1 und 2 des Aktiengesetzes nicht entgegen. Sie ist nicht als Leistung anzusehen, die im Sinne von § 27 Absatz 4 des Aktiengesetzes der Rückzahlung einer Einlage entspricht.

§ 47a

Aktienoptionen

(1) Die Börsenmantelaktiengesellschaft kann abweichend von § 221 des Aktiengesetzes selbstständige Optionsscheine ausgeben, die auf einen Bezug von Aktien der Gesellschaft gerichtet sind und aus einer bedingten Kapitalerhöhung nach § 192 des Aktiengesetzes bedient werden.

(2) Soweit für die Gewährung der Rechte aus den Optionsscheinen ein Beschluss über eine bedingte Kapitalerhöhung nach § 193 Absatz 2 Nummer 4 des Aktiengesetzes gefasst wird, gilt die in § 193 Absatz 2 Nummer 4 des Aktiengesetzes bestimmte Frist für die erstmalige Ausübung des Bezugsrechts nicht.

§ 47b

Beendigung der Börsenmantelaktiengesellschaft; Auflösung; Abwicklung

(1) Der Ablauf der nach § 44 Absatz 3 bestimmten Frist ist Auflösungsgrund im Sinne von § 262 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes sowie Grund für einen Widerruf der Zulassung nach § 39 Absatz 1. Dies gilt nicht, wenn eine Zieltransaktion einschließlich der Bedienung des Andienungsrechts erfolgreich durchgeführt wurde. In diesem Fall finden mit Ablauf der Frist nach § 44 Absatz 3 die in diesem Abschnitt geregelten besonderen Vorgaben keine Anwendung mehr und die Gesellschaft wird als Aktiengesellschaft im Sinne von § 1 des Aktiengesetzes ausschließlich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes fortgeführt. Die Bezeichnung in der Firma nach § 44 Absatz 5 darf nicht mehr geführt werden.

(2) Vor Ablauf der Frist nach § 44 Absatz 3 kann die Hauptversammlung mit einem Beschluss nach § 179 Absatz 1 des Aktiengesetzes beschließen, dass die Bestimmungen in der Satzung nach § 44 Absatz 4 des Aktiengesetzes aufgehoben werden und die Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft ausschließlich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes fortgeführt werden soll. Wenn bis zum Zeitpunkt des Beschlusses keine Zieltransaktion einschließlich der Bedienung des Andienungsrechts nach § 47 Absatz 1 durchgeführt wurde, muss nach Fassung des Beschlusses ein Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien zum Handel am regulierten Markt nach § 39 Absatz 2 Satz 1 gestellt werden. § 39 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die angebotene Gegenleistung nicht unter dem Ausgabebetrag der Aktien einschließlich eines etwaigen Aufgelds liegen darf.

(3) Abweichend von § 272 Absatz 1 des Aktiengesetzes darf im Fall der Auflösung nach Absatz 1 das Vermögen verteilt werden, wenn zwei Monate seit dem Tag verstrichen sind, an dem der Aufruf an die Gläubiger bekanntgemacht worden ist.“

Artikel 11

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

In § 4 Absatz 2 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3483) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie eines damit zusammenhängenden“ durch die Wörter „oder eines“ ersetzt und nach dem Wort „benötigen“ ein Komma und die Wörter „es sei denn, der Weitergabe der Informationen stehen Vorgaben anderer rechtlicher Vorschriften entgegen“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Verbriefung ausgeschlossen ist und die Aktie in einem zentralen Wertpapierregister gemäß § 12 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen wird.“
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) In der Satzung kann die Ausgabe von auf den Namen lautenden Aktien als elektronische Aktien, die in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen werden, zugelassen werden. Die Verbriefung ist in diesem Fall auszuschließen.“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Stimmrecht“.

- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei elektronischen Aktien findet keine Unterzeichnung statt.“
4. Dem § 67 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Um die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 zu übermitteln, richtet die Gesellschaft zur Ausgabe von elektronischen Aktien in Zusammenarbeit mit der registerführenden Stelle des zentralen Registers gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder des Kryptowertpapierregisters gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ein Meldesystem ein.“
5. In § 118a Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
6. In § 123 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Beginn des 21.“ durch die Wörter „Geschäftsschluss des 22.“ ersetzt.
7. In § 129 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „bei Mehrstimmrechtsaktien die Zahl der auf sie entfallenden Stimmrechte,“ eingefügt.
8. Dem § 130 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „wobei Mehrstimmrechtsaktien gesondert unter Angabe der auf sie entfallenden Stimmenzahl anzugeben sind,“ angefügt.
9. § 134 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 134

Stimmrecht; Mehrstimmrechte“.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Satzung kann Namensaktien mit Mehrstimmrechten vorsehen. Die Mehrstimmrechte dürfen höchstens das Zehnfache des Stimmrechts nach Absatz 1 Satz 1 betragen. Ein Beschluss zur Ausstattung oder Ausgabe von Aktien mit Mehrstimmrechten bedarf der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre. Bei börsennotierten Gesellschaften erlöschen die Mehrstimmrechte im Fall der Übertragung der Aktie, spätestens aber zehn Jahre nach Börsennotierung der Gesellschaft, wenn die Satzung keine kürzere Frist vorsieht. Die Frist nach Satz 4 kann in der Satzung um eine bestimmte Frist von bis zu zehn Jahren verlängert werden. Der Beschluss über die Verlängerung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der Frist nach Satz 4 gefasst werden und bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Sie kann weitere Erfordernisse aufstellen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

10. In § 186 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

11. § 192 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf sechzig vom Hundert und der Nennbetrag des nach

1. Absatz 2 Nummer 1 beschlossenen Kapitals die Hälfte,

2. Absatz 2 Nummer 3 beschlossenen Kapitals zwanzig vom Hundert

des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung vorhanden ist, nicht übersteigen.“

12. In § 243 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

13. § 255 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anfechtung gelten die §§ 244 bis 248a.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Die Anfechtung kann nicht auf § 243 Absatz 2 oder darauf gestützt werden, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist.

(3) Ist der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig und ist das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil ausgeschlossen worden, so kann jeder Aktionär, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses Klage zu erheben, nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, von der Gesellschaft einen Ausgleich durch bare Ausgleichszahlung verlangen. Die Gesellschaft kann von dem eintretenden Aktionär bei der Gewährung der Aktien Freistellung von dem Anspruch auf Ausgleich nach Satz 1 oder, wenn die Gesellschaft sich dies bei Gewährung der Aktien vorbehalten hat, Erstattung des Ausgleichs nach Satz 1 verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vorstand nach § 204 Absatz 1 über die zu erbringende Einlage entscheidet. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die für die Nachzahlung erforderlichen Mittel im Wege eines Gewinnvortrags oder durch Rücklagen, die für Zahlungen an die Aktionäre verwendet werden dürfen, vorzusehen oder zu schaffen.

(4) Bei börsennotierten Gesellschaften entspricht der Wert der gewährten Aktien ihrem Börsenkurs. Unterschreitet der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich, so entfällt der Anspruch auf Ausgleichszahlung nach Absatz 3 Satz 1. Der Börsenkurs ist nicht allein maßgebend, wenn

1. die Aktiengesellschaft entgegen Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, nicht so bald wie möglich veröffentlicht oder in einer Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder einer entsprechenden Vorschrift des anwendbaren ausländischen Rechts eine unwahre Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, veröffentlicht oder

2. ein Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorliegt, der den Börsenkurs beeinflusst hat oder hierzu geeignet war oder
3. für die Aktien der Aktiengesellschaft während der letzten drei Monate vor Ablauf des der Entscheidung über die Ausgabe der neuen Aktien vorausgehenden Tages an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt wurden und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 Prozent voneinander abweichen.

Für die Berechnung des Börsenkurses ist § 5 Absatz 1 bis 3 der WpÜG-Angebotsverordnung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass anstelle der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes der Ablauf des der Entscheidung über die Ausgabe der neuen Aktien vorausgehenden Tages tritt. Satz 3 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, sofern der Verstoß oder die Manipulation keine oder nur unwesentliche Auswirkungen auf den nach Satz 4 errechneten Kurs hatten.

(5) Die Ausgleichszahlung ist nach Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgt ist, mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(6) Die Ausgleichszahlung wird auf Antrag durch das Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes bestimmt.“

Artikel 13

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 6 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Sind Mehrstimmrechte nach § 5 Absatz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 30 Absatz 1] geltenden Fassung erloschen oder nach § 5 Absatz 2 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 30 Absatz 1] geltenden Fassung beseitigt worden, so gilt § 5 Absatz 3 bis 6 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 30 Absatz 1] geltenden Fassung.

(2) Die in § 134 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehene Beschränkung auf Namensaktien sowie die Regelungen des § 134 Absatz 2 Satz 2 und 4 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 30 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten nicht für Mehrstimmrechtsaktien, deren Fortgeltung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 30 Absatz 1] geltenden Fassung beschlossen wurde.“

- b) Absatz 7 wird Absatz 3.
2. Vor dem zweiten Abschnitt wird folgender § 26... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„§ 26 ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Buchstabenzusatz]

Übergangsvorschrift zum Zukunftsfinanzierungsgesetz

§ 255 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 30 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 30 Absatz 1 dieses Gesetzes] einberufen werden.“

Artikel 14

Änderung des Depotgesetzes

§ 9b des Depotgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Schuldverschreibungen“ durch das Wort „Wertpapiere“ ersetzt.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Schuldverschreibungen auf den Inhaber“ durch das Wort „Wertpapiere“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „an der elektronischen Schuldverschreibung“ durch die Wörter „am elektronischen Wertpapier“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere

Das Gesetz über elektronische Wertpapiere vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber,

2. Aktien, die auf den Namen lauten, und
 3. Aktien, die auf den Inhaber lauten, wenn sie in einem zentralen Register eingetragen sind.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wertpapiers“ die Wörter „oder im Fall von elektronischen Aktien die Satzung der Aktiengesellschaft“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden jeweils nach dem Wort „Emissionsbedingungen“ die Wörter „oder im Fall von elektronischen Aktien die Satzung der Aktiengesellschaft“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei elektronischen Aktien setzt die Anwendung des Absatzes 2 voraus, dass die Satzung der Aktiengesellschaft die Verbriefung nicht ausschließt. Die Anwendung der Absätze 3 und 4 setzt voraus, dass die Satzung der Aktiengesellschaft die Verbriefung ausschließt.“
3. In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechte“ ein Komma und die Wörter „bei Stückaktien nach deren Zahl“ eingefügt.
4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Nennbetrag“ ein Komma und die Wörter „bei Stückaktien deren Zahl, außerdem, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. bei Aktien zusätzlich

 - a) ob sie auf den Namen oder auf den Inhaber lauten,
 - b) im Fall von vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegebenen Namensaktien den Betrag der Teilleistung,
 - c) ob sie als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet wurden,
 - d) im Fall von Mehrstimmrechtsaktien die Zahl der auf sie entfallenden Stimmrechte,
 - e) ob sie als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben wurden und
 - f) ob die Satzung der Aktiengesellschaft die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft bindet.“
5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „und 7“ wird durch ein Komma und die Angabe „7 und 8“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Eintragung des Erlöschens von nach § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d eingetragenen Mehrstimmrechten ist auch der Emittent allein weisungsbefugt.“

6. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Nennbetrag“ ein Komma und die Wörter „bei Stückaktien deren Zahl, außerdem, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung“ eingefügt.
- b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. bei Aktien zusätzlich

- a) dass sie auf den Namen lauten,
- b) im Fall von vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegebenen Aktien den Betrag der Teilleistung;
- c) ob sie als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet wurden,
- d) im Fall von Mehrstimmrechtsaktien die Zahl der auf sie entfallenden Stimmrechte,
- e) ob sie als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben wurden und
- f) ob die Satzung der Aktiengesellschaft die Eigentumsübertragung an die Zustimmung der Gesellschaft bindet.“

7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „und 7“ wird durch ein Komma und die Angabe „7 und 8“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Eintragung des Erlöschens von nach § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d eingetragenen Mehrstimmrechten ist auch der Emittent allein weisungsbefugt.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 67 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wenn bei elektronischen Aktien die Satzung der Aktiengesellschaft die Eigentumsübertragung an die Zustimmung der Gesellschaft bindet, darf die registerführende Stelle die Umtragung erst nach Zustimmung der Gesellschaft vornehmen. Eine Übertragung von elektronischen Namensaktien durch Indossament ist nicht möglich.“

9. Nach § 30 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Sondervorschriften für elektronische Aktien

§ 30a

Führung des Aktienregisters

Der Emittent kann die registerführende Stelle auch mit der Führung des Aktienregisters nach § 67 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes beauftragen.

§ 30b

Umtragung bei Ausschluss säumiger Aktionäre

Der Emittent ist berechtigt, die Aktien, die zugunsten eines nach § 64 Absatz 3 des Aktiengesetzes ausgeschlossenen Aktionärs im elektronischen Wertpapierregister eingetragen sind, auf denjenigen Vormann umtragen zu lassen, der nach § 65 Absatz 1 des Aktiengesetzes den rückständigen Betrag gezahlt hat. Der Emittent hat hierfür gegenüber der registerführenden Stelle den Ausschluss des Aktionärs durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Aktiengesetzes nachzuweisen. § 64 Absatz 4 Satz 1 des Aktiengesetzes ist nicht anzuwenden.“

10. Die bisherigen Abschnitte 6 und 7 werden die Abschnitte 7 und 8.

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 3 ist auch auf Schuldverschreibungen, die vor dem 10. Juni 2021 begeben wurden, sowie auf Aktien, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 30 Absatz 1] begeben wurden und bei denen die Satzung der Aktiengesellschaft die Verbriefung ausschließt, anzuwenden.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Emissionsbedingungen“ die Wörter „oder im Fall von elektronischen Aktien der Satzung der Aktiengesellschaft“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366), das zuletzt durch Artikel [] des Gesetzes vom [] (BGBl. I S. []) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 39 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „1 440 Euro“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beteiligung“ die Wörter „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird und“ eingefügt.

2. Dem § 17 Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 3 Nummer 39 gilt § 20 Absatz 4b sinngemäß.“

3. § 19a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „von seinem Arbeitgeber“ die Wörter „oder einem Gesellschafter seines Arbeitgebers“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung das Doppelte der in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung genannten Schwellenwerte nicht überschreitet oder in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre nicht überschritten hat und seine Gründung nicht mehr als 20 Jahre zurückliegt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwölf Jahre“ durch die Angabe „20 Jahre“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Besteuerung“ ein Semikolon und die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 tritt bei einem Rückerwerb der Vermögensbeteiligung durch den Arbeitgeber oder ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes an die Stelle des gemeinen Werts die vom Arbeitgeber gewährte Vergütung“ eingefügt.

- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer in den dort genannten Fällen mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist nicht anzuwenden; Absatz 4 Satz 4 bis 6 und § 40 Absatz 3 sind anzuwenden.“

(4b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber spätestens mit der dem betreffenden Ereignis folgenden Lohnsteuer-Anmeldung unwiderruflich erklärt, bei Eintritt des in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Ereignisses für die betreffende Lohnsteuer zu haften (§ 42d), ohne sich der Haftung durch eine Anzeige nach § 38 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 42d Absatz 2 entziehen zu können. Eine Haftungsinanspruchnahme erfordert dann keine weitere Ermessensprüfung durch das Betriebsstättenfinanzamt mehr. Bei Eintritt des in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten Ereignisses kann auch von der Möglichkeit der Pauschbesteuerung nach Absatz 4a Gebrauch gemacht werden.“

4. In § 20 wird nach Absatz 4a folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) In den Fällen des § 3 Nummer 39 gehören die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Gewinns nach Absatz 4 Satz 1, wenn die Vermögenbeteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen wurde.“

5. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1a wird wie folgt gefasst:

„1a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 aus Aktien und Genussscheinen,

- a) die gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden,
- b) bei denen eine Sonderverwahrung gemäß § 2 Satz 1 des Depotgesetzes erfolgt,
- c) bei denen die Erträge gegen Aushändigung der Dividendenscheine oder sonstiger Erträgnisscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden oder
- d) die in ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b) wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe c) wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe d) wird angefügt:

„d) die Teilschuldverschreibungen und Genussrechte in ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind;“.

6. § 43a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 4 und 4a“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 4, 4a und 4b“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Werden in den Fällen des § 20 Absatz 4b die Wirtschaftsgüter auf ein anderes Depot übertragen, hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die Zuzahlung sowie die steuerfreien geldwerten Vorteile getrennt als Bestandteile der Anschaffungsdaten mitzuteilen.“

7. § 44 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) der Schuldner der Kapitalerträge,

aa) soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Dividendenregulierung vornimmt; die

Wertpapiersammelbank hat dem Schuldner der Kapitalerträge den Umfang der Bestände ohne Dividendenregulierung mitzuteilen oder

bb) soweit im Fall elektronischer Aktien die registerführende Stelle gemäß § 12 Absatz 2 oder § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, die das Register führt, in das die Aktien eingetragen sind, keine Dividendenregulierung vornimmt; die registerführende Stelle hat dem Schuldner der Kapitalerträge den Umfang der Bestände ohne Dividendenregulierung mitzuteilen;“.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. für Kapitalerträge aus Kryptowertpapieren im Sinne des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 2, 5, 7 Buchstabe a, Nummer 8 und 9 bis 12 die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, sofern sich keine auszahlende Stelle aus den Nummern 1, 3, 4 und 5 ergibt.“

8. § 52 Absatz 27 wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 4 Nummer 8 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel x des Gesetzes vom [] (BGBl. I S. []) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden vor dem Komma die Wörter „und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber“ eingefügt.
2. In Buchstabe g werden die Wörter „sowie die Vermittlung dieser Umsätze“ durch ein Komma und die Wörter „die Vermittlung dieser Umsätze sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber“ ersetzt.
3. In Buchstabe h werden die Wörter „mit diesen vergleichbaren“ und die Wörter „, die Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 42 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 42a Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung“.
2. In § 42 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Informationen und Analysen nach Absatz 1 Satz 2, Anzeigen und Meldungen aufgrund von der Abwicklungsbehörde auferlegter Pflichten nach Absatz 1 Satz 3 sowie sonstige Unterlagen, die der Abwicklungsbehörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorzulegen sind, sind von dem Institut in deutscher Sprache und auf Verlangen der Abwicklungsbehörde zusätzlich in englischer Sprache zu erstellen und vorzulegen. Die Abwicklungsbehörde kann gestatten, dass die Unterlagen ausschließlich in englischer Sprache erstellt und vorgelegt werden.“

3. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung

(1) Unternehmen sind verpflichtet, Informationen und Analysen nach § 42 Absatz 1 Satz 2, Anzeigen und Meldungen aufgrund von durch die Abwicklungsbehörde auferlegter Pflichten nach § 42 Absatz 1 Satz 3 sowie sonstige Informationen, Dokumente und Meldungen, die der Abwicklungsbehörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorzulegen sind, elektronisch über ein von der Abwicklungsbehörde bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu übermitteln, es sei denn, die Abwicklungsbehörde bestimmt einen anderen Übermittlungsweg. Unternehmen sind verpflichtet, einen elektronischen Zugang für die elektronische Übermittlung von in Satz 1 aufgeführten Informationen, Analysen, Meldungen und Dokumenten sowie für die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten in dem bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahren zu eröffnen und zu nutzen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zum Zugang zur elektronischen Kommunikation und zur Durchführung und Nutzung der elektronischen Kommunikation zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

4. Dem § 156 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Abwicklungsbehörde kann sich mit den anderen Mitgliedern eines Abwicklungskollegiums über die Sprache verständigen, in der die Zusammenarbeit erfolgen soll.“

Artikel 19

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Elektronische Übermittlung von Verwaltungsakten; Verordnungsermächtigung“.

- b) Nach der Angabe zu § 26a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„5d. Besondere Pflichten bei Kryptoverwahrung

§ 26b Vermögenstrennung“.

c) Nach der Angabe zu § 46h wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 46i Zuordnung verwahrter Kryptowerte; Kosten der Aussonderung“.

d) Nach der Angabe zu § 53q werden die folgenden Angaben eingefügt:

„6a. DLT-Pilotregelung nach der Verordnung (EU) 2022/858

§ 53r Zuständigkeit

§ 53s Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 32

§ 53t DLT-Abwicklungssysteme und DLT-Handels- und Abwicklungssysteme

§ 53u Unterlagen und Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858

§ 53v Betreiber organisierter Märkte“.

e) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Bußgeldvorschriften“.

2. § 2c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, 5 und 6 sowie in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „**schriftlich**“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 9, Absatz 1a Satz 1, 3, 4 und 5 sowie Absatz 1b Satz 5 und 8 werden jeweils nach dem Wort „**schriftlich**“ die Wörter „**oder elektronisch**“ eingefügt.

3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „**schriftlich**“ die Wörter „**oder elektronisch**“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Elektronische Kommunikation; Verordnungsermächtigung

(1) Verwaltungsakte, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, dürfen in dem Verfahren nach § 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch bekanntgegeben oder in dem Verfahren nach § 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch zugestellt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Regelungen vorzusehen, mit denen die in diesem Gesetz genannten Adressaten verpflichtet werden können,

a) einen elektronischen Zugang zu den in Absatz 1 genannten Verfahren zu eröffnen und

b) die in Absatz 1 genannten Verfahren zu nutzen sowie

2. nähere Bestimmungen zu treffen

- a) zum Zugang zur elektronischen Kommunikation und
- b) zur Durchführung und Nutzung der elektronischen Kommunikation.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

- 5. In § 24a Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- 6. Nach § 26a wird folgender Abschnitt 5d eingefügt:

„5d.

Besondere Pflichten bei Kryptoverwahrung

§ 26b

Vermögensstrennung

(1) Ein Institut, das das Kryptoverwahrungsgeschäft betreibt, hat sicherzustellen, dass die Kryptowerte und privaten kryptographischen Schlüssel getrennt von den Kryptowerten und privaten kryptographischen Schlüsseln des Instituts verwahrt werden. Werden Kryptowerte mehrerer Kunden gebündelt verwahrt (gemeinschaftliche Verwahrung), ist sicherzustellen, dass sich die den einzelnen Kunden zustehenden Anteile am gemeinschaftlich verwahrten Gesamtbestand jederzeit bestimmen lassen.

(2) Das Institut hat sicherzustellen, dass über die verwahrten Kryptowerte und privaten kryptographischen Schlüssel ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden nicht für eigene Rechnung des Instituts oder für Rechnung einer anderen Person verfügt werden kann.“

- 7. § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe j wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe k wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe l wird angefügt:
 - „l) nach den Artikeln 3 bis 11 der Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1), sofern die davon betroffenen Geschäfte von dem Institut erbracht werden.“
- 8. In § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach den Wörtern „Finanzdienstleistungsinstituten, die“ die Wörter „auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und bei Finanzdienstleistungsinstituten, die“ eingefügt.
- 9. In § 44 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:
 - „(5a) Die Bundesanstalt sowie die Deutschen Bundesbank können bei Auskunfts- und Vorlageersuchen nach dieser Vorschrift eine elektronische Einreichung verlangen und nähere Bestimmungen über Art und Weise der Übermittlung festlegen.“

10. Nach § 46h wird folgender § 46i eingefügt:

„§ 46i

Zuordnung verwahrter Kryptowerte; Kosten der Aussonderung

(1) Der im Rahmen eines Kryptoverwahrgeschäfts für einen Kunden verwahrte Kryptowert gilt als dem Kunden gehörig. Das gilt nicht, wenn der Kunde die Einwilligung zu Verfügungen über den Wert für Rechnung des Instituts oder Dritter erteilt hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den dem Kunden zustehenden Anteil an Kryptowerten in gemeinschaftlicher Verwahrung sowie für isoliert verwahrte private kryptographische Schlüssel.

(3) Verlangt der Kunde im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts die Aussonderung und soll die Aussonderung nicht durch Übertragung auf ein anderes Institut erfolgen, das das Kryptoverwahrgeschäft betreibt, trägt der Kunde die Kosten der Aussonderung.“

11. In § 53i Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

12. § 53o Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „in Schriftform und“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

13. Nach § 53q wird der folgende Abschnitt 6a eingefügt:

„6a.

DLT-Pilotregelung nach der Verordnung (EU) 2022/858

§ 53r

Zuständigkeit

Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2022/858.

§ 53s

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 32

(1) DLT-Marktinfrastrukturen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/858, denen eine besondere Genehmigung nach Artikel 8, 9 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858 erteilt wurde, benötigen keine weitere Erlaubnis nach § 32, soweit die erbrachte Finanzdienstleistung oder das betriebene Bankgeschäft von der besonderen Genehmigung umfasst ist.

(2) Privatkunden im Sinne von § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die auf Grund einer Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/858 als Mitglied oder Teilnehmer eines multilateralen DLT-Handelssystems im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2022/858 oder DLT-Handels- und Abwicklungssystems im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/858 das Eigengeschäft betreiben, benötigen hierfür keine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1a Satz 2.

§ 53t

DLT- Abwicklungssysteme und DLT-Handels- und Abwicklungssysteme

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Zentralverwahrer finden auch auf DLT-Abwicklungssysteme im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2022/858 und DLT-Handels- und Abwicklungssysteme im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/858 Anwendung, die auf einer Erlaubnis nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beruhen.

§ 53u

Unterlagen und Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858

(1) Die Unterlagen, die der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2022/858 vorzulegen sind, sind in deutscher Sprache und auf Verlangen der Bundesanstalt zusätzlich in englischer Sprache zu erstellen und vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass die Unterlagen oder Teile davon ausschließlich in englischer Sprache erstellt und vorgelegt werden.

(2) Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858 sind der Bundesanstalt elektronisch zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung hat in einem von der Bundesanstalt bestimmten Datenformat und auf einem von der Bundesanstalt bestimmten Übermittlungsweg zu erfolgen.

§ 53v

Betreiber organisierter Märkte

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch auf Betreiber organisierter Märkte Anwendung, soweit diese ein multilaterales DLT-Handelssystem im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2022/858 oder ein DLT-Handels- und Abwicklungssystem im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/858 betreiben.

(2) Die Befugnisse der Bundesanstalt nach § 44 finden auf die Betreiber organisierter Märkte entsprechende Anwendung, soweit Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2022/858 betroffen sind.“

14. § 57 wird wie folgt gefasst:

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26b nicht sicherstellt, dass Kryptowerte oder private kryptographische Schlüssel getrennt verwahrt werden, dass sich ein Anteil jederzeit bestimmen lässt oder dass über Kryptowerte oder private kryptographische Schlüssel in der dort genannten Weise nicht verfügt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

Artikel 20

Änderung der Inhaberkontrollverordnung

§ 2 Absatz 3 der Inhaberkontrollverordnung vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 562, 688), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 31 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anzeigen, Unterlagen und Erklärungen können bei der Bundesanstalt und der für das betroffene Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank auch ganz oder teilweise in englischer Sprache eingereicht werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Soweit die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, ist rechtlich maßgeblich allein die deutschsprachige Fassung. Soweit die Bundesanstalt vor Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige eine Übersetzung verlangt, ist die Anzeige erst vollständig im Sinne des § 2c Absatz 1 Satz 9 des Kreditwesengesetzes oder § 17 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wenn die Übersetzung bei der Bundesanstalt oder der für das betroffene Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank eingereicht wird. Soweit die Bundesanstalt in Bezug auf weitere Informationen im Sinne des § 2c Absatz 1a Satz 3 des Kreditwesengesetzes oder § 17 Absatz 4 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes eine Übersetzung verlangt, sind diese Informationen erst bei der Bundesanstalt eingegangen, wenn die Übersetzung bei der Bundesanstalt eingegangen ist.“

Artikel 21

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4i wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4j Englischsprachige Kommunikation“.

b) Die Angabe zu § 16m wird wie folgt gefasst:

„§ 16m Entstehung der Umlageforderung; Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit; Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation und Verordnungsermächtigung“.

2. In § 4d Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „anonym“ die Wörter „sowie in englischer Sprache“ eingefügt.
3. Nach § 4i wird folgender § 4j eingefügt:

„§ 4j

Englischsprachige Kommunikation

(1) Anträge an die Bundesanstalt können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache gestellt werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt. Soweit die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, ist rechtlich maßgeblich allein die deutschsprachige Fassung des Antrags.

(2) Soll durch einen elektronisch gestellten Antrag in englischer Sprache eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb derer die Bundesanstalt in einer bestimmten Weise tätig werden muss, beginnt der Lauf der Frist mit Eingang des Antrags in englischer Sprache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, sobald die Bundesanstalt eine Übersetzung oder eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung verlangt. Die Hemmung endet, sobald eine diesen Anforderungen genügende Übersetzung vorliegt. § 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Für die Übermittlung des Übersetzungsverlangens nach Satz 2 ist § 4h entsprechend anwendbar.

(3) In englischer Sprache elektronisch eingegangene Anträge, mit denen zugunsten eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt werden soll, gelten abweichend von § 23 Absatz 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Zeitpunkt des Eingangs bei der Bundesanstalt als abgegeben. Verlangt die Bundesanstalt unverzüglich nach Eingang des Antrags, dass innerhalb einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung oder eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung eingereicht wird, tritt die Wirkung des Satzes 1 nur ein, wenn die Übersetzung fristgemäß eingeht. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen. Für die Übermittlung des Übersetzungsverlangens nach Satz 2 ist § 4h entsprechend anwendbar.

(4) Rechtsverordnungen der Bundesanstalt, Formulare und Verwaltungsvorschriften, die sich an die Allgemeinheit richten und auch für ausländische Marktteilnehmer relevant sein können, soll die Bundesanstalt binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung auch in englischer Sprache zugänglich machen. Rechtlich maßgeblich bleibt dabei allein die deutschsprachige Fassung.

(5) Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.“

4. § 15 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„des § 39 Absatz 3 oder 4, jeweils in Verbindung mit § 8 Absatz 2, 3 oder 4 oder § 19 Absatz 1 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,“.

b) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„des § 8 Absatz 2, auch in Verbindung mit Maßnahmen nach Absatz 3 oder 4 oder des § 19 Absatz 1 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes,“.

5. § 16m wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16m

Entstehung der Umlageforderung; Festsetzung des Umlagebetrages und Fälligkeit; Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation und Verordnungsermächtigung“.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die nach den §§ 16e bis 16l Umlagepflichtigen sind verpflichtet, die für Zwecke der Umlagefestsetzung und -erhebung erforderlichen Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Anzeigen und Anträge der Bundesanstalt elektronisch zu übermitteln, es sei denn, die Bundesanstalt bestimmt einen anderen Übermittlungsweg. Sie sind verpflichtet, zu diesem Zweck ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Dies gilt auch für Verwaltungsakte, die nach § 4f elektronisch bekanntgegeben oder nach § 4g elektronisch zugestellt werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Umfang und Form der übermittelten Informationen und Dokumente und über Zugang und Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens sowie über Datenformate für Informationen und Dokumente nach Absatz 4 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „in Schriftform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

6. § 16n Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 16m Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.“

Artikel 22

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „Rechtsverordnungen nach Maßgabe des“ die Angabe „§ 5“ eingefügt.
- b) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 9 wird nach dem Wort „Restrukturierungsfondsgesetzes“ das Wort „sowie“ eingefügt.
- d) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 16m Absatz 5 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes“.

2. Dem § 1a Nummer 1 wird die Angabe „§ 310a,“ angefügt.

3. § 1e wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Maßgabe der §§ 4a Absatz 2 Satz 1, 28 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes zu erlassen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute.“

Artikel 23

Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung

In § 3 Absatz 3 der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 38 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Zahlungskontengesetzes

Das Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 16 und 17 wie folgt gefasst:

„§ 16 Betrieb von Vergleichswebsites für Zahlungskonten

§ 17 Anforderungen an Vergleichswebsites für Zahlungskonten, Meldepflicht für Zahlungsdienstleister“.

2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Maßgebliche Zahlungskontendienste sind die mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, die in der jeweils aktuellen Liste mit den repräsentativsten, mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste enthalten sind, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach § 47 Absatz 1 veröffentlicht worden ist.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Betrieb von Vergleichswebsites für Zahlungskonten“.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Bundesanstalt betreibt eine Vergleichswebsite, die mindestens die in § 17 genannten Kriterien für den Verbraucher entgeltfrei vergleicht. § 18 gilt entsprechend. Die Vergleichswebsite trägt die Bezeichnung „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“. Weitere Betreiber können sich für den Betrieb einer Vergleichswebsite nach Absatz 2 und 3 zertifizieren.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

- bb) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.

- cc) Nach dem Wort „Zertifizierungssymbols“ werden die Wörter „und zum Abruf der nach § 17 Absatz 2 gemeldeten Daten zu Vergleichskriterien bei der Bundesanstalt sowie zu deren Verarbeitung für die Zwecke des Betriebs einer Vergleichswebsite im Sinne dieses Unterabschnitts“ eingefügt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Anforderung an Vergleichswebsites für Zahlungskonten, Meldepflicht für Zahlungsdienstleister“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und nach dem Wort „vergleichen“ werden die Wörter „(Vergleichskriterien)“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zahlungsdienstleister sind verpflichtet, die Daten zu Vergleichskriterien nach Absatz 1 der Bundesanstalt zu melden. Änderungen und Aktualisierungen der nach Satz 1 gemeldeten Daten sowie Daten zu Vergleichskriterien für neu angebotene Dienste sind der Bundesanstalt innerhalb von drei Geschäftstagen ab deren Gültigkeit zu melden.“

5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Verordnungsermächtigung; Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. Konkretisierung und Ergänzung der in den §§ 17 und 18 genannten Anforderungen,
2. Festlegung der an Akkreditierung und Konformitätsbewertung im Zusammenhang mit Vergleichswebsites gestellten Anforderungen,
3. Schutz und Gestaltung des Zertifizierungssymbols für Vergleichswebsites, insbesondere über dessen Aufmachung, Zusammensetzung und Größe, sowie über
4. Verwendung des Zertifizierungssymbols.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die für die Ausführung dieses Unterabschnittes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Erfüllung der in den §§ 16 bis 18 genannten Vorgaben für Vergleichswebsites nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. Art und Form der Bereitstellung oder Übermittlung der Daten zu Vergleichskriterien nach § 17 Absatz 1 einschließlich der zulässigen Datenträger, Datenformate und Übertragungswege, sowie über

2. den Abruf der von Betreibern von Vergleichswebsites bei der Bundesanstalt nach § 17 Absatz 2 gemeldeten Daten zu Vergleichskriterien einschließlich der Zeitpunkte, zulässigen Datenträger, Datenformate, Übertragungswege und Adressaten.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschriften erlassen, die für die Ausführung dieses Unterabschnittes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften durch die zuständigen Behörden und Stellen erforderlich sind.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Ermächtigungen nach Absatz 1 und 3 auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe zu übertragen, dass die Rechtsverordnung der Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ergeht.“

6. In § 46 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ gestrichen.
7. In § 48 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
8. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 oder entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 17 werden die Nummern 7 bis 18.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 8 und 10“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 9 und 11“ ersetzt.
9. In Anlage 4 werden nach der Angabe „53002 Bonn“ die Angaben „poststelle@bafin.de“ und „www.bafin.de/basiskonto“ eingefügt.

Artikel 25

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Elektronische Übermittlung von Verwaltungsakten; Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angabe zu Abschnitt 12 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 12

Beschwerden, Außergerichtliche Streitbeilegung und kollektive Verbraucherinformation“.

c) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Kollektive Verbraucherinformation“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „zugelassen sind,“ die Wörter „einschließlich Zweigstellen nach § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Inland zum Erbringen sowohl des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes als auch des Kreditgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes zugelassen sind,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „zugelassen sind,“ die Wörter „einschließlich Zweigstellen nach § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, die im Inland zum Erbringen sowohl des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes als auch des Kreditgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes zugelassen sind,“ eingefügt.

c) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 15a eingefügt:

„(15a) Zahlungsvorgang ist jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.“

3. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 19“ durch die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Elektronische Übermittlung von Verwaltungsakten; Verordnungsermächtigung

(1) Verwaltungsakte, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, dürfen nach § 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch bekanntgegeben oder nach § 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes elektronisch zugestellt werden. Institute sowie juristische und natürliche Personen, die aufgrund dieses Gesetzes einen Antrag gestellt haben, sind verpflichtet, für den elektronischen Abruf von in Satz 1 aufgeführten Verwaltungsakten, ein von der Bundesanstalt bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang zu eröffnen, es sei denn, die Bundesanstalt bestimmt einen anderen Übermittlungsweg.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zum Zugang zum elektronischen Kommunikationsverfahren nach Absatz 1, zu seiner Durchführung und seiner Nutzung zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen

kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ um die Wörter „oder elektronischen“ ergänzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen innerhalb von zwölf Monaten ab Eingang des Antrags bei der Bundesanstalt trotz Aufforderung der Bundesanstalt, den Antrag innerhalb eines Monats zu vervollständigen, keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen vor, die es der Bundesanstalt ermöglichen, über den Antrag zu befinden, ist der Antrag abzulehnen.“

c) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ um die Wörter „oder elektronischen“ ergänzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Komma am Ende die Wörter „sowie für Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste den Nachweis über die Absicherung im Haftungsfall nach §§ 16 und 36,“ eingefügt.

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

7. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 297 Absatz 1, § 304 Absatz 4 und § 305 Absatz 5 Satz 4 des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden, wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung von Eigenmitteln nach Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.“

9. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank können bei Auskunfts- und Vorlageersuchen nach dieser Vorschrift eine elektronische Einreichung verlangen und nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Übermittlung festlegen.“

b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätzen 2 und 3“ durch die Wörter „Sätzen 3 und 4“ ersetzt.

10. § 24 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz ergeht.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

12. In § 26 Absatz 4 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

13. § 28 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

14. § 29 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

15. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ um die Wörter „oder elektronischen“ ergänzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen innerhalb von zwölf Monaten ab Eingang des Antrags bei der Bundesanstalt trotz Aufforderung der Bundesanstalt, den Antrag innerhalb eines Monats zu vervollständigen, keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen vor, die es der

Bundesanstalt ermöglichen, über den Antrag zu befinden, ist der Antrag abzulehnen.“

c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

16. In § 38 Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

17. In § 39 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

18. § 58 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.“

19. In § 60 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „elektronisch oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt“ ergänzt.

20. In § 61 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „elektronisch oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt“ ergänzt.

21. Die Überschrift des Abschnitts 12 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 12

Beschwerden; Außergerichtliche Streitbeilegung und kollektive Verbraucherinformation“.

22. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

Kollektive Verbraucherinformation

(1) Die Bundesanstalt hat das elektronische Merkblatt nach Artikel 106 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18; L 102 vom 23.4.2018, S. 97; L 126 vom 23.5.2018, S. 10), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1722 vom 18. Juni 2021 (ABl. L 343 vom 28.9.2021, S. 1) geändert worden ist, auf ihrer Internetseite auf barrierefreie Art und Weise leicht zugänglich zu machen.

(2) Zahlungsdienstleister haben das elektronische Merkblatt nach Absatz 1 auf ihren vorhandenen Internetseiten und in Papierform in ihren Zweigniederlassungen, bei ihren Agenten und bei den Stellen, an die sie ihre Tätigkeiten ausgelagert haben, kostenfrei und auf barrierefreie Art und Weise leicht zugänglich zu machen.“

Artikel 26

Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 78 die folgenden Angaben eingefügt:

„Kapitel 7a

DLT-Pilotregelung nach der Verordnung (EU) 2022/858

§ 78a Zuständigkeit

§ 78b Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 15

§ 78c Unterlagen und Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858“.

2. § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) den Artikeln 3 bis 11 der Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1).“

3. Nach § 78 wird das folgende Kapitel 7a eingefügt:

„Kapitel 7a

DLT-Pilotregelung nach der Verordnung (EU) 2022/858

§ 78a

Zuständigkeit

Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/858.

§ 78b

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 15

(1) DLT-Marktinfrastrukturen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2022/858, denen eine besondere Genehmigung nach Artikel 8 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858 erteilt wurde, benötigen keine weitere Erlaubnis nach § 15, soweit die erbrachte Wertpapierdienstleistung von der besonderen Genehmigung umfasst ist.

(2) Privatkunden im Sinne von § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die auf Grund einer Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/858 als Mitglied oder Teilnehmer eines multilateralen DLT-Handelssystems im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2022/858 oder eines DLT-Handels- und Abwicklungssystems im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2022/858 das Eigengeschäft betreiben, benötigen hierfür keine Erlaubnis nach § 15 Absatz 4 Satz 1.

§ 78c

Unterlagen und Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858

(1) Die Unterlagen, die der Bundesanstalt nach der Verordnung (EU) 2022/858 vorzulegen sind, sind in deutscher Sprache und auf Verlangen der Bundesanstalt zusätzlich in englischer Sprache zu erstellen und vorzulegen. Die Bundesanstalt kann gestatten, dass die Unterlagen oder Teile davon ausschließlich in englischer Sprache erstellt und vorgelegt werden.

(2) Anträge nach der Verordnung (EU) 2022/858 sind der Bundesanstalt elektronisch zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung hat in einem von der Bundesanstalt bestimmten Datenformat und auf einem von der Bundesanstalt bestimmten Übermittlungsweg zu erfolgen.“

Artikel 27

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7b Absatz 2 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a)Die Bundesanstalt hat den Eingang einer vollständigen Anzeige nach Absatz 1 umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach deren Zugang, gegenüber dem Anzeigepflichtigen zu bestätigen.“
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a)Anzeigen, Unterlagen und Erklärungen nach Absatz 1 und 5 können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache eingereicht werden. Die Bundesanstalt kann jederzeit die Vorlage einer Übersetzung oder in begründeten Fällen einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangen. § 23 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Soweit die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtlich verbindlich. Soweit die Bundesanstalt vor Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige eine Übersetzung verlangt, ist die Anzeige erst vollständig im Sinne von Absatz 2 Satz 1, sobald die Übersetzung bei der Bundesanstalt eingereicht worden ist. Soweit die Bundesanstalt in Bezug auf weitere Informationen im Sinne von § 2c Absatz 1a Satz 3 des Kreditwesengesetzes eine Übersetzung verlangt, sind diese Informationen erst bei der Bundesanstalt eingegangen, wenn die Übersetzung bei der Bundesanstalt eingegangen ist.“

3. In § 53 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. In § 223 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
5. § 231 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. unbebaute Grundstücke, die nicht die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 erfüllen und die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien bestimmt und geeignet sind, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert weiterer solcher unbebauter Grundstücke, die sich bereits in dem Sondervermögen befinden, 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt;“.
 - b) In Absatz 3 werden ein Komma und die Wörter „die der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, dienen oder für Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder erforderlich sind“ angefügt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 2, 3, 5 und 6“ durch die Wörter „Nummer 2, 3, 3a, 5 und 6“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Anlagen nach Absatz 1 Nummer 3a und Gegenstände nach Absatz 3 dürfen auch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für das Immobilien-Sondervermögen betrieben werden.“
6. § 260b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien;“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Infrastruktur-Projektgesellschaften“ die Wörter „und Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Infrastruktur-Projektgesellschaft“ die Wörter „oder Anlage zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Infrastruktur-Projektgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,“ eingefügt.
7. Dem § 284 Absatz 2 Nummer 2 wird folgender Buchstabe k angefügt:
- „k) Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,“.

Artikel 28

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 310 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 310a Elektronische Übermittlung; Verordnungsermächtigung“.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 in dem einleitenden Satzteil vor Nummer 1 und in Absatz 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 1, 4 und 5 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 18 Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 werden die Wörter „sowie die §§ 308 und 310“ durch ein Komma und die Wörter „die §§ 308 und 310 sowie die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 310a“ ersetzt.
5. § 126 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde die im Geschäftsjahr vorgenommenen Eintragungen in das Vermögensverzeichnis zu übermitteln; der Vorstand hat die Richtigkeit der Eintragungen zu bescheinigen.“
6. In § 166 Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
7. § 191 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „134 Absatz 4“ durch die Angabe „134 Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 134 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 134 Absatz 4“ ersetzt.
8. In § 225 Satz 4 werden die Wörter „die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 332“ durch die Wörter „die Vorschriften dieses Kapitels, § 332 sowie die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 310a“ ersetzt.
9. In § 293 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie die §§ 303, 305, 306, 310 und 333“ durch ein Komma und die Wörter „die §§ 303, 305, 306, 310 und 333 sowie die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 310a“ ersetzt.
10. Dem § 305 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Aufsichtsbehörde kann bei Auskunfts- und Vorlageersuchen nach dieser Vorschrift eine elektronische Einreichung verlangen und nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Übermittlung festlegen.“
11. Nach § 310 wird folgender § 310a eingefügt:

„§ 310a

Elektronische Übermittlung; Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für den Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt die Verpflichtung und das Verfahren zur elektronischen Einreichung und Nutzung elektronischer Kommunikationsverfahren zu regeln für Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstige Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen, die der Bundesanstalt vorzulegen sind

1. nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie
2. nach den in § 295 Absatz 1 genannten Verordnungen der Europäischen Union und den Rechtsakten, die zur Durchführung dieser Verordnungen und der Richtlinie 2009/138/EG erlassen worden sind.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 können insbesondere

1. Regelungen getroffen werden, welches elektronische Kommunikationsverfahren für die jeweilige Verpflichtung zur elektronischen Einreichung bei der Bundesanstalt zu nutzen ist und welche Bestimmungen für dessen Nutzung gelten, einschließlich der Verpflichtung zu einem Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsverfahren im Sinne der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, sowie
2. nähere Bestimmungen getroffen werden über Art, Umfang, Zeitpunkt, Form und Datenformat der Einreichungen nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Bundesanstalt übertragen.“

Artikel 29

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach Absatz 2, wenn er gegenüber dem Unternehmen, dem Institut oder dem in § 3 Absatz 3 genannten Gläubiger in die Datenübermittlung nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 eingewilligt hat; bei nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen gilt dies nur, wenn sein Einkommen die Grenze von 17 900 Euro oder bei einer Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes von 35 800 Euro nicht übersteigt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „400 Euro“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Artikel, Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 angelegt werden.“

Artikel 30

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 7 und 8, Artikel 16 Nummer 1 bis 4, 6 und 8, Artikel 17 sowie Artikel 29 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Unser Land benötigt Investitionen in nahezu beispiellosem Umfang. Nur so kann unter den sich verändernden Bedingungen unser Wohlstand gesichert und können gleichzeitig Gesellschaft und Wirtschaft zügig auf Digitalisierung und Klimaschutz eingestellt werden. Es ist erforderlich, die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts zu stärken und die Attraktivität des deutschen Finanzstandorts als bedeutenden Teil eines starken Finanzplatzes Europa zu erhöhen. Insbesondere Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als Treiber von Innovation soll der Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtert werden.

Aktien und börsennotierte Wertpapiere sollen als Kapitalanlage attraktiver werden, um Nachfrageseite (Anreize für Aktien als Kapitalanlage) und Angebotsseite (Erhöhung der Anzahl börsennotierter Unternehmen in Deutschland) zu stärken. Im Finanzmarktaufsichtsrecht sollen daher, soweit nationalrechtlich möglich, die Börsenzulassungsverfahren erleichtert werden mit dem Ziel, gerade für aufstrebende und kleinere Unternehmen den Gang an die Börse leichter zu machen. Auch im Gesellschaftsrecht sind Ergänzungen möglich, um die Gewinnung von Eigenkapital zu erleichtern.

Die AGB-Kontrolle wird bei Verträgen zwischen erlaubnispflichtigen Finanzunternehmen als Hindernis bei der rechtsicheren Gestaltung von Verträgen nach internationalen Standards angesehen. Die rechtssichere Gestaltung dieser Verträge ist auch Voraussetzung für verlässliche Finanzierungsmöglichkeiten für die Realwirtschaft. Zu diesem Zweck soll für die Verträge zwischen den Finanzdienstleistern eine eng begrenzte Ausnahme von der AGB-Kontrolle vorgesehen werden.

In der Bundesrepublik werden insbesondere zusätzliche Investitionen benötigt, um Gesellschaft und Wirtschaft zügig auf den Klimaschutz einstellen und die Energiewende voranzubringen. Zur Erreichung der Klimaziele liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Entsprechend der Deutschen Sustainable Finance-Strategie unterstützt die Bundesregierung den Finanzsektor, indem klare Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen gesetzt werden. Für Investitionen aus dem Privatsektor sollen deshalb Verbesserungen auf den Weg gebracht werden. Gleichzeitig sollen alle geeigneten Dachflächen künftig für die Solarenergie genutzt werden. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. Auf Gebäuden von Grundstücken, die von offenen Immobilienfonds in Deutschland erworben und gehalten werden dürfen, können sich derzeit z. B. auch Solaranlagen befinden. Darüber hinaus sind Grundstücke, auf denen sich ausschließlich Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien befinden, bisher keine zulässigen Vermögensgegenstände für offene Immobilienfonds. Für die Erreichung der Klimaziele spielt es jedoch keine Rolle, auf welchem Grundstück erneuerbare Energien erzeugt werden. Im Sinne der angestrebten Verbesserungen für Investitionen des Privatsektors sollte es deshalb auch Anbietern von offenen Immobilienfonds erleichtert werden, für ihre Anleger verstärkt in erneuerbare Energien zu investieren, um den CO₂-Fußabdruck der Fondsimmobilen (Gebäude) zu reduzieren.

Ein Gesichtspunkt, um den Finanzstandort Deutschland attraktiver zu machen, ist zudem die Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse mit dem europäischen Ausland. In diesem Rahmen häufig genannt wurden umsatzsteuerrechtliche Nachteile für den

Fondsstandort Deutschland sowie für die Konsortialführer bei großen Finanzierungen. Aber auch die derzeitige Crowdfunding-Haftungsregelung im Finanzmarktrecht ist strenger als in anderen europäischen Mitgliedstaaten. Um diese Wettbewerbsnachteile auszugleichen, erfolgt eine Angleichung an die rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten.

Auch durch Digitalisierung, Entbürokratisierung und Internationalisierung sollen der deutsche Finanzmarkt und der Standort Deutschland attraktiver sowohl für nationale als auch für internationale Unternehmen und Investoren werden. Weiterentwicklungen des Rechtsrahmens für Kryptowerte sollen einen Beitrag dazu leisten, Deutschland zu einem rechtssicheren Standort für diese Zukunftstechnologie zu machen.

Hierzu zählt es insbesondere, Aktienemissionen auf der Grundlage der Blockchain-Technologie zu ermöglichen. Der Koalitionsvertrag sieht für diese Legislaturperiode die Einführung von elektronischen Aktien vor (Zeile 5833-5835 „Digitale Finanzdienstleistungen sollten ohne Medienbrüche funktionieren; hierfür werden wir den Rechtsrahmen schaffen und die Möglichkeit zur Emission elektronischer Wertpapiere auch auf Aktien ausweiten.“). Derzeit erlaubt das Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) nur die elektronische Begebung von Inhaberschuldverschreibungen (sowie das Kapitalanlagegesetzbuch über einen Verweis auf das eWpG die elektronische Begebung von Investmentfonds-Anteilscheinen). Es gibt dabei zwei Arten von elektronischen Wertpapieren: Zentralregisterwertpapiere (eingetragen in ein vom Zentralverwahrer oder einer Depotbank geführtes zentrales Register) und Kryptowertpapiere (eingetragen in ein mittels der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien geführtes Register).

Im Zuge fortschreitender Digitalisierung ist es zudem erforderlich, auch in den Finanzmarktaufsichtsgesetzen einen Beitrag für eine moderne Verwaltungskultur in Deutschland zu leisten. Durch die konsequente Nutzung digitaler Lösungen sollen Abläufe für Institute, Unternehmen und Bürger vereinfacht werden und damit gleichzeitig durch Bürokratieabbau die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (Bundesanstalt) in ihrem eigentlichen Aufgabenkern gestärkt werden, indem die Voraussetzungen zur weiteren Steigerung der Effektivität und Effizienz geschaffen werden. Durch das vorliegende Gesetz sollen daher Regelungen in Aufsichtsgesetzen, die diese Bestrebungen erschweren, angepasst und weiterentwickelt werden.

Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung werden trotz zuletzt erfolgter Erweiterungen gerade von der Start-up-Branche als zu eng empfunden. Der Erfolg eines Startup-Unternehmens hängt dabei maßgeblich von der Gewinnung hochqualifizierter Fachkräfte ab. Für Startup-Unternehmen ist es daher besonders wichtig, Fachkräfte mit Anteilen an den Unternehmen zu beteiligen. Die Förderung innovativer Beteiligungsformen und eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivkapital der Volkswirtschaft ist der Bundesregierung auch allgemein ein wichtiges Anliegen, denn Mitarbeiterkapitalbeteiligungen tragen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei. Dieses Ziel soll steuerlich flankiert werden, damit es Start-ups erleichtert wird, Mitarbeiter zu gewinnen und diese länger zu binden.

Hierdurch sowie durch weitere Änderungen in diesem Gesetz im Zusammenhang mit der Aktienanlage soll zudem die noch schwach ausgeprägte Aktienkultur in Deutschland weiter gefördert werden. Angestrebt wird, dass mehr Bürgerinnen und Bürger in Aktien investieren, da langfristige Aktienanlagen den Vermögensaufbau stärken und vor Inflation schützen können. Eine höhere Aktienanlage nützt auch den Unternehmen, denn sie können sich leichter Eigenkapital beschaffen. Dies sorgt wiederum für höhere Investitionen und schafft Sicherheitspuffer für Krisenzeiten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Kapitalmarktzugang werden vereinfacht. So wird die Mindestmarktkapitalisierung für einen Börsengang von derzeit 1,25 Millionen Euro auf 1 Million Euro gesenkt. Es wird möglich, einen Antrag auf Börsenzulassung auch ohne den bislang vorgeschriebenen Emissionsbegleiter als Mit Antragsteller zu stellen.

Die Möglichkeit, über den Kapitalmarkt Eigenkapital beschaffen zu können, ist Kernfunktion und wichtiger Anreiz für den Gang von Unternehmen an die Börse. Hierbei soll insbesondere Wachstumsunternehmen und Start-ups eine flexiblere Gestaltung ermöglicht werden, indem die Ausstattung von Namensaktien mit Mehrstimmrechten in der Satzung ermöglicht wird. Dies beseitigt für die Gründerinnen und Gründer ein mögliches Hindernis für den Börsengang und stärkt zugleich Investitions- und Innovationsmöglichkeiten. Die Zulassung von Mehrstimmrechtsaktien wird durch gesetzliche Regelungsvorschläge zur Gewährleistung des Minderheiten- und Anlegerschutzes ergänzt.

Zudem sollen Kapitalerhöhungen unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert und deren Durchführung beschleunigt werden. So soll die Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss im Aktienrecht von bisher 10 Prozent des Grundkapitals auf 20 Prozent angehoben werden. Weiter sollen die Grenzen des bedingten Kapitals bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie für Bezugsrechte von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung von 50 Prozent und 10 Prozent auf jeweils 60 Prozent beziehungsweise 20 Prozent erhöht werden. Weiter ist vorgesehen, Streitigkeiten über die Angemessenheit der Höhe des Ausgabebetrages bei Kapitalmaßnahmen gemäß § 255 AktG nunmehr nicht mehr im Rahmen eines Anfechtungsverfahrens zuzulassen und stattdessen im Spruchverfahren zu entscheiden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Namensaktien künftig in beiden Formen elektronischer Wertpapiere nach dem eWpG begeben werden können, d.h. als Zentralregisterwertpapiere und als Kryptowertpapiere. Die Begebung von Inhaberaktien auch als Kryptowertpapiere würde hingegen eine Vielzahl gesellschafts- als auch geldwäscherechtlicher Fragestellungen aufwerfen, so dass der Gesetzentwurf zu Inhaberaktien eine Beschränkung der elektronischen Begebung auf Zentralregisterwertpapiere vorsieht. Für die Einführung von elektronischen Aktien sind punktuelle Änderungen des eWpG und des Aktiengesetzes ausreichend. Das eWpG war bereits von Beginn an so formuliert worden, dass eine spätere Einführung von elektronischen Aktien problemlos erfolgen kann. Änderungen im Aufsichtsrecht sind im Zusammenhang mit der Einführung elektronischer Aktien nicht erforderlich. Insbesondere ändert sich die Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über registerführende Stellen nicht dadurch, dass in einem Kryptowertpapierregister nicht mehr ausschließlich elektronische Inhaberschuldverschreibungen eingetragen werden, sondern auch (oder nur) elektronische Namensaktien.

Der Legislativakt zu Markets in Crypto Assets (MiCA) wird auch Vorgaben zum Schutz des Kundenvermögens im Falle der Insolvenz von Kryptoverwahrern umfassen. Zur Stärkung der Rechtssicherheit in der Insolvenz von Kryptoverwahrern sollen verwahrte Kryptowerte auch schon vor Inkrafttreten der MiCA dem Zugriff der allgemeinen Gläubiger des Kryptoverwahrers entzogen bleiben. Institute, die das Kryptoverwahrgeschäft betreiben, sollen hierfür auch Vorkehrungen zur Trennung eigener Kryptowerte von verwahrten Kryptowerten treffen. Entsprechend soll eine neue Regelung diesbezüglich in das Kreditwesengesetz (KWG) aufgenommen werden.

Der Referentenwurf sieht eine Bereichsausnahme für Allgemeine Geschäftsbedingungen von der AGB-Kontrolle nach den §§ 307, 308 Nummer 1a und 1b BGB vor, die in Verträgen über erlaubnispflichtige Geschäfte nach dem KWG, dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) zwischen Banken und anderen Finanzdienstleistern, die über Erlaubnisse nach diesen Gesetzen verfügen, verwendet werden.

Damit soll ermöglicht werden, dass auch die Verträge nach deutschem Recht rechtsicher entsprechend den international geltenden Standards für solche Verträge gestaltet werden können. Die Möglichkeit der rechtssicheren Orientierung an internationalen Standards ist auch wichtig für die Nutzung von Finanzinstrumenten zur Absicherung gegen Risiken, insbesondere Kurs- und Preisschwankungsrisiken sowie für die Refinanzierungsmöglichkeiten von Kreditinstituten und anderen Finanzdienstleistern und ist damit zumindest mittelbar auch relevant für die Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere die Kreditversorgung von Unternehmen der Realwirtschaft. Erfasst von der Bereichsausnahme werden AGB in allen Verträgen über Finanzdienstleistungen, die mit großen Finanzunternehmen geschlossen werden. Verträge mit kleinen und mittleren Finanzunternehmen werden von der Bereichsausnahme nur erfasst, wenn diese Unternehmer für das Geschäft, das Vertragsgegenstand ist, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung haben.

Offenen Immobilienfonds soll es aufsichtsrechtlich ermöglicht werden, auch Grundstücke zu erwerben, auf denen sich ausschließlich Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien befinden, und diese Anlagen auch selbst zu betreiben. Für den Betrieb von Anlagen auf bestehenden Gebäuden wird Rechtssicherheit geschaffen.

Soweit Wettbewerbsnachteile für den Finanzstandort Deutschland aus ungleicher Umsetzung europarechtlicher Vorgaben herrühren (Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds sowie für die Verwaltungsleistungen von Konsortialführern), erfolgt eine Angleichung an die rechtlichen Rahmenbedingungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten.

Die bisherige Haftungsregelung für Anlagebasisinformationsblätter in §§ 32c, 32d WpHG weicht von den Haftungsregelungen im Wertpapierprospektgesetz für Wertpapierinformationsblätter (WIB) und im Vermögensanlagegesetz für Vermögensanlageinformationsblätter ab. Mit der Neufassung der §§ 32c, § 32d und § 32e WpHG werden die Haftungsregelungen für Projektträger von Schwarmfinanzierungsprojekten und für Schwarmfinanzierungsdienstleister an die Haftungsregelungen dieser Gesetze angepasst.

Zu der Erreichung eines digitalen Staates und einer digitalen Verwaltung gehört es auch, Digitalisierungshemmnisse (u. a. Schriftform) abzubauen. Eine umfassende Digitalisierung der Verwaltungsabläufe trägt damit auch zur Modernisierung der Bundesanstalt bei. Dazu gehört auch der Abbau von Schriftformerfordernissen sowie die Möglichkeit, mit Instituten und Unternehmen elektronisch zu kommunizieren. Mit Anpassung der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) wurden bereits wichtige Voraussetzungen für den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel für die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten geschaffen. Auf dieser Basis werden nun durch dieses Gesetz weitere Rechtsvorschriften angepasst und wird es Adressaten ermöglicht, an elektronischen Kommunikationsverfahren teilzunehmen. Außerdem werden gesetzliche Schriftformerfordernisse um die Möglichkeit elektronischen Handelns ergänzt, oder es wird ein sicherer elektronischer Kommunikationskanal zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sollen weitere klarstellende Änderungen in dem Gesetz adressiert und soll die Verfahrensbeschleunigung sichergestellt werden.

Die Errichtung einer Vergleichswebseite zu Zahlungskontenentgelten bei der Bundesanstalt wird für eine verbesserte Transparenz über das Angebot an Zahlungskonten für Verbraucherinnen und Verbraucher sorgen und damit auch den Wettbewerb in diesem Markt stärken.

Für internationale Marktteilnehmer soll der deutsche Finanzmarkt auch insofern leichter zugänglich sein, als es der Bundesanstalt über die allgemeinen Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus ermöglicht werden soll, mit Marktteilnehmern auf Englisch als internationaler Arbeitssprache zu kommunizieren. Es soll insbesondere auch möglich sein, Anträge auf Englisch zu stellen. Für internationale Marktteilnehmer relevante

Verwaltungsvorgaben und Formulare sollen schneller und flächendeckender auf Englisch vorhanden sein. Hierzu wird § 4d Absatz 1 FinDAG, der die Hinweisgeberstelle bei der Bundesanstalt regelt, um die Möglichkeit englischsprachiger Meldungen ergänzt, und in § 4j FinDAG eine neue Norm aufgenommen, die englischsprachige Kommunikation mit der Bundesanstalt regelt, unter anderem die Möglichkeit, Anträge auf Englisch zu stellen.

Durch verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll es jungen Unternehmen erleichtert werden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und sich im internationalen Wettbewerb um Talente zu behaupten. Über Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (im Einkommensteuergesetz als „Vermögensbeteiligungen“ bezeichnet) können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stärker am Erfolg ihres Unternehmens teilhaben. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten der Unternehmen verbessert, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden.

Dazu wird für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung und die Aktie als Vermögensanlage zum einen der Steuerfreibetrag in § 3 Nummer 39 Einkommensteuergesetz (EStG) von derzeit 1.440 EUR auf 5.000 EUR angehoben. Zum anderen wird aber auch die sog. dry income-Problematik, die gerade für Start-ups und Wachstumsunternehmen besonders hinderlich ist, weitgehend gelöst. Hierzu wird der Anwendungsbereich der Regelung zur aufgeschobenen Besteuerung (§ 19a EStG) signifikant ausgeweitet und deren Praxistauglichkeit deutlich verbessert. Unter anderem wird auch eine Regelung vorgesehen, nach der die Besteuerung bis zur Veräußerung der Anteile aufgeschoben wird, wenn der Arbeitgeber bereit ist, die Haftung für die anfallende Lohnsteuer zu übernehmen.

Mit den Änderungen werden auch Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Die staatliche Förderung des Vermögensaufbaus über Vermögensbeteiligungen durch das Fünfte Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG), ein etabliertes System der staatlichen Förderung, wird mit diesem Gesetz erweitert. Zum einen wird der Höchstbetrag für die geförderten vermögenswirksamen Leistungen mit einer Anhebung auf 1 200 Euro verdreifacht. Durch die Aufhebung der Einkommensgrenze werden darüber hinaus auch Arbeitnehmergruppen erreicht, die wegen der Überschreitung der Einkommensgrenze bisher keine Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten haben. Damit können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber üblicherweise keine Vermögensbeteiligungen anbieten (u.a. Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, bei Kirchen, Verbänden etc.), einen Vermögensaufbau über Vermögensbeteiligungen betreiben.

III. Alternativen

Mit den vorgesehenen Änderungen am Zahlungskontengesetz, die den Betrieb einer Vergleichswebseite für Zahlungskontoentgelte ermöglichen sollen, wird die Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sichergestellt. Mit dem zunächst in Deutschland verfolgten Ansatz einer Umsetzung dieser europäischen Vorgabe allein durch zertifizierte private Anbieter konnte kein dauerhafter richtlinienkonformer Betrieb einer solchen Webseite erreicht werden. Die Beauftragung der Bundesanstalt wird diesen Betrieb künftig dauerhaft sicherstellen, unabhängig davon, ob (auch) private Anbieter eine solche Webseite betreiben möchten.

Die Stärkung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung trägt wesentlich zu einem nachhaltigen Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft bei. Die Beschäftigten können am Produktivitätsfortschritt des Unternehmens teilhaben und neben ihrem Arbeitsentgelt auch Einkommen aus Kapital erhalten. Zudem wird die Bindung von hochqualifizierten Fachkräften an deutsche Unternehmen intensiviert. Ohne die Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen (§ 3 Nummer 39 EStG) sowie die Ausweitungen beim Besteuerungszeitpunkt könnte eine verstärkte Inanspruchnahme nicht sichergestellt

werden. Ohne die besondere steuerliche Förderung für Startups würde deutschen Unternehmen ein wesentliches Instrument im Wettbewerb um hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf internationalen Arbeitsmärkten fehlen.

Soweit die Änderungen der Angleichung an die umsatzsteuerrechtliche Rechtslage in anderen europäischen Mitgliedstaaten dienen, wird in der EU ein umsatzsteuerliches „Level-Playing-Field“ bei der Besteuerung von Verwaltungsleistungen von Konsortialführern bzw. von Wagniskapitalfonds mit dem Ziel gleicher Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Kreditwirtschaft bzw. deutsche Wagniskapitalfonds geschaffen.

Im Übrigen wäre eine Beibehaltung des Status quo zwar möglich, aber nachteilig für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation des Finanzstandorts und die Aktienkultur in Deutschland. Die vorgesehenen Änderungen bewirken in aller Regel einen Abbau von Bürokratie und die Erleichterung von Investitionen, ohne zugleich wesentliche Nachteile zu bedingen, so dass die Änderungen im Ergebnis geboten sind.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Bereich des Finanzmarktrechts (u. a. des Wertpapierhandelsrechts, des Kreditwesensrechts, des Zahlungsdienstenaufsichtsrechts, des Versicherungsaufsichtsrechts sowie des Kapitalanlagerechts) sowie des Wertpapier- und Gesellschaftsrechts (u. a. des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, des Aktiengesetzes und des Depotgesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) – Recht der Wirtschaft.

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, weil die im Entwurf angesprochenen Fragen in zentralen Punkten die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berühren und der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand hat (Artikel 72 Absatz 2 GG). Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtseinheit, das heißt der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Finanzmarktaufsichts- sowie Gesellschafts- und Wertpapierrecht bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht; landesgesetzliche Regelungen scheiden aus.

Auch die Erleichterungen im Bereich des Börsenzulassungsrechts können nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Alleine auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen die vorgesehene Wirkung für alle Anleger und Emittenten entfalten. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Zudem würde auch die unterschiedliche Ausübung der Aufsicht beispielsweise über Kreditinstitute, Wertpapierdienstleistungsinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute und somit die potentiell unterschiedliche Behandlung desselben Lebenssachverhaltes Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zur Folge haben. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Zahlungs- und E-Geld-Institute – ebenso wie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen – in Deutschland auch über die Ländergrenzen hinweg tätig sind und Filialen und Niederlassungen unterhalten. Uneinheitliche Anforderungen an die Beurteilung dieser bundesweit tätigen Unternehmen würde zu nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Unternehmen führen. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die vorgelegten Regelungen erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiete und im Europäischen Wirtschaftsraum errichten, denn jede Standortentscheidung eines Kreditinstituts, Zahlungs- oder E-Geld-Instituts würde in Abhängigkeit von den regionalen Vorschriften getroffen. Vorgaben können nur durch

bundeseinheitliche Regelungen getroffen werden und ihre Wirkung nur entfalten, wenn sie für das gesamte Gewerbe im Bundesgebiet einheitlich gelten.

Angesichts der Internationalisierung der Finanzmärkte sind bundeseinheitliche Regelungen über elektronische Aktien geboten. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern würde ein unterschiedliches Niveau bei kapitalmarktrechtlicher Transparenz sowie Marktintegrität mit sich bringen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 16) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 17) aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 1. Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Soweit die Regelungen zur Einführung von elektronischen Aktien betroffen sind, ist das zivilrechtliche Wertpapierrecht (anders als das aufsichtsrechtliche Wertpapierrecht) bisher nur in einzelnen Nebenaspekten harmonisiert, die Harmonisierung des Aktienrechts beschränkt sich auf bestimmte Bereiche des Gesellschaftsrechts, wie etwa den rechtlichen Rahmen für Kapitalmaßnahmen, Durchführung und Abstimmungen bei Hauptversammlungen oder Informationspflichten der Emittenten. Die Ausgabe von Aktien durch die Emittenten ist bislang vom europäischen Gesetzgeber nicht geregelt worden. Der deutsche Gesetzgeber kann daher die Regelungen über die Entstehung von elektronischen Aktien und die Verfügung über elektronische Aktien frei ausgestalten.

Artikel 7 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen schreibt den Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass Verbraucher entgeltfreien Zugang zu mindestens einer Website haben, die einen Vergleich der Entgelte ermöglicht, die von Zahlungsdienstleistern auf nationaler Ebene zumindest für die maßgeblichen Zahlungskontendienste erhoben werden. Durch die Anpassung des Zahlungskontengesetzes wird dieser Verpflichtung nachgekommen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Aktie leisten im Hinblick auf den Verzicht auf Wertpapierurkunden einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Die Regelungen zur Digitalisierung, die den Abbau von Schriftformerfordernissen vorsehen, führen zu einer Verwaltungsvereinfachung. Insbesondere können nunmehr intern digital organisierte Verfahren der Bundesanstalt medienbruchfrei durchgeführt werden. Auch soweit es Marktteilnehmern nunmehr möglich werden soll, Anträge bei der Bundesanstalt auf Englisch zu stellen, beschleunigt und vereinfacht dies die Antragstellung für Bundesanstalt und Marktteilnehmer, da ohne Einholung einer zwingenden Übersetzung Verwaltungsverfahren angestoßen werden können und Übersetzungen nur noch bei Bedarf angefordert werden müssen.

Durch die Angleichung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen an die Behandlung in den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten wird die Feststellung der steuerlichen Bemessungsgrundlage vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Grundsätzlich betreffen die vorgesehenen Änderungen, soweit sie die Finanzierung für Unternehmen erleichtern, die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie in den Bereichen der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge (Investitionsklima), Indikatorenbereich 8.3 sowie Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Wirtschaftswachstum) insgesamt, Indikatorenbereich 8. Indem durch besser finanzierte Unternehmen das Ziel technische Innovation gefördert wird, verwirklicht dies zudem SDG 9 (Industrie, Innovationen und Infrastruktur) im Unterziel 9.1.a. (private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung).

Die durch den Entwurf für elektronische Aktien ermöglichte Umstellung von Papierurkunden zu einer elektronischen Registerführung ermöglicht eine höhere Ressourceneffizienz im Sinne von SDG 8 (Unterziel 8.4) und SDG 12 (Unterziel 12.2). Dadurch, dass die Wertpapierbegebung und Wertpapiertransaktionen stärker für moderne Technologien geöffnet und die Bedingungen für Innovationen im Finanzsektor verbessert werden, trägt der Entwurf SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur – und SDG 8 – Wachstum und Beschäftigung – in Form der Unterstützung von Unternehmertum, Kreativität und Innovation (Unterziel 8.3) und der Verbesserung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen (Unterziel 8.10) Rechnung.

Die Wirkungen des Vorhabens entsprechen darüber hinaus insoweit einer nachhaltigen Entwicklung, da mit ihm Investitionen in die Energiewende erleichtert werden, weshalb davon auszugehen ist, dass mehr Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien errichtet werden als ohne den Vorschlag. Langfristig wird sich das dahingehend auswirken, dass mehr solche Anlagen errichtet werden, was der Energiewende und dem Klimaschutz dient sowie den Flächenverbrauch mindert. Betroffen sind damit SDG 7.2 (zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen), SDG 11.1 (Flächen nachhaltig nutzen) und SDG 13 (Klimaschutz: Treibhausgase reduzieren).

Die umsatzsteuerrechtlichen Maßnahmen betreffen die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere im Bereich Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Wirtschaftswachstum), Indikatorenbereich 8.

Die Regelungen zur Digitalisierung durch Abbau von Schriftformerfordernissen in verschiedenen Aufsichtsgesetzen ermöglichen eine höhere Ressourceneffizienz im Sinne von SDG 8 (Unterziel 8.4) und SDG 12 (Unterziel 12.2).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2024	2025	2026	2027	2028
1	<u>§ 3 Nr. 39 EStG</u> Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Vermögensbeteiligungen (Mitarbeiterkapitalbeteiligungen) von 1.440 € auf 5.000 € p.a.	Insg.	- 315	- 285	- 315	- 315	- 315	- 315
		LSt	- 315	- 285	- 315	- 315	- 315	- 315
		SolZ
		Bund	- 134	- 121	- 134	- 134	- 134	- 134
		LSt	- 134	- 121	- 134	- 134	- 134	- 134
		SolZ
		Länder	- 134	- 121	- 134	- 134	- 134	- 134
		LSt	- 134	- 121	- 134	- 134	- 134	- 134
		Gem.	- 47	- 43	- 47	- 47	- 47	- 47
		LSt	- 47	- 43	- 47	- 47	- 47	- 47
		2	<u>§ 19a EStG²</u> Erweiterung der steuerlichen Regelung zu Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bei bestimmten Unternehmen, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers erst zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden	Insg.	- 350	- 70	- 245	- 350
GewSt	- 150			- 30	- 105	- 150	- 150	- 150
EST	- 100			- 20	- 70	- 100	- 100	- 100
LSt
KSt	- 90			- 20	- 65	- 90	- 90	- 90
SolZ	- 10			.	- 5	- 10	- 10	- 10
Bund	- 103			- 20	- 72	- 103	- 103	- 103
GewSt	- 5			- 1	- 4	- 5	- 5	- 5
EST	- 43			- 9	- 30	- 43	- 43	- 43
LSt
KSt	- 45			- 10	- 33	- 45	- 45	- 45
SolZ	- 10			.	- 5	- 10	- 10	- 10
Länder	- 95			- 20	- 66	- 95	- 95	- 95
GewSt	- 8			- 2	- 5	- 8	- 8	- 8
EST	- 42			- 8	- 29	- 42	- 42	- 42
LSt
KSt	- 45			- 10	- 32	- 45	- 45	- 45
Gem.	- 152			- 30	- 107	- 152	- 152	- 152
GewSt	- 137	- 27	- 96	- 137	- 137	- 137		
EST	- 15	- 3	- 11	- 15	- 15	- 15		
LSt		
3	<u>§ 5 VermBG³</u> Erhöhung der Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen von 400 € auf 1.200 € und Erweiterung des Kreises der für diese Zulage Berechtigten	Insg.	- 400	.	- 5	- 10	- 10	- 15
		LSt	- 400	.	- 5	- 10	- 10	- 15
		SolZ
		Bund	- 170	.	- 2	- 4	- 4	- 6
		LSt	- 170	.	- 2	- 4	- 4	- 6
		SolZ
		Länder	- 170	.	- 2	- 4	- 4	- 7
		LSt	- 170	.	- 2	- 4	- 4	- 7
		Gem.	- 60	.	- 1	- 2	- 2	- 2
		LSt	- 60	.	- 1	- 2	- 2	- 2

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2024	2025	2026	2027	2028		
4	<u>§ 4 Nr. 8 a) und g) UStG</u> Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber	Insg.	- 100	- 85	- 100	- 100	- 100	- 100		
		USt	- 100	- 85	- 100	- 100	- 100	- 100		
		Bund	- 53	- 45	- 53	- 53	- 53	- 53		
		USt	- 53	- 45	- 53	- 53	- 53	- 53		
		Länder	- 45	- 38	- 45	- 45	- 45	- 45		
		USt	- 45	- 38	- 45	- 45	- 45	- 45		
		Gem.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		
		USt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		
		5	<u>§ 4 Nr. 8 h) UStG</u> Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Investmentfonds	Insg.	- 140	- 120	- 140	- 140	- 140	- 140
				USt	- 140	- 120	- 140	- 140	- 140	- 140
Bund	- 74			- 63	- 74	- 74	- 74	- 74		
USt	- 74			- 63	- 74	- 74	- 74	- 74		
Länder	- 63			- 55	- 63	- 63	- 63	- 63		
USt	- 63			- 55	- 63	- 63	- 63	- 63		
Gem.	- 3			- 2	- 3	- 3	- 3	- 3		
USt	- 3			- 2	- 3	- 3	- 3	- 3		
6	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>			Insg.	- 1.305	- 560	- 805	- 915	- 915	- 920
				GewSt	- 150	- 30	- 105	- 150	- 150	- 150
		ESt	- 100	- 20	- 70	- 100	- 100	- 100		
		LSt	- 715	- 285	- 320	- 325	- 325	- 330		
		KSt	- 90	- 20	- 65	- 90	- 90	- 90		
		SolZ	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10		
		USt	- 240	- 205	- 240	- 240	- 240	- 240		
		Bund	- 534	- 249	- 335	- 368	- 368	- 370		
		GewSt	- 5	- 1	- 4	- 5	- 5	- 5		
		ESt	- 43	- 9	- 30	- 43	- 43	- 43		
		LSt	- 304	- 121	- 136	- 138	- 138	- 140		
		KSt	- 45	- 10	- 33	- 45	- 45	- 45		
		SolZ	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10		
		USt	- 127	- 108	- 127	- 127	- 127	- 127		
		Länder	- 507	- 234	- 310	- 341	- 341	- 344		
		GewSt	- 8	- 2	- 5	- 8	- 8	- 8		
		ESt	- 42	- 8	- 29	- 42	- 42	- 42		
		LSt	- 304	- 121	- 136	- 138	- 138	- 141		
		KSt	- 45	- 10	- 32	- 45	- 45	- 45		
		USt	- 108	- 93	- 108	- 108	- 108	- 108		
Gem.	- 264	- 77	- 160	- 206	- 206	- 206				
GewSt	- 137	- 27	- 96	- 137	- 137	- 137				
ESt	- 15	- 3	- 11	- 15	- 15	- 15				
LSt	- 107	- 43	- 48	- 49	- 49	- 49				
USt	- 5	- 4	- 5	- 5	- 5	- 5				

Anmerkungen:

- 1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten
- 2) Darüber hinaus ergeben sich nicht bezifferbare Lohnsteuermindereinnahmen aus der neuen Pauschalbesteuerung mit 25% gegenüber der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz.
- 3) Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird wegen der grundsätzlich 7-jährigen Sperrfrist erst zeitverzögert haushaltswirksam. D.h. die volle Jahreswirkung tritt erst im achten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein. In den Jahren davor werden aber bereits anteilig kleinere Mindereinnahmen wirksam (bei unschädlichen vorzeitigen Verfügungen).

Durch die weiteren Änderungen entstehen keine weiteren unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Schließt der Arbeitnehmer aufgrund der Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes einen VL-Investment-Fondssparplan ab, entsteht einmaliger nicht bezifferbarer geringfügiger Aufwand. Das gilt auch die Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage, die regelmäßig mit der Einreichung einer Einkommensteuererklärung erfolgt. Der Aufwand ist gering, denn die Daten über die vermögenswirksam angelegten Leistungen liegen der Finanzverwaltung bereits elektronisch vor (Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung).

Die Änderungen im Bereich der Mitarbeiterkapitalbeteiligung führen ebenfalls zu geringem, nicht messbarem Mehraufwand, da lediglich ergänzende Angaben mit geringem Zeitaufwand im Rahmen der ohnehin abzugebenden Steuererklärung zu machen sind und nur eine geringe Anzahl an Bürgerinnen und Bürgern betroffen ist.

Im Übrigen entsteht für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen im BGB wird sich der Erfüllungsaufwand für die betroffenen Unternehmer, zu deren AGB die Verträge geschlossen werden, verringern, wenn sie ihre AGB ändern oder ergänzen. Sie müssen dann nicht mehr prüfen, ob neue Klauseln den Anforderungen der §§ 307, 308 Nummer 1a und 1b BGB entsprechen. Für die betroffenen Unternehmer, denen die AGB gestellt werden, wird sich der Erfüllungsaufwand bei vielen Vertragsschlüssen erhöhen. Sie müssen die AGB ihres Vertragspartners sorgfältiger prüfen müssen, weil sie sich nicht mehr darauf verlassen können, dass Klauseln, die sie unangemessen benachteiligen, unwirksam sind. Da nicht verlässlich geschätzt werden kann, ob und in wie vielen Fällen Unternehmer ihre AGB ändern werden und in wie vielen Fällen sie die geänderten AGB gegenüber anderen Unternehmern einmalig oder mehrfach verwenden, lässt sich der Erfüllungsaufwand weder hinsichtlich der Unternehmer, die ihre AGB ändern noch hinsichtlich der Unternehmer, gegenüber denen die geänderten AGB verwendet werden, beziffern.

Durch die Änderungen im Aktiengesetz zur erleichterten Kapitalerhöhung können sich die Kosten für die Unternehmen geringfügig reduzieren, da sie in mehr Fällen Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss durchführen können, was die Maßnahme zeitlich beschleunigt. Durch die Verlagerung von Streitigkeiten über die Ausgabebeträge in das Spruchverfahren können ebenfalls geringfügige Kosteneinsparungen für die Unternehmen entstehen. Für Bürgerinnen und Bürger werden sich hier keine Veränderungen ergeben, da mit dem Spruchverfahren eine gleichwertige Alternative zum Anfechtungsverfahren angeboten wird. Die Kostenersparnisse in diesem Zusammenhang sind nicht bezifferbar.

Durch die neu eingeführte Option zur Begebung von elektronischen Aktien entsteht auf Basis eines standardisierten Berechnungsmodelles laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 2 928 687,90 Euro. Diese Gesamtsumme umfasst laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 389 340,00 Euro für die Niederlegung zur Begebung bei der Emission von elektronischen Aktien an sowie für die Prüfung der Rechtsgrundlagen bei Änderungen (200 232,00 Euro) und die Einbuchung neu im Register eingetragener Emissionen im Effekten giro (333 720,00 Euro).

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 292 128,00 Euro entsteht in diesem Rahmen durch die nach § 13 Absatz 3 sowie § 17 Absatz 3 des eWpG vorgeschriebene

Verknüpfung der Angaben zur Vermeidung separater Abrufe sowie durch technische und organisatorische Vorgaben gegen Datenverlust.

Im Gegenzug entfällt für Unternehmen die Pflicht zur Hinzubuchung von Tatbeständen physischer Verwahrungsdienstleistungen (etwa Tresordienstleistungen). Hierdurch entfällt laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Der wegfallende Aufwand stellt ein „out“ im Sinne der „One in, one out“-Regel dar. Durch die Option der Umstellung auf elektronische Registerführung und Wegfall der schriftlichen und physischen Verbriefung der bisher nötigen Wertpapierurkunden entsteht zudem eine weitere Kostenentlastung, deren Höhe allerdings nicht benannt werden kann.

Laufende Informationspflichten im Zusammenhang mit der Einführung elektronischer Aktien erzeugen einen Aufwand von jährlich 241 483,50 Euro.

Durch Einführung der Meldepflicht in § 17 Absatz 2 Zahlungskontengesetz (ZKG) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 2,3 Mio. € für die Entwicklung des Meldeverfahrens (Erfüllungsaufwand) und die erstmalige Übermittlung der Daten zu den Vergleichskriterien (Informationspflicht). Für die darauffolgende anlassbezogene Aktualisierung und Übermittlung entstehen durch die wiederkehrenden Informationspflichten Kosten in Höhe von 30 900 €.

Durch die Änderung in § 20 Absatz 4b EStG Einkommensteuergesetz – Besteuerung der Anschaffungskosten bei früherer Veräußerung oder Übertragung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung – kommt es zu einmaligen Personalkosten von 330 000 Euro.

Diese Vorgabe führt im Ergebnis zu einer Besteuerung von Veräußerungsgewinn und durch die Beteiligung überlassenen Lohnanteil mittels Abgeltungsteuer, wenn die Beteiligung nicht mindestens drei Jahre gehalten wird. Daher müssen die 34 Verwahrstellen in Deutschland (Verwahrstellenstatistik BVI 2021) einmalig ihre IT-Systeme anpassen, um die Unterscheidung in der Besteuerung je nach Haltedauer zu integrieren. Laut Auskunft des Verbands Databund ist bei der Anpassung von Fachverfahren durchschnittlich von 15 Programmier Tagen à 8 Stunden auszugehen. Bei den Depotbanken ist von einer unternehmenseigenen IT-Abteilung auszugehen, sodass der Lohnsatz für den Wirtschaftszweig „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (K) bei einem hohen Qualifikationsniveau anzusetzen ist: 80,90 Euro pro Stunde. Somit beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand rund 330 Tsd. Euro (= 34 Verwahrstellen × 120 Stunden × 80,90 Euro/Stunde) und besteht vollständig aus Personalkosten. Der einmalige Erfüllungsaufwand ist der Kategorie „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ zuzuordnen.

Die Depotbanken können anschließend auf das bewährte Systeme zur Abführung der Abgeltungsteuer aufsetzen, sodass darüber hinaus kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Im Übrigen sowie im Detail ergibt sich der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus den nachfolgenden Tabellen.

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpÜG	§ 11 Abs. 1 Satz 5	Unterzeichnung der Angebotsunterlage durch den Bieter	einfach	195	-29	-7.292,01 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpÜG	§ 14 Abs. 3 Satz 3	Mitteilung und Übermittlung von Berichtigungen einer Angebotsunterlage	einfach	126	1	100,58 €
WpÜG	§§ 20 Abs. 1, 26 Abs. 5, 36 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 1	Schriftliche Stellung von Anträgen	einfach	195	-50	-7.782,94 €
WpPG	§ 8 S. 3	Entlastung durch Einschränkung Erfordernis, dass Mittragsteller Verantwortung für Prospekt übernimmt	hoch	3960	-16	-158.400,00 €
BörsG	§ 32 Abs. 2	Streichung der Verpflichtung, den Zulassungsantrag gemeinsam mit einem Emissionsbegleiter (Mittragsteller) zu stellen	hoch	5525	-51	-588.886,27 €
BörsG	§ 42 Abs. 1a	Börsen die Möglichkeit einräumen, in bestimmten Segmenten selbst festzulegen, ob Zulassungsanträge mit einem Emissionsbegleiter gemeinsam gestellt werden müssen	hoch	5525	35	404.137,64 €
eWpG	§ 5 Abs. 1	Niederlegung zur Begebung	einfach	63	200	389.340,00 €
eWpG	§ 5 Abs. 2	Prüfung Rechtsgrundlage bei Änderungen	einfach	324	20	200.232,00 €
eWpG	§ 7 Abs. 1	Registerführung zur Erreichung bestimmter Zielzustände	hoch	3420	1	276.678,00 €
eWpG	§ 7 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt.	Jederzeitige zutreffende Wiedergabe der bestehenden Rechtslage, Vollständigkeit der Eintragungen	mittel	643	1	32.985,90 €
eWpG	§ 7 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt.	Für Krypto-WP-Registerführer zusätzlich: Ordnungsmäßigkeit der Umtragungen	mittel	643	1	32.985,90 €
eWpG	§ 7 Abs. 3 Satz 3, 1. Alt.	Keine Veränderung des Gesamtbestands der elektronischen WP durch Eintragungen	mittel	643	1	32.985,90 €
eWpG	§ 7 Abs. 3 Satz 3, 2. Alt.	Für Krypto-WP-Registerführer zusätzlich: Keine Veränderungen des Gesamtbestands der elektronischen WP durch Umtragungen	hoch	3420	1	276.678,00 €
eWpG	§ 10 Abs. 1	Prüfung bei elektronischer Einsicht von Teilnehmern in das Krypto-WP-Register	einfach	324	20	200.232,00 €
eWpG	§ 10 Abs. 2	Prüfung berechtigtes Interesse für Auskunft zum Inhaber bei Nutzung von Kennung	einfach	324	10	100.116,00 €
eWpG	§ 10 Abs. 2	Prüfung berechtigtes Interesse bei elektronischen Auskünften zum WP	einfach	322	10	99.498,00 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
eWpG	§ 10 Abs. 3	Prüfung erweitertes Auskunftsrecht berechtigter Stellen bei besonderem berechtigtem Interesse	einfach	322	5	49.749,00 €
eWpG	§ 12 Abs. 3	Einbuchung neu im Register eingetragener Emission in Effektenregister	einfach	60	180	333.720,00 €
eWpG	§ 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 1	Prüfung Rechtsgrundlage bei Änderung oder Löschung	einfach	190	20	117.420,00 €
eWpG	§ 14 Abs. 2	Prüfung Zustimmung Emittenten und Berechtigte bei Änderung oder Löschung	einfach	82	20	50.676,00 €
eWpG	§ 16 Abs. 1	Führung Krypto-WP-Register auf de-zentralem fälschungssicherem Aufzeichnungssystem, chronologische Protokollierung, Schutz vor unbefugter Löschung oder nachträglicher Veränderung	hoch	3420	1	276.678,00 €
eWpG	§ 18 Abs. 1 und 4	Zeitstempel für Eingang und Vollzug von Weisungen; chronologische Bearbeitung	einfach	185	20	114.330,00 €
eWpG	§ 21 Abs. 1	Emittent: Integrität und Authentizität von Krypto-Namensaktie durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten	mittel	663	10	340.119,00 €
eWpG	§ 21 Abs. 2	Übertragung Krypto-Namensaktie auf anderes Register bei nicht behobenen Missständen auf Verlangen der BaFin	einfach	23	6	4.264,20 €
ESTG	§ 20 Abs. 4b	Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Besteuerung der Anschaffungskosten bei früher Veräußerung oder Übertragung	hoch	7200	34	330.000 €
SAG	§ 42 Abs. 1a	Einreichung von zur Erstellung und Umsetzung des Abwicklungsplans erforderlichen Informationen und Analysen optional oder ausschließlich auf Englisch	mittel	334	5,5	2.434,48 €
KWG	§ 53s	Anfragen an die Bundesanstalt, ob beabsichtigte Geschäftstätigkeit unter die Ausnahmeregelung fällt; Darlegung der beabsichtigten Geschäftstätigkeit	mittel	707	5	4.684,76 €
FinDAG	§ 4j Abs. 1	Einreichung von Anträgen in englischer Sprache ohne Übersetzung	mittel	334	-1,6	-708,21 €
WpIG	§ 78b	Anfragen an die Bundesanstalt, ob beabsichtigte Geschäftstätigkeit unter die Ausnahmeregelung fällt; Darlegung der beabsichtigten Geschäftstätigkeit	mittel	707	10	9.369,52 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
--------	----------	--------	-------------	--------------	----------	--------------------------

2.916.345,45 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

2.916.345,45 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpÜG	§ 45	Anmeldung zum übernahmerechtlichen Fachverfahren der Bundesanstalt	mittel	79	50	5.234,74 €
eWpG	§ 13 Abs. 3	Verknüpfung der Angaben zur Vermeidung separater Abrufe in Bezug auf die neuen Angaben zu Aktien	einfach	100	5	15.450,00 €
eWpG	§ 7 Abs. 3 Satz 1	Technische und organisatorische Vorkehrungen gegen Datenverlust	hoch	3420	1	276.678,00 €
ESTG	§ 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 3	Verpflichtung zum Kapitalertragssteuereinbehalt durch Kryptowertpapierregisterführer: Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe	mittel	7200	2	13.000 €
ZKG	§ 17 Abs. 2	Entwicklung eines Prozesses zur Aufbereitung und Übermittlung der Daten zu Vergleichskriterien	mittel	1087	1.500	2.160.820,13 €

2.458.182,87 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

2.458.182,87 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

2.916.345,45 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

2.458.182,87 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

5.374.528,32 €

Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes:

Den Anlageinstituten entsteht zusätzlicher nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand, denn es ist mit dem Abschluss weiterer Verträge über vermögenswirksame Leistungen zu rechnen. Dem stehen Einnahmen aus dem Vertragsverhältnis gegenüber (Depotgebühren, Ausgabeaufschläge etc.).

Änderungen des Einkommensteuergesetzes:

Fallen bei der Einführung elektronischer Aktien die bisherigen Intermediäre, die für den Kapitalertragsteuereinbehalt zuständig waren, weg, so müssen künftig die registerführenden Stellen die entsprechende Infrastruktur hierfür bereitstellen. Es kann insoweit zu einer Verschiebung des Erfüllungsaufwand von den Banken auf die Registerführer stattfinden.

Durch die Änderungen im Bereich der Mitarbeiterkapitalbeteiligung kommt es im Übrigen nur zu geringem, nicht messbarem Mehraufwand durch die Erhöhung der Schwellenwerte und Ausweitung der Steuerbefreiung im Hinblick auf die Verpflichtung der Arbeitgeber zur elektronischen Weiterleitung von Informationen an die Finanzbehörden.

Änderungen des Umsatzsteuergesetzes:

Es fällt einmalig geringfügiger, nicht bezifferbarer Umstellungsaufwand an. Erbringen die Unternehmer keine anderen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, werden sie ab dem Folgejahr der Gesetzesänderung durch den Wegfall der Verpflichtung zur Abgabe von vier bzw. 12 Umsatzsteuer-Voranmeldungen entlastet.

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
BörsG	§ 41 Abs. 1	Entlastung durch Einschränkung der Verpflichtung von Mittragstellern, der Geschäftsführung der Börse im Hinblick auf Zulassung von Wertpapieren Auskunft zu erteilen	hoch	2330	-16	-50.265,87 €
eWpG	§ 5 Abs. 4	Zugänglichmachung von Änderungen	einfach	9	20	5.562,00 €
eWpG	§ 10 Abs. 1	Gewährung elektronischer Einsicht in Angaben zum WP	einfach	14	10	4.326,00 €
eWpG	§ 10 Abs. 1	Sicherstellung elektronischer Einsicht von Teilnehmern in das Krypto-WP-Register	einfach	12	20	7.416,00 €
eWpG	§ 10 Abs. 2	Auskunft zum Inhaber bei Einsatz von Kennung	einfach	7	10	2.163,00 €
eWpG	§ 10 Abs. 3	Gewährung weiter gehender Auskünfte an berechnigte Stellen	einfach	17	5	2.626,50 €
eWpG	§ 19	Erteilung Registerauszug bei Einzeleintrag	einfach	15	400	185.400,00 €
eWpG	§ 19	Erteilung anlassbezogener Registerauszug nach jeder Änderung (Verbraucher mit Einzel-eintrag)	einfach	15	40	18.540,00 €
eWpG	§ 20 Abs. 1	Veröffentlichung der Eintragung eines Krypto-WP im Bundesanzeiger, parallele Mitteilung an BaFin	einfach	10	50	15.450,00 €
KWG	§ 2c	Optionale elektr. statt schriftlicher Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung	hoch	0	150	-900,00 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KWG	§ 3 Abs. 3	Optionale elektr. Einreichung von Risikoanalysen	einfach	0	5	-15,00 €
KWG	§ 24a	Optionale elektr. Einreichung von Änderungen bei Zweigniederlassungen im EWR	einfach	0	40	-120,00 €
KWG	§ 29	Erweiterung des Prüfungsumfang auf DLT	hoch	1265	5	21.028,21 €
KWG	§ 44	Einreichung von Prüfungsunterlagen optional auf elektronischem Weg	einfach	0	15	-45,00 €
KWG	§ 53i	zentrale Gegenpartei kann über Zugangsgewährung optional elektronische informieren	einfach	0	5	-15,00 €
KWG	§53o	Anträge nach Zentralverwalterverordnung erfolgt nur noch elektronisch statt schriftlich	einfach	0	1	-3,00 €
InhKontrollV	§ 2 Abs. 3	Einreichung von Anzeigen, Unterlagen und Erklärungen entsprechend § 4j Abs. 1 bis 3 FinDAG	mittel	0	20	-6.000,00 €
FinDAG	§ 4j Abs. 1 bis 3	Optionale Einreichung von Anträgen in elektronischer Form und in Englischer Sprache	hoch	245	-50	-16.517,08 €
FinDAG	§ 16m Abs. 4 u. 5	verbindliche elektronische Einreichung von Dokumenten und Anträgen	einfach	0	600	-1.800,00 €
ZKG	§ 17 Abs. 2	Übermittlung der aktualisierten Daten zu Vergleichskriterien	einfach	15	4.000	30.900,00 €
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Anzeigen über die Bestellungsabsicht eines Geschäftsleiters und einer Einzelvertretung	mittel	17	25	363,38 €
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 11, 12	Anzeigen über Bestellung bzw. Ausscheiden eines Verwaltungs-/Aufsichtsorgan-Mitglied	mittel	17	40	581,40 €
ZAG	§ 62a	Zur Verfügungstellen des Merkblattes	einfach	2	1.400	71.442,00 €
KAGB	§ 19 Abs. 6	Inhaberkontrolle - Optionale Einreichung von Anzeigen, Unterlagen und Erklärungen im in englischer Sprache	mittel	2	45	76,95 €
VAG	§ 17 Abs. 1 Satz 1	Optionale elektr. statt schriftlicher Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sowie Meldungen beabsichtigter Schwel lenwertüberschreitungen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder Unterschreitungen bzw. der Aufgabe	hoch	0	77	-462,00 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
		einer bedeutenden Beteiligung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)				
VAG	§ 17 Abs. 2	Optionale elektr. statt schriftlicher Anzeige neu bestellter gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter und neuer persönlich haftender Gesellschafter mit den für die Beurteilung von dessen Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen	mittel	0	47	-141,00 €
VAG	§ 126 Abs. 2	Optionale elektr. Einreichung der Eintragungen in das Vermögensverzeichnis anstelle einer Abschrift	hoch	0	500	-22.500,00 €
VAG	§ 166 Abs. 1	Optionale elektr. Information des übernehmenden Versicherungsunternehmens an die Vorversicherer über die Wirksamkeit der Bestandsübertragung	hoch	0	2	-4,00 €

267.087,49 €

Wiederkehrende Informationspflichten

267.087,49 €

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZKG	§ 17 Abs. 2	Erstmalige Aufbereitung und Übermittlung der Daten zu Vergleichskriterien	mittel	133	1.500	170.572,50 €
						<u>170.572,50 €</u>
Wiederkehrende Informationspflichten						<u>170.572,50 €</u>

Wiederkehrende Informationspflichten

267.087,49 €

Einmalige Informationspflichten

170.572,50 €

Informationspflichten Wirtschaft

341.145,00 €

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch den Entwurf im Saldo wiederkehrender Erfüllungsaufwand von rund 1,4 Millionen Euro.

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsteht wiederkehrender Erfüllungsaufwand insbesondere für den Betrieb der Kontogebühren-Vergleichswebsite mit rund 1,3 Millionen Euro jährlich.

Durch Bürokratieabbau im Finanzmarktsektor entfällt im Gegenzug Aufwand von jährlich 45 741,19 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand kann auf 1,6 Millionen Euro beziffert werden und ergibt sich mit rund 1,5 Millionen Euro im Wesentlichen aus den Änderungen des ZKG im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kontogebühren-Vergleichswebsite durch die Bundesanstalt.

Änderungen im eWpG – elektronische Aktie

Für die Vornahme der Veröffentlichung der Eintragung eines Kryptowertpapiers im Kryptowertpapierregister im Bundesanzeiger entstehen bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH laufende Kosten in Höhe von 366,67 € (50 Fälle pro Jahr, 10 Minuten pro Fall, Lohnsatz pro Stunde 44 €). Diese werden von den zur Veröffentlichung Verpflichteten Emittenten durch die Pflicht zur Zahlung von Entgelten für die Veröffentlichung getragen. Die verpflichteten Unternehmen werden daher mit insgesamt 366,67 € jährlich belastet.

Änderungen im ZKG - Vergleichswebsite

Die Bundesanstalt wird durch den Betrieb der Vergleichswebsite infolge der Änderung des ZKG als zuständige Behörde im Rahmen der Überwachung von Zahlungsdienstleistern mit neuen Aufgaben im Rahmen des kollektiven Verbraucherschutzes betraut. Die Kosten der Erfüllung dieser neuen Aufgaben werden grundsätzlich durch Umlagen der verpflichteten Institute finanziert. Die Umlagefinanzierung wird mit diesem Gesetzentwurf nicht geregelt. Sie ergibt sich allein aus dem Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG).

Für den Aufbau der Vergleichswebsite und die Erstellung eines Prozesses zur Aufbereitung der übermittelten Daten entsteht der Bundesanstalt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 1,5 Mio. €. Für die regelmäßige Aufbereitung der übermittelten Daten und das Betreiben der Vergleichswebsite sowie der Aufsichtstätigkeit entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1,3 Mio. €.

Der Bundesanstalt entsteht zusätzlicher Personalaufwand von VZÄ 2,57 hD, 1,5 gD und 1,15 mD für den Betrieb der Vergleichswebsite, für unmittelbare Fachaufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und für mittelbare Auswirkungen des Betriebs auf andere Fachaufgaben.

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpHG	§ 21	Prüfung der Datenweitergabe an Finanzbehörden	mittel	555	5	3.010,88 €
WpÜG	§ 11 Abs. 1 Satz 5	Kontrolle der Unterzeichnung der Angebotsunterlage im Original	einfach	40	-29	-914,85 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
WpÜG	§ 14 Abs. 3 Satz 3	Mitteilung und Übermittlung von Berichtigungen einer Angebotsunterlage	einfach	30	1	23,66 €
WpÜG	§§ 20 Abs. 1, 26 Abs. 5, 36 Satz 1, 37 Abs. 1 Satz 1	Schriftliche Stellung von Anträgen	einfach	40	-50	-1.577,33 €
WpÜG	§ 45	Freigabe der Anmeldungen zum Melde- und Veröffentlichungssystems der Bundesanstalt	einfach	35	50	1.380,17 €
WpPG	§ 19	Prüfung der Datenweitergabe an Finanzbehörden	hoch	2355	2	7.747,95 €
BörsG	§ 32 Abs. 2a	Teilweise Streichung der Verpflichtung, den Zulassungsantrag gemeinsam mit einem Emissionsbegleiter zu stellen	mittel	1367	-16	-23.731,12 €
VermAnlG	§ 4	Prüfung der Datenweitergabe an Finanzbehörden	hoch	2355	1	3.873,98 €
KWG	§ 2c Abs. 1a	Optionale elektr. statt schriftliche Eingangsbestätigungen und Anforderung weiterer Informationen durch die Aufsichtsbehörde	Einfach	10	-150	-1.970,50 €
KWG	§ 2c Abs. 1b	Optionale elektr. statt schriftliche Untersagung oder Beschränkung einer bedeutenden Beteiligung	Einfach	10	-5	-65,68 €
KWG	§ 53s	Prüfungen Erlaubnispflicht von DLT-MTF, -SS, -TSS	Hoch	3060	5	25.168,50 €
FinDAG	§ 4j Abs. 1 bis 3	Optionale Einreichung von (elektronischen) Anträgen in englischer Sprache	hoch	65	452	48.330,10 €
FinDAG	§ 4j Abs. 4	Zugänglichmachung von RVOen der BaFin, Formularen und Verw Vorschriften in englischer Sprache binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung (Soll-Vorschrift)	hoch	540	22	19.542,60 €
FinDAG	§ 16m Abs. 4 u 5	elektronische Versendung von Umlagebescheiden	einfach	0	15000	-17.850,00 €
ZKG	§ 16 Abs. 2	Regelmäßige Aufbereitung der gemeldeten Daten zu Vergleichskriterien für private Betreiber	mittel	1527	12	19.881,54 €
ZKG	§ 16 Abs. 2	Bereitstellen der Daten zu Vergleichskriterien für private Anbieter	mittel	632	15	10.285,80 €
ZKG	§ 16 Abs. 3	Wartung der Vergleichsw ebsite	mittel	1945	1	422.110,33 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
ZKG	§ 16 Abs. 3	Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vergleichs	mittel	1175	650	828.668,75 €
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 1	Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern	mittel	385	25	10.443,13 €
ZAG	§ 28 Abs. 1 Nr. 11, 12	Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern	mittel	385	40	16.709,00 €
ZAG	§ 62a	Zurverfügungstellen des Merkblattes	einfach	1	1	0,79 €
WpIG	§ 78b	Prüfungen Erlaubnispflicht von DLT-MTF, -SS, -TSS	Hoch	3060	10	50.337,00 €
VAG	§ 17 Abs. 3 und 4	Optionale elektr. statt schriftliche Eingangsbestätigungen und Anforderung weiterer Informationen durch die Aufsichtsbehörde	hoch	10	-77	-1.011,52 €
VAG	§ 18 Abs. 3	Optionale elektr. statt schriftliche Untersagung oder Beschränkung einer bedeutenden Beteiligung	mittel	10	-10	-131,37 €

1.424.333,37 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

1.424.333,37 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
WpÜG	§ 45	Entwicklung und Implementierung des übernahmerechtlichen Fachverfahrens	hoch	2423	1	63.975,84 €
WpHG	§ 26 Abs. 1	Einmaliger organisatorischer Umstellungsaufwand der Verwaltung (Änderung der internen Compliance-Systeme). Wenn die BaFin zeitgleich mit der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung diese erhält, enthält diese keine Insiderinformationen mehr.	mittel	967	1	1.049,20 €
ZKG	§ 16 Abs. 2	Erstellung des Prozesses zur Aufbereitung der gemeldeten Daten	hoch	8758	1	644.406,91 €
ZKG	§ 16 Abs. 3	Programmierung und Konzeptionierung der Vergleichswebsite	hoch	9513	1	855.648,89

1.565.080,84 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand	<u>1.565.080,84 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	-16.128.227,01 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	1.565.080,84 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	-14.563.146,17 €

Änderungen des Einkommensteuergesetzes – steuerliche Regelungen zu Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Die Sachverhalte im Zusammenhang mit den steuerlichen Regelungen zu Mitarbeiterkapitalbeteiligungen und die zutreffende steuerliche Behandlung werden i.d.R. im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu prüfen sein. Diese steuern den Arbeitsanfall durch entsprechende Schwerpunktsetzung, so dass keine quantifizierbaren Auswirkungen auf den personellen Erfüllungsaufwand in den Finanzämtern zu erwarten sind.

Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes:

Für die Abwicklung der Arbeitnehmer-Sparzulage über die Finanzverwaltung steht ein etabliertes System der staatlichen Förderung zur Verfügung. Es muss keine neues Fördersystem installiert werden. Der Verwaltung der Länder entsteht lediglich geringfügiger einmaliger Aufwand durch Anpassung der Software zur Berechnung der Einkommensteuer sowie Anpassung der dazugehörigen Formulare. Dies geschieht im Rahmen der jährlichen Anpassung.

Der Verwaltung entsteht lediglich zusätzlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Festsetzung und Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage (i.d.R. nach Ablauf der Sperrfrist). Der Aufwand im Zusammenhang mit der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist gering, denn die Daten über die vermögenswirksam angelegten Leistungen liegen der Finanzverwaltung bereits elektronisch vor (Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung). Das gesamte Verfahren ist weitgehend automatisiert, so dass ein personelles Eingreifen regelmäßig nicht erforderlich ist.

Umsatzsteuerrechtliche Änderungen:

Durch die Anpassung infolge der Änderung im Umsatzsteuergesetz entsteht in den Ländern ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus nicht quantifizierbar.

5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten durch eine Erhöhung der Umlage entstehen. Da die konkrete Höhe der Umlage von verschiedenen Faktoren abhängig ist, kann noch keine Aussage zu einer potentiellen Mehrbelastung erfolgen.

Weitere Kosten entstehen durch die Änderungen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen, auf den demografischen Wandel, auf Menschen mit Behinderungen oder auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen des Zahlungskontengesetzes, mit denen der Betrieb der Kontogebühren-Vergleichswebsite durch die Bundesanstalt ermöglicht wird, sollen nach einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten der zur Website erforderlichen Durchführungsverordnungen evaluiert werden.

Im Übrigen erscheinen weder eine Befristung noch eine Evaluierung veranlasst, da es sich um die Wirtschaft sowie teilweise die Verwaltung entlastende, bürokratiemindernde Maßnahmen handelt. Sofern überhaupt positiver Erfüllungsaufwand anfällt, werden die Schwellenwerte für eine Evaluierung nach dem Staatssekretärsbeschluss vom 28. März 2012 nicht überschritten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Spruchverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung der neuen Nummer 1 in § 1 wird der Anwendungsbereich des Spruchverfahrens auf den Fall der Bestimmung der Ausgleichszahlung der Aktionäre, deren Bezugsrecht bei der Kapitalerhöhung ganz oder teilweise ausgeschlossen worden ist (§ 255 AktG-E), erstreckt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Infolge der Änderung des § 1 wird auch die Regelung zur Antragsberechtigung um den Fall des Ausgleichsanspruchs bei Ausschluss des Bezugsrechts ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb bis ff

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung zu Antragsfrist und Antragsbegründung wird ebenfalls um den Fall des Ausgleichsanspruchs bei Ausschluss des Bezugsrechts ergänzt.

Zu Buchstabe b bis g

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Regelung zum Antragsgegner wird ebenfalls um den Fall des Ausgleichsanspruchs bei Ausschluss des Bezugsrechts ergänzt.

Zu Buchstabe b bis g

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe h

Nach dem neu zu schaffenden Satz 2 in § 5 SpruchG hat das Spruchgericht in Verfahren über die Ausgleichszahlung für Aktionäre, deren Bezugsrecht ganz oder zum Teil ausgeschlossen wurde, den neuen Aktionär als Beteiligten hinzuzuziehen, wenn die Gesellschaft dies beantragt. Ähnlich wie eine Streitverkündung soll dies sicherstellen, dass etwaige Einwände des neuen Aktionärs gegen die Höhe des Ausgleichsanspruchs nach § 255 Absatz 3 Satz 1 AktG-E bereits abschließend im Spruchverfahren verhandelt werden, so dass der neue Aktionär diese Einwände gegenüber seiner Freistellungsverbindlichkeit nach § 255 Absatz 3 Satz 2 AktG nicht noch einmal geltend machen kann.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Regelung zur Bekanntmachung der Entscheidung wird ebenfalls um den Fall des Ausgleichsanspruchs bei Ausschluss des Bezugsrechts ergänzt.

Zu Buchstabe b bis g

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Nach § 310 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unterliegen auch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die ein Unternehmer gegenüber einem anderen Unternehmer verwendet, der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unter den dort geregelten Voraussetzungen. Auch Verträge im Finanzdienstleistungsbereich unterfallen diesen AGB-rechtlichen Regelungen, unabhängig von den Vertragspartnern.

Bei erlaubnispflichtigen Geschäften, die Unternehmer im Finanzdienstleistungsbereich, insbesondere einer Erlaubnispflicht unterliegende Kredit – und Wertpapierinstitute sowie Zahlungsdienstleister („Finanzunternehmer“) untereinander schließen, werden häufig Standardvertragsklauseln verwendet, deren rechtssichere Ausgestaltung im Einzelnen auch Voraussetzung für die aufsichtsrechtliche Anerkennung nach nationalem und internationalem Recht ist. Vor allem in Bezug auf großvolumige Verträge besteht nach Vorbringen aus der Rechtspraxis erhebliche Rechtsunsicherheit, inwieweit die in der Praxis üblichen, auch im Hinblick auf aufsichtliche Bestimmungen erstellten Standardvertragsklauseln auch den AGB-rechtlichen Anforderungen entsprechen, wenn es dazu noch keine Rechtsprechung gibt. Das kann bei inländischen und bei grenzüberschreitenden Verträgen zwischen erlaubnispflichtigen Finanzunternehmern den Finanzmarkt verunsichern. Die Möglichkeit der rechtssicheren Orientierung an internationalen Standards ist auch wichtig für die Nutzung von Finanzinstrumenten zur

Absicherung gegen Risiken, insbesondere Kurs- und Preisschwankungsrisiken sowie für die Refinanzierungsmöglichkeiten von Kreditinstituten und anderen Finanzdienstleistern und ist damit zumindest mittelbar auch relevant für die Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere die Kreditversorgung von Unternehmen der Realwirtschaft. Vor diesem Hintergrund sollen durch den neuen § 310 Absatz 1a Satz 1 BGB-E bestimmte Verträge über erlaubnispflichtige Finanzgeschäfte zwischen Finanzunternehmern vom Anwendungsbereich der § 307 und § 308 Nummer 1a und 1b BGB ausgenommen werden, so dass sie künftig nicht mehr der AGB-Kontrolle unterliegen, auch wenn für die Verträge AGB verwendet werden.

§ 310 Absatz 1a BGB-E sieht eine beschränkte Bereichsausnahme von der AGB-Kontrolle für Verträge vor, die erlaubnispflichtige Finanzgeschäfte zum Gegenstand haben. Erfasst werden nur Verträge zwischen Unternehmern, die in Bezug auf diese Verträge aufgrund ihrer speziellen Sachkunde oder ihrer allgemeinen Sachkunde für Finanzgeschäfte und ihrer Größe nicht des Schutzes durch die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle bedürfen, weil sie die Vertragsbedingungen typischerweise mitgestalten können.

Zu Satz 1

Nach § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 BGB-E sind Verträge über aufsichts- und erlaubnispflichtige Finanzgeschäfte von der AGB-Kontrolle ausgenommen, wenn sie zwischen zwei Finanzunternehmern geschlossen werden, die für solche Geschäfte eine Erlaubnis haben und der Aufsicht unterliegen. Die Sonderregelung für Finanzunternehmer gilt, wenn beide Vertragspartner für ein Finanzgeschäft nach § 310 Absatz 1a Satz 2 BGB-E, das Gegenstand des Vertrages ist, über eine Erlaubnis verfügen und damit die vertragstypische Leistung jeweils auch aufgrund ihrer Erlaubnis anbieten dürfen.

Nach § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 BGB-E greift die Bereichsausnahme auch, wenn ein Finanzunternehmer mit Erlaubnis mit einem anderen „großen“ Finanzunternehmer mit Erlaubnis einen Vertrag über ein erlaubnispflichtiges Finanzgeschäft abschließt, auch wenn das „große“ Finanzunternehmen, das Vertragspartner ist, nicht über eine Erlaubnis für das Finanzgeschäft verfügt, das Vertragsgegenstand ist.

§ 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 BGB-E sieht vor, dass die von § 310 Absatz 1a erfassten Verträge nicht der AGB-Kontrolle unterfallen, wenn sie zwischen einem erlaubnispflichtigen Finanzunternehmer und einer Zentralbank abgeschlossen werden.

§ 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 BGB sieht zudem vor, dass auch die von § 310 Absatz 1a BGB-E erfassten Verträge nicht der AGB-Kontrolle unterfallen, wenn sie zwischen einem erlaubnispflichtigen Finanzunternehmer und einer internationalen Finanzorganisation abgeschlossen werden. Internationale Finanzorganisationen in diesem Sinne sind die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) genannten internationalen und überstaatlichen Einrichtungen wie Weltbank und der Internationale Währungsfonds, die Europäische Investmentbank und andere vergleichbare internationale Organisationen. Interessensverbände, zum Beispiel internationale Verbände der Finanzunternehmen, sind keine internationalen Finanzorganisationen im Sinne des § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 BGB-E.

Zu Satz 2

§ 310 Absatz 1a Satz 2 BGB-E umschreibt den sachlichen Anwendungsbereich der vorgesehenen Bereichsausnahme. Erfasst werden AGB, die in Verträgen verwendet werden, die die dort genannten Geschäfte zum Gegenstand haben. Dies sind die Geschäfte, die nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) erlaubnispflichtig sind. Aufgrund der Bezugnahme auf die Erlaubnispflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 1 Absatz 1a Satz 2 sowie nach § 2 Absatz 2 und 2 Absatz 3 WpIG werden auch Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 8

Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 Absatz 9 WpHG erfasst.

Satz 3

§ 310a Absatz 1 Satz 3 BGB-E bestimmt, welche Anforderungen an einen großen Finanzunternehmer im Sinne des § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 BGB-E zu stellen sind. Die in § 310 Absatz 1 Satz 3 BGB-E genannten Schwellenwerte zu Arbeitnehmerzahl, Umsatzerlösen und Bilanzsumme orientieren sich an der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG). Diese Kriterien werden auch hier für die Abgrenzung von großen Finanzunternehmern und mittleren sowie kleinen Finanzunternehmern für Zwecke des § 310 Absatz 1a Satz 1 BGB-E herangezogen. Ein Finanzunternehmer ist als ein großer Finanzunternehmer nach § 310 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 BGB-E anzusehen, wenn in dessen Unternehmen durchschnittlich 250 Arbeitnehmer beschäftigt wurden. Diese Arbeitnehmeranzahl muss in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr des Vertragsschlusses erreicht worden sein. Hinsichtlich der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl gelten ergänzend die Vorgaben des § 267 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Zusätzlich müssen noch bestimmte Anforderungen entweder an die Bilanzsumme oder die Umsatzerlöse vorliegen. Die Anforderungen an die Höhe der Umsatzerlöse müssen ebenfalls für den Zeitraum der letzten beiden Kalenderjahre vor dem Vertragsschluss vorliegen. Hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums der Bilanzsumme sind die Abschlussstichtage der beiden letzten Geschäftsjahre vor dem Vertragsschluss maßgeblich. Ergänzend wird zur Konkretisierung dieser Anforderungen auf § 267 Absatz 4a HGB verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Übergangsregelung in Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche stellt klar, dass die Neuregelung in § 310 Absatz 1a BGB-E nur auf Verträge anzuwenden ist, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden. Auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten geschlossen werden, ist § 310 BGB in der bisherigen Fassung anzuwenden, so dass diese Verträge weiterhin der AGB-Kontrolle unterliegen, soweit sie auf AGB einer Vertragspartei beruhen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung)

Die Börsenzulassungs-Verordnung regelt in ihrem § 2 Mindestbeträge bei zuzulassenden Wertpapieren zum Schutze einer ausreichenden Marktliquidität. Für zuzulassende Aktien wird in Absatz 1 der Mindestbetrag für die voraussichtliche Marktliquidität an die Mindestvorgaben in Art. 43 Absatz 1 der Richtlinie 2001/34/EG angepasst und von 1,25 Millionen Euro auf 1 Million Euro herabgesetzt. Diese Maßnahme wurde auch von der Gruppe Deutsche Börse in dem Whitepaper vom 21. September 2021 „Strategien zur nachhaltigen Finanzierung der Zukunft Deutschlands“ empfohlen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Kapitalmarktes zu stärken.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Anpassung hebt das Erfordernis einer Steuerstraftat oder eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens zur Begründung der Möglichkeit der Informationsweitergabe an Finanzbehörden im Sinne von § 6 Absatz 2 der Abgabenordnung auf. Damit wird die Weitergabe vertraulicher Informationen an Finanzbehörden erweitert auf Besteuerungsverfahren, die nicht mit einer Steuerstraftat in Zusammenhang stehen müssen. Dies ermöglicht einen niedrighwelligeren Daten- und Informationsaustausch zwischen

Finanzaufsicht und Steuerbehörden zur Ermittlung von besteuierungserheblichen Tatsachen und ist damit geeignet, mehr Steuererhebungsgerechtigkeit zu gewährleisten.

Weiterhin ist die Normierung einer eindeutigen Schwelle für den Informationsaustausch mit den Finanzbehörden im Sinne des § 6 Absatz 2 der Abgabenordnung erforderlich. Die mittelbare Schwelle des § 93 Absatz 1 der Abgabenordnung, wonach Auskünfte für die Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlich sein müssen, genügt nicht. Es bedarf einer gesonderten wertpapierrechtlichen Schwelle, die als statische Mindestvoraussetzung daran anknüpft, dass die Informationen für ein Besteuerungsverfahren benötigt werden, die Bundesanstalt aber darlegen kann, dass der Weitergabe der Informationen Vorgaben anderer rechtlicher Vorschriften entgegenstehen. Die Schwelle ist bewusst weit gewählt. Denn die Normierung einer Schwelle für den Informationsaustausch außerhalb der Abgabenordnung trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Bundesanstalt in erheblichem Maße auf die Kooperationsbereitschaft von Auskunftspflichtigen angewiesen ist. Diese Kooperationsbereitschaft wäre gefährdet, wenn auf eine eindeutige und unmittelbare Schwelle im Rahmen der wertpapierrechtlichen Aufsichtsgesetze gänzlich verzichtet würde.

Eine Anpassung nationaler Vorschriften zur Verschwiegenheit hat im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu erfolgen. Die Grenzen des Informationsaustauschs mit Steuerbehörden sind entsprechend bereits in den nationalen Gesetzen zur Verschwiegenheitspflicht zu normieren.

Andererseits dürfen beispielsweise nach Artikel 34 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps unter das Berufsgeheimnis fallende vertrauliche Informationen an keine andere natürliche oder juristische Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, dies ist für gerichtliche Ermittlungen erforderlich.

Damit ist der Austausch von im Rahmen der einschlägigen europarechtlichen Vorgaben an die Bundesanstalt gemeldeten Daten durch den die Meldung begründenden Rechtsakt an die Steuerbehörden unmittelbar beschränkt.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass den in den Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht nach § 21 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) genannten Adressaten Informationen vorliegen können, die auf Grundlage unterschiedlicher europäischer Rechtsakte erhoben wurden oder jedenfalls Sachverhalte abbilden, an die verschiedene, Verschwiegenheitspflichten regelnde europarechtliche Normen anknüpfen.

So sind beispielsweise Informationen zum Handel einer Wertpapierfirma in häufigem und in erheblichem Umfang für eigene Rechnung in Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines geregelten Marktes, eines MTF oder eines OTF als systematische Internalisierung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) von den Verschwiegenheitspflichten nach Artikel 76 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfasst.

Gleichzeitig handelt es sich bei entsprechenden Geschäften mit Finanzinstrumenten durch Wertpapierfirmen um Tatsachen, die Sachverhalte betreffen, die in Anwendung der Anforderungen nach der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) zu prüfen sind und damit den im Vergleich zu Artikel 76 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) strengeren Vorschriften unterliegen.

Zu Nummer 2

Die Änderung schafft die derzeit gesetzlich verpflichtende Übersendung von Ad-hoc-Mitteilungen an die Bundesanstalt vor der regulären Veröffentlichung im Markt ab. Der Emittent hat die Ad-hoc-Mitteilung damit nunmehr unverzüglich nach der regulären Veröffentlichung im Markt an die Bundesanstalt zu übersenden. Durch die bisherige Vorab-Mitteilung an die Bundesanstalt wurde der Kreis von Insidern auf die für die Entgegennahme und Überwachung von Ad-hoc-Mitteilungen zuständigen Personen bzgl. solcher Informationen, die in

der jeweils vorab an die Bundesanstalt übersandten Ad-hoc-Mitteilung enthalten waren, erstreckt. Diese Regelung einer laufenden Vorab-Mitteilungspflicht an die Bundesanstalt ist unter Aufsichtsgesichtspunkten nicht erforderlich und verursacht aus Compliance-Sicht ein vermeidbares Insider-Risiko.

Zu Nummer 3 und 4 (Neufassung §§ 32c, 32d und 32e Absatz 1)

Die bisherige Haftungsregelung für Anlagebasisinformationsblätter (Key Investment Information Sheet – KIIS) in §§ 32c, 32d WpHG weicht von den Haftungsregelungen in §§ 11, 13 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) für Wertpapierinformationsblätter (WIB) und § 22 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) für Vermögensanlageinformationsblätter (VIB) ab.

Mit der Neufassung der § 32c, § 32d und § 32e WpHG werden die Haftungsregelungen für Projektträger von Schwarmfinanzierungsprojekten und für Schwarmfinanzierungsdienstleister an die Haftungsregelungen des WpPG und des VermAnlG angepasst. So wird die Bezugnahme auf Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane gestrichen und die Haftung auf unrichtige oder fehlende Angaben in einem KIIS oder das Fehlen der nach der Verordnung (EU) 2020/1503 abzugebenden Erklärungen unabhängig vom Verschulden (aber mit Exkulpationsmöglichkeit) auf Erstattung der vom Anleger getätigten Investition begrenzt.

Mit der Neufassung der §§ 32c, 32d WpHG kann die Position des Anlegers, der einen Anspruch geltend macht, verbessert werden. Denn der Anleger könnte mit der an die Regelungen des WpPG und VermAnlG angepassten Haftungsregelung aufgrund der Umkehr der Beweislast möglicherweise einfacher zur Durchsetzung eines Anspruchs gelangen. Im Falle der derzeitigen Regelung in §§ 32c, 32d WpHG trägt der Anleger für die Voraussetzungen des Anspruchs die volle Darlegungs- und Beweislast.

Zu Nummer 5

Die Regelung dient der Verstärkung der Transparenz von Mehrstimmrechtsaktien.

Zu Artikel 6 (Änderung der Marktzugangsangabenverordnung)

Durch die Änderung von § 10 der Marktzugangsangabenverordnung soll die Kommunikation in englischer Sprache zwischen Antragsteller und Bundesanstalt noch stärker ermöglicht werden. Schon jetzt ist es möglich, einen Großteil der notwendigen Angaben und Unterlagen, insbesondere den Geschäftsplan, in englischer Sprache vorzulegen. Nunmehr wird das Erfordernis, einen Teil der Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen, gestrichen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Übersendung der Veröffentlichung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt dient der Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens. Die bislang vorgesehene Mitteilung der Entscheidung kann zur Entlastung der Zielgesellschaften von unnötigem Verwaltungsaufwand gestrichen werden.

Zu Nummer 2

Der bisher im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) teilweise verwendete Begriff „Werktag“ war spezialgesetzlich nicht definiert und schloss nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt in Anlehnung an § 3 Absatz 2 des Bundesurlaubsgesetzes auch Samstage mit ein. Durch die einheitliche Berechnung aller übernahmerechtlicher Fristen nach Arbeitstagen und die neu eingefügte Definition derselben ist sichergestellt, dass Fristen grundsätzlich nicht mehr an Tagen enden, die am für die Wertpapieraufsicht zuständigen Dienstsitz der Bundesanstalt in Frankfurt am Main keine Arbeitstage sind. Faktische

Fristverkürzungen, die bisher dadurch eintraten, dass der Fristablauf an einem Samstag stattfand, entfallen zukünftig.

Zu Nummer 3

Es wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Vorabmitteilungen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 WpÜG erfolgen ca. 30 Minuten vor der Veröffentlichung der entsprechenden Mitteilung. Aufsichtsrechtlich hatten diese Vorabmitteilungen für die Bundesanstalt bislang keine Relevanz. Zur Entlastung der Bieter von unnötigem Verwaltungsaufwand kann die Vorabmitteilung an die Bundesanstalt gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Die Übersendung der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 WpÜG an die Bundesanstalt ist stets erforderlich. Im Fall der Gestattung einer gleichzeitigen Veröffentlichung kann deshalb nur die Übersendung an die Börsengeschäftsführungen, nicht jedoch an die Bundesanstalt unterbleiben.

Zu Nummer 5

Zur Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens ist die Angebotsunterlage zukünftig ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt an diese zu übermitteln. Auf eine im Original unterschriebene Fassung kann deshalb zur Reduzierung des logistischen Aufwands der Bieter verzichtet werden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Fristberechnung nach Arbeitstagen dient der Vereinheitlichung der übernahmerechtlichen Fristen und der Sicherstellung, dass diese nicht durch einen Fristablauf an Samstagen faktisch verkürzt werden.

Die Neuregelung in § 14 Absatz 2 Satz 4 WpÜG dient der Verhinderung der Gestattungsfiktion (§ 14 Absatz 2 Satz 1 WpÜG) in den Fällen, in denen die Bundesanstalt eine Untersagung des Angebots zwar ausgesprochen hat, diese Untersagung aber vor Ablauf der einschlägigen Frist noch nicht als bekannt gegeben bzw. zugestellt gilt. Die Verlängerung um fünf Kalendertage entspricht der Frist für die Bekanntgabe- bzw. Zustellfiktion in § 4f Absatz 2, bzw. § 4g Absatz 2 Satz 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG). Auf die längere Frist in § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG ist nicht abzustellen, da nach § 4h Absatz 1 Satz 2 FinDAG öffentliche Bekanntmachungen am Folgetag wirksam werden.

Die Fristverlängerung zur Sicherstellung der Bekanntgabe- bzw. Zustellfiktion ist unabhängig davon, ob die Bundesanstalt zuvor die Frist für die Prüfung der Angebotsunterlage nach § 14 Absatz 2 Satz 3 WpÜG verlängert hat oder nicht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Übermittlung der veröffentlichten Angebotsunterlage über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt dient der Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im Fall der Berichtigung einer anfänglich unrichtigen oder unvollständigen Angebotsunterlage ist im Interesse einer umfassenden Information der Bundesanstalt zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Übernahmeverfahrens auch eine Veröffentlichung oder Bekanntmachung im Sinne von § 12 Absatz 3 Nummer 3 WpÜG der Bundesanstalt unverzüglich über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt mitzuteilen und zu übermitteln.

Zu Nummer 7

Das Schriftformerfordernis für Anträge kann aufgrund der verpflichtenden Antragstellung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt entfallen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der übernahmerechtlichen Fristen.

Zu Buchstabe b

Die Übermittlung der Angebotsänderung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt dient der Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens.

Zu Nummer 9

Die Übermittlung der Veröffentlichung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt dient der Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens. Die Änderung stellt darüber hinaus einen Gleichlauf mit der Regelung in § 23 Absatz 1 Satz 2 WpÜG dar.

Zu Nummer 10

Die Fristberechnung nach Arbeitstagen dient der Vereinheitlichung der übernahmerechtlichen Fristen.

Zu Nummer 11

Das Schriftformerfordernis für Anträge kann aufgrund der verpflichtenden Antragstellung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt entfallen.

Zu Nummer 12

Die Übermittlung der Stellungnahme über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt dient der Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens.

Zu Nummer 13

Die Übermittlung der Veröffentlichung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt dient der Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Fristberechnung nach Arbeitstagen dient der Vereinheitlichung der übernahmerechtlichen Fristen. Insbesondere ist ein Gleichlauf mit der Frist für die Stellung eines Befreiungsantrags nach § 37 WpÜG i. V. m. § 8 WpÜG-Angebotsverordnung geboten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der entsprechenden Anwendung aller Fristverlängerungsmöglichkeiten bei Pflichtangeboten.

Zu Nummer 15

Das Schriftformerfordernis für Anträge kann aufgrund der verpflichtenden Antragstellung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt entfallen.

Zu Nummer 16

Das Schriftformerfordernis für Anträge kann aufgrund der verpflichtenden Antragstellung über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt entfallen.

Zu Nummer 17

Die Regelung stellt klar, dass sich die Anordnungscompetenz der Bundesanstalt bei Auskunfts- und Vorlageersuchen nicht nur auf das "ob" und "was", sondern auch auf das "wie" erstreckt. Insbesondere bei Auskunftsverlangen zu Wertpapiertransaktionen kann es bspw. erforderlich sein, dass die Daten nicht in Papierform, sondern in einem auswertbaren elektronischen Format übermittelt werden.

Zu Nummer 18

Zur Digitalisierung des übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahrens sind Anträge sowie gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen, Erklärungen, Unterrichtungen oder Übermittlungen zukünftig ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt an diese zu übermitteln. Auf eine zusätzliche, im Original unterschriebene Antragstellung kann deshalb verzichtet werden. Die sichere Identifizierung des Absenders erfolgt im Rahmen der Anmeldung zum Fachverfahren der Melde- und Veröffentlichungsplattform.

Der für die Nutzung des Fachverfahrens der Melde- und Veröffentlichungsplattform bei den Verpflichteten entstehende Aufwand für die einmalige Anmeldung und die in diesem Rahmen zu erbringenden Nachweise wird durch den Verzicht auf Übermittlung von unterschriebenen Originalen kompensiert.

Nach Anmeldung zum Fachverfahren kann die Melde- und Veröffentlichungsplattform erst nach erfolgter Prüfung der Anmeldung und der dabei erbrachten Nachweise sowie Freischaltung durch die Bundesanstalt genutzt werden. Diese Freischaltung erfolgt in der Regel innerhalb eines Arbeitstags. Dieser zusätzliche Zeitbedarf wird insoweit kompensiert, als die entsprechenden Fristen (bspw. nach § 37 WpÜG i. V. m. § 8 WpÜG-AngebotsVO) zukünftig nach Arbeits- statt nach Kalendertagen berechnet werden.

Im Übrigen entsteht durch die Notwendigkeit einer vorherigen Anmeldung zur Melde- und Veröffentlichungsplattform und dem Fachverfahren für die Verpflichteten kein unzumutbares Hindernis für die rechtzeitige Erfüllung ihrer kapitalmarktrechtlichen Pflichten. Soweit Anträge oder Mitteilungen bisher schriftlich, Angebotsunterlagen sogar im Original unterschrieben, bei der Bundesanstalt eingehen mussten, war der hierfür erforderliche Zeitaufwand ebenfalls bei der Fristeinholung zu berücksichtigen bzw. für eine Übermittlung per Fax (soweit zulässig) im Vorfeld entsprechende Anschaffungen und Einrichtungen zu tätigen. Die einmalig erforderliche Anmeldung zur Melde- und Veröffentlichungsplattform (sofern nicht schon anderweitig vorhanden) und zum Fachverfahren ist den meist selbst kapitalmarkterfahren Beteiligten in übernahmerechtlichen Verwaltungsverfahren oder den sie vertretenden Rechtsanwälten zumutbar.

Zu Nummer 19

Verstöße gegen die übernahmerechtlichen Mitteilungs-, Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten sind in § 60 WpÜG bußgeldrechtlich sanktioniert. Die durch dieses Gesetz überarbeiteten Übermittlungspflichten sind als Folgeänderung in den Katalog der Ordnungswidrigkeitstatbestände aufzunehmen. Gemäß Artikel 17 der Übernahmerrichtlinie sollen Mitgliedsstaaten die Einhaltung übernahmerechtlicher Vorschriften durch Sanktionen sicherstellen.

Zu Artikel 8 (Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung)

Die Fristberechnung nach Arbeitstagen dient der Vereinheitlichung der übernahmerechtlichen Fristen. Die mit der Umstellung einhergehende Verlängerung von sieben Kalendertagen auf sieben Arbeitstage kompensiert zugleich den bei erstmaliger Antragstellung erforderlichen Zeitaufwand für die Anmeldung zum Fachverfahren der Melde- und Veröffentlichungsplattform und die notwendige Freischaltung durch die Bundesanstalt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 32 BörsG.

Zu Nummer 2

Es wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Börsengesetzes)

Zu Nummer 1

Anpassung der Aufzählung an die Einfügung der neuen Regelungen zu den Börsenmantelaktiengesellschaften zum Zweck der Börsenzulassung.

Zu Nummer 2

Es wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 1 verwiesen. Gleichzeitig wird mit der Änderung der Verschwiegenheitspflichten im Börsengesetz die Gesetzesinitiative des Bundesrates auf BR-Drucks. 89/22 aufgegriffen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Behebung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 2a sieht die Möglichkeit vor, dass in der Börsenordnung die zwingend gemeinsame Antragstellung des Emittenten zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen auf Teilbereiche des regulierten Marktes mit besonderen Pflichten für Emittenten nach § 42 Absatz 1 beschränkt wird. Auf diese Weise erhalten die Börsen mehr Flexibilität, die Zulassungsvoraussetzungen in Teilbereichen des regulierten Marktes unterschiedlich zu regeln. Für Teilbereiche des regulierten Marktes nach § 42 Absatz 1 mit besonderen Pflichten wäre dann die Zulassung weiterhin vom Emittenten und einem Mitantragsteller nach Absatz 1 zu stellen, während außerhalb dieses Teilbereichs die Zulassung von Wertpapieren, die im regulierten Markt an einer Börse gehandelt werden sollen, vom Emittenten allein beantragt werden kann. Auf diese Weise können Börsen Segmente etablieren, an denen die Zulassung für Emittenten mit geringeren Kosten möglich ist.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um die Bereinigung redaktioneller Fehler.

Zu Nummer 5

Es werden Regelungen für eine besondere Rechtsform einer Aktiengesellschaft eingeführt, die dazu dient, Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern. Eine Special Purpose Acquisition Company (SPAC) ist eine Mantelgesellschaft ohne eigenes operatives Geschäft, die gegründet wird, um mittels eines Börsengangs Kapital einzusammeln und hiermit ein – vor dem Börsengang unbestimmtes – nicht-börsennotiertes Unternehmen zu übernehmen und so mittelbar an die Börse zu bringen. Unternehmensgegenstand ist folglich allein die Vorbereitung des Börsengangs und die Suche nach einem geeigneten Unternehmen, das auf diese Weise durch die abschließende Transaktion an die Börse gelangt.

SPACs haben das Potential, mit der Akquisition von Unternehmen, die noch nicht reif für einen IPO sind, eine Brücke zwischen Private Equity- bzw. Venture Capital-Finanzierung und einem klassischen Börsengang zu schlagen. Vorteile werden insbesondere in der zeitlichen Verkürzung des Prozesses zur Börsennotierung und in der Preisfindung gesehen, die unabhängiger von unvorhergesehenen Kursschwankungen erfolgen kann.

SPACs als kapitalmarktrechtliches Phänomen haben ihren Ursprung in den 1980er Jahren in den USA und sind ein dort etabliertes Instrument. Allerdings wurden jüngst im Hinblick auf aufgetretene Entwicklungen im Zuge einer Überhitzung des SPAC-Marktes die regulatorischen Anforderungen in den USA deutlich verschärft.

Die Regelungen im Börsengesetz berücksichtigen diese Erfahrungen und schaffen einen Rechtsrahmen, der sinnvolle Transaktionen ermöglicht und dabei auch den angemessenen Aktionärs- und Anlegerschutz stark im Blick hat.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in der Vergangenheit auch in Deutschland einige Transaktionen gab, die sich am SPAC-Modell orientiert haben. Die Regelung schafft eine besondere von der normalen Aktiengesellschaft abgewandelte Rechtsform, die mit der Börsennotierung und dem Erwerb einer geeigneten Zielgesellschaft verknüpft ist. Diese Möglichkeit für Unternehmen nun auch nach deutschem Recht eine solche Transaktion durchzuführen, führt vor allem zu mehr Rechtssicherheit für Unternehmer und Anleger.

Zu Abschnitt 4a (Börsenmantelaktiengesellschaft zum Zweck der Börsenzulassung)

Zu § 44 (Begriffsbestimmungen)

Diese Vorschrift enthält eine Definition der SPAC Aktiengesellschaft (Absatz 1) und einige weitere grundlegende Begriffe. Ferner regelt sie die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit die in §§ 45 bis 47b geregelten besonderen, den Vorgaben im Aktiengesetz vorgehenden Vorgaben gelten.

Zu Absatz 1

Das in der Branche allgemein als SPAC bezeichnete Modell wird hier näher definiert. Da der Begriff "Special Purpose Acquisition Company" und dessen Abkürzung "SPAC" sich aber nicht als Rechtsbegriff im Börsengesetz eignet, soll die besondere Rechtsform als Börsenmantelaktiengesellschaft (BMAG) bezeichnet werden.

Ähnlich wie die Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt nach § 5a GmbHG, wird eine bestehende Rechtsform in wenigen Punkten modifiziert und firmenrechtlich durch einen Zusatz „Börsenmantel... gekennzeichnet.

Zu Absatz 2

Gegenstand der Geschäftstätigkeit ist der Erwerb eines geeigneten Zielunternehmens. Mit Vollzug des Erwerbs beziehungsweise der Übertragung dieses Zielunternehmens auf die BMAG, hat sich dieser Gegenstand erschöpft. Stattdessen ist primärer Geschäftsgegenstand danach die Fortführung der Geschäftstätigkeit der übernommenen Zielgesellschaft. Dieser Erwerbsvorgang kann rechtlich auf verschiedenen Wegen durchgeführt werden (unter anderem Erwerb der Anteile der Gesellschaft, Erwerb des gesamten Vermögens des Unternehmens, vergleiche § 179a Absatz 1 AktG, Umwandlungen). Das Gesetz definiert hierfür den Oberbegriff der „Zieltransaktion“

Zu Absatz 3

Die für die BMAG vorgesehenen Vorgaben zielen auf die Erleichterung des Gangs an die Börse und der Akquisition eines Unternehmens, das dem im Börsenzulassungsprospekt beschriebenen Profil entspricht. Mit Abschluss der Zieltransaktion fällt der Anlass für diese Regelungen weg. Ferner ist es weder sinnvoll, noch im Hinblick auf den Anlegerschutz angemessen, wenn eine BMAG über einen langen Zeitraum an der Börse notiert ist, ohne dass eine Zieltransaktion erfolgt. Entsprechend regelt Absatz 4, dass die Verfasstheit in der Rechtsform der BMAG in der Satzung zu befristen ist, wobei der Gesellschaft ein gewisser Spielraum gelassen werden soll. Daher wird die genaue Bestimmung der Frist der Regelung in der Satzung der AG überlassen. Der Höchstzeitraum soll aber vier Jahre nicht übersteigen. Ferner hat der Satzungsgeber die Möglichkeit die Frist zu verlängern, wenn sie vorher kürzer angesetzt war. Dabei kann eine Verlängerung jeweils maximal um 12 Monate erfolgen.

Zu Absatz 4

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Gewährleistung des Aktionärs- und Anlegerschutzes regelt Absatz 4, dass die für die BMAG geltenden besonderen Vorgaben erst dann gelten, wenn kumulativ die genannten Voraussetzungen vorliegen. Dazu zählt insbesondere auch das Führen des Firmenzusatzes BMAG sowie die Zulassung der Anteile zum Handel am regulierten Markt. Als dritte Voraussetzung muss die Satzung die Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung vorsehen. Diese Maßgabe soll der Gewährleistung der besseren Umsetzbarkeit von Vorgaben zur Durchführung der Zieltransaktion, insbesondere im Hinblick auf das Andienungsrecht nach § 47, dienen.

Zu Absatz 5

Ähnlich wie bei der Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt ist es im Hinblick auf die Informationsfunktion des Firmenrechts und des Verkehrsschutzes erforderlich, dass die Firma der Gesellschaft einen Zusatz enthält, der auf die Besonderheiten dieser Rechtsform hinweist.

Zu Absatz 6

Der Begriff des „Initiators“ bezieht sich auf die Personen, die bei SPACs teilweise auch als Sponsoren bezeichnet werden. Diese sind bei der Einwerbung des Kapitals aktiv und erarbeiten das Profil des zu erwerbenden Unternehmens. Diese sind nicht gleichzusetzen mit Gründern im Sinne von § 28 AktG. Vorstandsmitglieder, die keine Gründer im Sinne von § 28 AktG sind, sind hiernach auch als Initiatoren anzusehen, soweit sie Aktien oder Optionsrechte halten. Die Vorschriften regeln auch einige besondere Vorgaben für diese Personen. Die Definition ist notwendig, da die nachfolgenden Vorschriften einige besondere Vorgaben für diesen Personenkreis machen. Damit diese Vorgaben nicht über Strohleute, Treuhänder und andere Konstruktionen umgangen werden können, gelten die Vorgaben zur Zurechnung von Stimmrechten nach § 34 Absatz 1 WpHG entsprechend.

Zu Absatz 7

Die Börsenmantelaktiengesellschaft ist grundsätzlich als eine Aktiengesellschaft anzusehen, für die das Aktiengesetz gilt, ähnlich wie bei der Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt, für die die allgemeinen Vorgaben des GmbH-Gesetzes gelten, soweit sich nicht aus § 5a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung etwas Abweichendes ergibt.

Nur soweit sich aus diesem Abschnitt abweichende Vorgaben ergeben, gehen diese dem Aktiengesetz vor, wenn die in Absatz 5 näher geregelten Voraussetzungen für die Rechtsform der BMAG vorliegen.

Zu § 45 (Einlage; Verwendungsabrede)

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Bei SPACs wird in der Praxis üblicherweise das von den Investoren eingeworbene Kapital auf einem Treuhandkonto (escrow account) hinterlegt und kann nur auf Beschluss der Aktionäre freigegeben werden. Auf das Treuhandkonto soll die Geschäftsführung einer SPAC aus Gründen des Anlegerschutzes gerade keinen Zugriff haben. Dies dient der Sicherstellung des zweckgerechten Einsatzes der von den Aktionären eingezahlten Mittel zur Finanzierung der Zieltransaktion und damit auch dem Schutz der Aktionäre der BMAG. Absatz 2 sieht entsprechende Pflichten für den Treuhänder vor und legt fest, wer die Funktion als Treuhänder im Sinne dieser Vorschrift ausüben darf. Diese Anforderungen sollen nur Notare oder Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes vollumfänglich erfüllen können.

Zu Absatz 3

Die Vorgabe, dass der Vorstand keinen Zugriff auf die Zahlungen auf die Einlageverpflichtung haben soll, steht in einem potentiellen Spannungsverhältnis zu den Vorgaben zur Kapitalaufbringung, wonach die auf die Einlageverpflichtung geleisteten Zahlungen zur freien Verfügung des Vorstands stehen müssen (§ 36 Absatz 2, § 37 Absatz 1 Satz 2 AktG ggf. i.V.m. § 188 Absatz 2 Satz 1 AktG)

Es wird somit klargestellt, dass die beschriebene Vorgehensweise bei der BMAG nicht im Widerspruch zu diesen Vorgaben steht.

Zu § 46 (Zuständigkeit der Hauptversammlung)

Zu Absatz 1

Die Zieltransaktion ist Kern des Gegenstands der BMAG. Die Zieltransaktion hat nicht nur wirtschaftliche, sondern hat auch rechtliche Auswirkungen. Denn mit dem Vollzug der Zieltransaktion wird die Sonderrechtsform der BMAG in eine Aktiengesellschaft ohne weitere Besonderheiten überführt. Daher ist es im Hinblick auf allgemeine Grundsätze und den Aktionärsschutz und die Rechtsprechung des BGH zu den ungeschriebenen Hauptversammlungskompetenzen folgerichtig, dass die Zieltransaktion der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf.

Soweit die Zieltransaktion im Wege der Umwandlung erfolgt, ergeben sich das Beschlusserfordernis und die jeweiligen Informations- und Berichtspflichten aus den einschlägigen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (u.a. §§ 13, 62, 65 UmwG). Daher werden Zieltransaktionen, die im Wege der Umwandlung vorgenommen werden (z.B. Verschmelzung zur Aufnahme) von der Regelung ausgenommen.

Die Vorschrift des § 179a AktG zum Beschlusserfordernis bei Übertragung des gesamten Vermögens betrifft nur die übertragende Gesellschaft. Die BMAG ist aber die übernehmende Gesellschaft. Die Aktionäre der BMAG haben aber ein vergleichbares Interesse an Information, Erläuterung und Dokumentation. Daher wird die entsprechende Geltung der Vorgaben des § 179a Absatz 2 AktG angeordnet, wonach der Vertrag zur Einsicht auszuliegen ist. Die Vorschriften zum Umwandlungsgesetz zeigen, dass bei bedeutenden Verträgen, die die Gesellschaft als Ganzes betreffen, nicht nur das schutzwürdige Informationsinteresse über die Möglichkeit zur Einsicht hinausgeht, sondern auch eine Erläuterung durch die Unternehmensleitung angezeigt ist. So verlangt § 8 UmwG, dass der Vorstand einen Bericht über den Inhalt des Verschmelzungsvertrages unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Aktionäre erstattet.

Auch hier gibt es ein besonderes Informationsinteresse der Aktionäre. Die Aktionäre entscheiden mit ihrer Stimme, ob die Gesellschaft das Geschäft des Zielunternehmens übernimmt oder sie lieber von ihrem Andienungsrecht nach § 47 Gebrauch machen wollen. Dabei steht ihnen weder ein Börsenzulassungsprospekt nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, noch eine Angebotsunterlage, wie sie bei öffentlichen Angeboten nach dem WpÜG verlangt wird, zur Verfügung. Daher sieht das Gesetz in Anlehnung an § 8 UmwG vor, dass der Vorstand der BMAG einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat, in dem die Zieltransaktion, der dieser zugrunde liegende Vertrag sowie die Angemessenheit der der Zielgesellschaft versprochenen Gegenleistung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Eine besondere Bedeutung für den Anlegerschutz und das Vertrauen in das SPAC-Modell ist, dass die Zieltransaktion ein Unternehmen betrifft, dass zu den im Börsenzulassungsprospekt der BMAG niedergelegten Kriterien passt. Daher ist dieser Aspekt besonders zu erläutern.

Wie auch in § 8 Absatz 2 UmwG geregelt, findet nach Satz 4 das Informationsinteresse der Aktionäre seine Grenze im schutzwürdigen Interesse der Gesellschaft an der Vertraulichkeit von Tatsachen, deren Veröffentlichung geeignet ist, einem der beteiligten Rechtsträger oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Das nach § 47 Absatz 1 vorgesehene Andienungsrecht der Aktionäre weist die Besonderheit auf, dass die Einlegung eines Widerspruchs zu Protokoll bei der Hauptversammlung Voraussetzung für die Geltendmachung des Andienungsrechts ist. Daher sieht das Gesetz vor, dass im Zuge der Einberufung der Hauptversammlung auf diesen Umstand deutlich und gesondert hinzuweisen ist.

Zusätzlich zu diesem Zustimmungserfordernis zur Übernahmetransaktion muss die Hauptversammlung gleichzeitig den Unternehmensgegenstand in der Satzung mit einer entsprechenden Mehrheit ändern. Die Transaktion bedarf also zusätzlich einer Änderung des Unternehmensgegenstandes und somit der Zustimmung der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit für eine Satzungsänderung.

Zu Absatz 2

Diese Regelung soll sicherstellen, dass Aktionäre, die erwägen, von dem Andienungsrecht nach § 47 Gebrauch zu machen, Widerspruch zu Protokoll einlegen können. Für die Textform ist die Einhaltung der Form nach § 126b erforderlich und ausreichend.

Flankiert wird diese Vorgabe durch § 44 Absatz 4 Nummer 3, wonach die Satzung der Gesellschaft die Möglichkeit vorsehen muss, eine virtuelle Hauptversammlung nach § 118a AktG durchzuführen. Bei einer virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre auch ohne physische Präsenz Widerspruch zu Protokoll einlegen und so die Möglichkeit zur Geltendmachung des Andienungsrechts wahren. Aber auch wenn der Vorstand von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht (etwa bei einem kleineren Aktionärskreis), ist durch die Regelung in Absatz 2 gewährleistet, dass die Aktionäre die Geltendmachung ihres Andienungsrecht sicherstellen können.

Zu Absatz 3

Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zu Strukturänderungen und den Grundsätzen des BGH zu ungeschriebenen Hauptversammlungskompetenzen sieht das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel des bei der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals vor. Da die dissentierenden Aktionäre ein Andienungsrecht haben, aufgrund dessen die BMAG verpflichtet ist, die Aktien gegen Erstattung des Einlagebetrags zu übernehmen, hilft dieses Quorum auch dahingehend, den sich aus der Geltendmachung dieses Anspruchs ergebenden Abfluss von Mitteln aus dem Gesellschaftsvermögen zu begrenzen.

Die Initiatoren (definiert in § 44 Absatz 6) initiieren nicht nur die Gründung einer SPAC, sie bestimmen auch das Profil des zu übernehmenden Unternehmens und treffen – als Mitglieder der Geschäftsleitung – auch die Auswahlentscheidung bezüglich des zu übernehmenden Unternehmens. Ferner haben sie ein besonderes wirtschaftliches Eigeninteresse an einem möglichst zeitnahen Zustandekommen der Akquisition. Vor diesem Hintergrund ist es in der internationalen Praxis üblich, dass die Initiatoren bei der Entscheidung über die Zieltransaktion kein Stimmrecht haben.

Es ist sachgerecht, dass nur den übrigen Aktionären bei diesem Beschluss ein Stimmrecht zusteht. Daher sieht Absatz 3 entsprechend der geschilderten internationalen Praxis vor, dass die Initiatoren im Sinne von § 45 Absatz 3 kein Stimmrecht haben.

Zu § 47 (Andienungsrecht der Aktionäre; Zulässigkeit der Einlagenrückgewähr)

Zu Absatz 1

Für den Aktionärsschutz und die Bereitschaft der Anleger, bei einem SPAC-Modell Aktien zu zeichnen, ist es für die Aktionäre, die der konkreten Zieltransaktion nicht zustimmen, essentiell, dass sie ihre Einlage grundsätzlich zurückerhalten.

Dies soll durch die Möglichkeit geschehen, dass die Aktionäre die der Gesellschaft aufgrund der Einlageverpflichtung gezahlten Gelder - einschließlich eines etwaig gezahlten Aufgelds (sogenanntes Agio) - gegen Rückübertragung der Aktien zurückerhalten können. In der internationalen Praxis ist ein derartiges Andienungsrecht ein fester Bestandteil von SPAC-Transaktionen.

Entsprechend regelt Absatz 1 ein derartiges Andienungsrecht. Da es widersprüchlich wäre, das Andienungsrecht geltend zu machen, wenn der Aktionär für die Zieltransaktion gestimmt hat, sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die gegen die Zieltransaktion gestimmt haben und auf der Hauptversammlung Widerspruch zu Protokoll erklärt haben. Wie stets, besteht auch die Möglichkeit, den Widerspruch auch durch einen Bevollmächtigten einlegen zu lassen. Dies kann auch im Wege einer Präsenz-HV geschehen, so dass es nicht unbedingt eine virtuelle HV sein muss. Durch die Regelung in § 46 Absatz 2 ist sichergestellt, dass die Gesellschaft den Aktionären einen Vertreter zur Verfügung stellt.

Zu Absatz 2

Gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 8 AktG ist der Erwerb von eigenen Aktien auf ein Zehntel des Grundkapitals beschränkt. Diese Grenze ist für die Praktikabilität des in Absatz 1 geregelten Andienungsrechts zu eng. Daher sieht Absatz 2 vor, dass die Obergrenze nicht zehn, sondern 30 Prozent des Grundkapitals beträgt. Da es hier um die Bedienung eines gesetzlich vorgesehenen Abfindungsrechts geht, ist diese Regelung mit Artikel 60 der EU-Richtlinie 2017/1132 vereinbar.

Zu Absatz 3

Hier wird klargestellt, dass auch die Vorgaben zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung einschließlich der Vorgaben der Rechtsprechung zur verdeckten Sacheinlage und zum sogenannten Hin- und Herzahlen der Erfüllung der Ansprüche der Aktionäre aus dem Andienungsrecht nicht entgegenstehen.

Zu § 47a (Aktioptionen)

Bei SPACs ist in der internationalen Praxis die Ausgabe von Bezugsrechten, insbesondere in Form von sogenannten selbstständigen Optionsscheinen üblich, insbesondere als Anreiz für die Initiatoren, erfolgreich eine Zieltransaktion zu realisieren. Die Regelung stellt klar, dass die Begebung derartiger Optionsrechte auch bei der BMAG zulässig sind, wobei die Grenzen von § 9 Absatz 1 AktG zu beachten sind.

Die Vorschrift des Absatzes 2 regelt, dass die in § 193 Absatz 2 Nummer 4 AktG vorgesehene zwingende Wartezeit von mindestens vier Jahren bis zur erstmaligen Ausübung der Optionsrechte bei der BMAG keine Anwendung findet. Diese Wartezeit passt nicht zum Konzept des Prozesses bei der BMAG, der auf eine zügige Durchführung der Zieltransaktion ausgerichtet ist.

Zu § 47b (Beendigung der Börsenmantelaktiengesellschaft; Auflösung; Abwicklung)

Zu Absatz 1

Hier werden die Folgen des Ablaufs der Frist für das Verfasstsein in der Rechtsform einer BMAG nach § 45 Absatz 3 geregelt. Es wird klargestellt, dass wenn innerhalb dieser Frist keine Zieltransaktion durchgeführt wurde, ein solcher Fristablauf ein zwingender Auflösungsgrund ist, so dass die Liquidation der Gesellschaft eingeleitet wird. Ferner ist geregelt, dass der Fristablauf auch einen Grund für einen Widerruf der Börsenzulassung nach § 39 Absatz 1 darstellt. Da nach § 39 Absatz 1 der Widerruf im Ermessen der Zulassungsstelle steht, bedeutet dies nicht, dass die Zulassung zwingend widerrufen wird bzw. zu widerrufen ist, sondern stellt klar, dass die Zulassungsstelle in diesem Fall die Möglichkeit hat, die Zulassung zu widerrufen.

Wurde eine Zieltransaktion durchgeführt und dabei auch das Andienungsrecht der Aktionäre nach § 47 Absatz 1 bedient, dann hat die BMAG das mit ihrem spezifischen Unternehmensgegenstand erfolgte Ziel erreicht. Entsprechend gibt es für die besonderen, auf diesen spezifischen Gegenstand zielenden Vorgaben für die BMAG keinen Bedarf mehr.

Entsprechend führt in dieser Konstellation der Fristablauf dazu, dass die Gesellschaft als gewöhnliche Aktiengesellschaft im Sinne von § 1 AktG fortgeführt wird und die in diesem Abschnitt zum Börsengesetz geregelten Besonderheiten nicht mehr gelten. Ähnlich wie bei der Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt handelt es sich bei diesem Übergang um keinen Formwechsel im Sinne des Umwandlungsgesetzes.

Hiervon zu unterscheiden ist die Änderung des Geschäftsgegenstands im Zuge der Durchführung der Zieltransaktion. Die damit verbundene Satzungsänderung muss grundsätzlich bereits zusammen mit dem Beschluss über die Zieltransaktion erfolgen. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Vorgaben im AktG.

Zu Absatz 2

Diese Regelung eröffnet die Möglichkeit auch vor Ablauf der Frist nach § 44 Absatz 3 mit satzungsändernder Mehrheit nach Maßgabe von § 179 Absatz 1 AktG zu beschließen, dass die Rechtsform der BMAG aufgegeben und die Gesellschaft als gewöhnliche Aktiengesellschaft fortgeführt wird. Soweit die Zieltransaktion einschließlich der Bedienung des Andienungsrechts durchgeführt wurde ist eine solche Fortführung auch folgerichtig.

Wenn eine Mehrheit der Aktionäre die Gesellschaft fortführen will, obwohl keine Zieltransaktion mehr angestrebt werden soll oder der Ablauf der Höchstfrist nach § 44 Absatz 3 droht, kann ebenfalls mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden, die Gesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft ohne die besonderen BMAG-spezifischen Modifikationen fortzuführen. Da aber in dieser Konstellation hiermit der Anlass für die Börsennotierung entfallen ist, ist in diesem Fall mit diesem Beschluss zwingend ein Antrag auf Widerruf der Zulassung zum Handel am regulierten Markt nach § 39 Absatz 3 verbunden. Die entsprechende Anwendung der Vorgaben des § 39 Absatz 3 für ein solches Delisting umfasst insbesondere auch ein öffentliches Angebot an die Aktionäre, bei dem die Gegenleistung nicht unter dem Ausgabebetrag der Aktien bei der Gründung (zuzüglich eines etwaigen Aufgelds) liegen darf. Damit wird für einen angemessenen Schutz der Aktionäre Sorge getragen.

Zu Absatz 3

Eine BMAG betreibt kein operatives Geschäft und hat dementsprechend typischerweise nur eine geringe Zahl an Gläubigern mit verhältnismäßig geringen Forderungen. Auf der anderen Seite haben die Aktionäre ein Interesse an der möglichst zeitnahen Verteilung des Vermögens.

Daher gibt es in dieser Konstellation für das grundsätzlich nach § 272 Absatz 1 AktG zwingend vorgesehene Sperrjahr keinen Anlass. Eine abweichende Regelung erscheint angezeigt. Abweichend von § 272 Absatz 1 AktG darf danach die Vermögensverteilung bereits erfolgen, nachdem mindestens zwei Monate verstrichen sind, nachdem der Aufruf an die Gläubiger bekannt gemacht worden ist.

Zu Artikel 11 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 10 AktG)

Mit der Änderung des § 10 AktG wird das deutsche Recht für elektronische Aktien geöffnet, und zwar für elektronische Namensaktien, die in ein zentrales Register gemäß § 12 eWpG oder in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG eingetragen sind, und für elektronische Inhaberaktien, die in ein zentrales Register gemäß § 12 eWpG eingetragen sind (s. hierzu nachstehende Begründung zur Änderung in § 10 Absatz 1 AktG).

Aktiengesellschaften sollen also künftig die Wahl haben, ob sie ihre Anteile herkömmlich als verbrieft Aktien oder als elektronische Aktien im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere begeben. Elektronische Aktien unterscheiden sich von herkömmlichen Aktien lediglich dadurch, dass sie nicht verbrieft sind, sondern stattdessen in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen werden. Durch Eintragung in ein zentrales Register gemäß § 12 eWpG entstehen Zentralregisteraktien (vgl. Begriffsbestimmung in § 4 Absatz 2 eWpG), durch Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG entstehen Kryptoaktien (vgl. Begriffsbestimmung in § 4 Absatz 3 eWpG).

Die neuen elektronischen Aktien werden also keine eigene Aktienart bilden. Ein Unterschied in der Praxis mag allenfalls darin liegen, dass sie auf verschiedenen Märkten oder nur unterschiedlichen Plattformen gehandelt werden könnten. Das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Aktionär hingegen wird sich dabei nicht verändern.

Zu Buchstabe a

Elektronische Inhaberaktien sollen nur als Zentralregisteraktien zulässig sein. Dagegen sollen elektronische Namensaktien sowohl als Zentralregisteraktien als auch als Kryptoaktien ausgegeben werden dürfen. Hiermit wird der Entwicklung der vergangenen Jahre Rechnung getragen, dass Namensaktien international zum vorherrschenden Modell der Anteilsbegebung geworden sind.

Eine Öffnung für mittels der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien begebene Inhaberaktien würde komplexe Probleme mit sich bringen, die nicht so schnell zu lösen sind.

Zum einen würde die Geldwäscheüberwachung bei Krypto-Inhaberaktien erheblich erschwert sein. Bei verbrieften Inhaberaktien kann der international teilweise erhobene Kritik, dass bei den in Deutschland verbreiteten Inhaberaktien der wirtschaftlich Berechtigte schwer festzustellen sei, entgegengehalten werden, dass in Deutschland Inhaberaktien lückenlos auf Depotkonten verbucht werden müssen, die von beaufsichtigten Intermediären geführt werden. Bei Kryptoaktien, die in ein mittels der Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien geführtes Kryptowertpapierregister eingetragen sind, sind aber nun Intermediäre für das Halten und Verfügen gerade nicht mehr erforderlich. Es könnte kaum kontrolliert werden, an wen ein sog. „private key“ weitergegeben wird, mit dem Ein- und Umtragungen im Kryptowertpapierregister veranlasst werden können.

Zum anderen stellen sich komplexe gesellschaftsrechtliche Fragen, die bislang allenfalls theoretisch erörtert, aber in der Praxis noch nicht erprobt wurden. Es müssten die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, ohne dass bislang Erfahrungswerte für eine derartige Nutzung der Blockchain-Technologie vorliegen.

Insbesondere würden die Kommunikation zwischen Unternehmen und Aktionären sowie die Dividendenauskehr an die Aktionäre mit Hilfe der Blockchain-Technologie stattfinden. Es müsste eine rechtliche und tatsächliche Infrastruktur geschaffen werden, mit der die kapitalbezogenen Informationen ausgetauscht und die Stimmrechte wahrgenommen werden können.

Möglichen Effizienzgewinnen stehen hier aber erhebliche Risiken gegenüber. Die Kommunikationsprozesse würden weitgehend anonym ablaufen und die wirtschaftlich Berechtigten – also die Empfänger der Dividenden – müssten nicht automatisch dem Emittenten bekannt sein. Hier entstünde möglicherweise wieder ein Problem im Rahmen der Geldwäschebekämpfung. Außerdem würden die Effizienzgewinne völlig wegfallen, wenn ein Emittent neben Blockchain-Verfahren die Mitgliedschaftsrechte auch durch herkömmliche Methoden mit Hilfe von Intermediären ausüben ließe. Dann müssten Doppelstrukturen in der Verwaltung aufgebaut werden, die die Verfahren eher noch erschweren als vereinfachen.

Daher sollen Kryptowertpapierregister nur für Namensaktien geöffnet werden, während die elektronische Begebung von Inhaberaktien nur eines zentralen Registers möglich ist.

Bei Namensaktien ergibt sich der wirtschaftlich Berechtigte regelmäßig aus dem Aktienregister, so dass es aus Sicht der Geldwäscheüberwachung nicht problematisch ist, dass Krypto-Namensaktien nicht auf intermediärsgeführten Depotkonten verbucht werden müssen.

Zudem wäre hier sichergestellt, dass ein direkter Kontakt der Emittenten zu den Aktionären über das Aktienregister beibehalten wird, was neben der Bekämpfung der Geldwäsche auch für die Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie von Bedeutung sein kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Buchstabe b

Nach dem neuen § 10 Absatz 6 AktG muss die Entscheidung für Kryptoaktien in der Satzung erfolgen. Dabei muss die Verbriefung ausgeschlossen werden.

Die Formulierung „auf den Namen lautende Aktien“ ist eine technologieneutrale Bezeichnung und erfordert keine schriftliche Nennung des Aktionärs auf dem Wertpapier. Auch der Schutzzweck der Norm gebietet keine zwingende Schriftform. Kennzeichnendes Wesensmerkmal der Namensaktie ist, dass die Gesellschaft über die Identität des Aktionärs informiert ist. Da dies durch eine Registereintragung auf vergleichbare Weise erreicht werden kann wie mit einer schriftlichen Aktienurkunde, ist diesem Schutzzweck genügt. Dieser Mechanismus liegt auch dem elektronischen Handel mittels Sammelverwahrung zu Grunde. Auch hier wird der Aktionär nicht schriftlich auf der Urkunde genannt, sondern er ergibt sich im Wege des Blankoindossaments nur mittelbar.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 12)

Zu Buchstabe a

Aufgrund des geänderten Inhalts der Norm ist auch die Überschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 unter Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Mehrstimmrechtsaktien, die über den Anteil am Grundkapital hinausgehende Stimmrechte gewähren, sollen im deutschen Aktienrecht wieder ermöglicht werden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich am 1. Mai 1998 (KonTraG, BGBl. I 1998 S. 786) sind Mehrstimmrechte nach § 12 Absatz 2 AktG unzulässig. Die nach der Aktienrechtsreform 1965 noch – wenn auch sehr eingeschränkt – bestehende Möglichkeit, Mehrstimmrechtsaktien mit Genehmigung auszugeben, wurde aufgehoben. Zugleich wurde das Erlöschen bestehender Mehrstimmrechte zum 1. Juni 2003 angeordnet, sofern nicht die Hauptversammlung bereits zuvor ihre Beseitigung oder aber ihre Fortgeltung beschlossen hatte (§ 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG)). Erklärtes Ziel des KonTraG war es, in Übereinstimmung mit den Erwartungen des Kapitalmarkts eine Übereinstimmung zwischen Stimmrechtseinfluss und Anteilseigentum herzustellen („one share – one vote“) und die Eigentümerkontrolle zu stärken (vgl. Bundestagsdrucksache 13/9712, S. 12).

Das Für und Wider von Mehrstimmrechten hat auch in der Folge in der rechtspolitischen Diskussion Beachtung gefunden. Dabei wurde zunächst insbesondere die Abschaffung von

Mehrstimmrechtsaktien auch für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften in Frage gestellt. Hier bestehe nicht die Gefahr einer Beeinträchtigung des Kapitalmarkts, so dass geringere Anforderungen zu stellen seien und den Gesellschaften mehr Gestaltungsfreiheit gegeben werden könne (vgl. Bayer, Gutachten für den 67. Deutschen Juristentag, E 109; Habersack, AG 2009, 1, 10 f.; Hüffer/Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 12 Rn. 8). Weitergehend wurden auch mit Blick auf einen Börsengang „sinnvoll ausgestaltete Mehrstimmrechte“ als Vorteil für die Eigenkapitalgewinnung angesehen (Bayer/Hoffmann, AG 2008, R 464, R 466). Wenn den Gründern durch Mehrstimmrechte ein bestimmtes Maß an Macht und Einfluss über die Geschäftsstrategie gesichert bliebe, steige die Bereitschaft, über den Kapitalmarkt Eigenkapital zu akquirieren.

Aktuell wird aus der Unternehmenspraxis, insbesondere aus dem Bereich der Start-ups und Wachstumsunternehmen, vermehrt ein Bedürfnis nach Mehrstimmrechtsaktien geltend gemacht. Die Unternehmen benötigten für ihr Wachstum Eigenkapital, scheuten allerdings insbesondere bei innovativem Geschäftsmodell mit spezifischem Knowhow einen Börsengang, da Gründer und Ideengeber damit Einfluss und Kontrolle über die strategische Ausrichtung des Unternehmens aufgeben müssten. Andere Rechtsordnungen ließen demgegenüber Mehrstimmrechte zu, über die die Gründer auch nach einer erheblichen Aufnahme von Eigenkapital die strategische Kontrolle über das Unternehmen behielten und es mit langfristiger Perspektive führen könnten. Letztlich bestehe damit ein Wettbewerbs- und Standortnachteil für Deutschland, der dazu führe, dass es Wachstumsunternehmen entweder an Investitionskapital und damit Innovations- und Wachstumsmöglichkeiten fehle oder aber der Weg über ausländische Rechtsformen bzw. Auslandslistings gewählt werde (vgl. DAI, Auslandslistings von BioNTech, CureVac & Co., 2021, S. 10, 38 f.; Deutsche Börse Group, Strategien zur nachhaltigen Finanzierung der Zukunft Deutschlands, 2021, S. 39 ff). Gleichzeitig entgingen Anlegern Investitionschancen.

Gefordert wird daher, es der Satzung zu überlassen, Stimmrechtsdifferenzierungen auch in Form von Mehrstimmrechten zu ermöglichen. Die nach Aktienrecht zulässige Ausgabe stimmrechtsloser Vorzugsaktien sei häufig auch bei geschlossenen Finanzierungsrunden keine Alternative. Kapitalgeber forderten eine Möglichkeit der Einflussnahme und – auch mit Blick auf einen etwaigen Exit nach einem Börsengang – Aktien mit Stimmrecht (Oxera/Kaserer, Wie können Börsengänge für Start-ups in Deutschland erleichtert werden? Internationaler Vergleich und Handlungsempfehlungen, 2021, S. 22).

Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass Kapitalmärkte Mehrstimmrechte nicht grundsätzlich ablehnen und bei einem erstmaligen öffentlichen Angebot von Wertpapieren an der Börse (Initial Public Offering (IPO)) keine allgemeine Erwartung einer Korrelation von Kapitaleinsatz und Stimmrecht mehr angenommen werden kann (vgl. etwa Cremers/Lauterbach/Pajuste, ECGI Working Paper No 550/2018, August 2022). Mehrere Länder wie beispielsweise Schweden blicken dabei auf eine lange Tradition von Mehrstimmrechtsaktien zurück. In den USA wird eine steigende Zahl von IPOs (insbesondere von Unternehmen aus dem Start-up- und Technologiebereich) mit Mehrstimmrechtsaktien beobachtet, ohne dass dies automatisch zu einer niedrigeren Bewertung führen würde (Cremers/Lauterbach/Pajuste, a.a.O.; Oxera/Kaserer, a.a.O., S. 20 f.; Abschlussbericht der Technical Expert Stakeholder Group zu KMU „Empowering EU Capital Markets for SMEs“, S. 33).

Auch im regulatorischen Bereich zeigt sich im internationalen Vergleich eine zunehmende Flexibilisierung. Mehrere Länder auch in der EU haben erst kürzlich ihre börsenrechtlichen Regeln gelockert oder gesellschaftsrechtlich Mehrstimmrechtsaktien zugelassen. Und auch auf EU-Ebene zeigt sich ein Wandel: Die Europäische Kommission hat am 7. Dezember 2022 den Entwurf eines „Listing Act“ verabschiedet. Ziel des „Listing Acts“ ist es, öffentliche Kapitalmärkte für Unternehmen in der EU attraktiver zu gestalten und den Zugang von KMU zu Kapital zu erleichtern. Das Paket enthält u. a. den Vorschlag für eine Richtlinie über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen (COM(2022) 761 final). Hintergrund des Vorschlags ist die Beobachtung, dass Gesellschaften für ihr Wachstum

Eigenkapital benötigten, die Gründer insbesondere von KMU und Start-ups aber aus Sorge vor einem Verlust der Kontrolle über das Unternehmen von einem Börsengang absehen. Mehrstimmrechte seien vor diesem Hintergrund ein effektiver Mechanismus, die Unternehmenskontrolle behalten zu können. Daneben müssten Schutzmechanismen für Minderheitsaktionäre und die Gesellschaftsinteressen vorgesehen werden, die der Richtlinienentwurf teilweise zwingend, teilweise optional vorgibt. Der Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs ist auf Aktiengesellschaften beschränkt, die eine Zulassung zu einem KMU-Wachstumsmarkt anstreben, und zielt auf eine Mindestharmonisierung zur Ermöglichung von Mehrstimmrechtsaktien in diesem Bereich.

Das deutsche Börsenrecht verbietet die Zulassung von Aktien mit Mehrstimmrechten nicht, so dass Mehrstimmrechtsaktien ausländischer Gesellschaften hier bereits am Kapitalmarkt gehandelt werden können. Um Innovationen zu stärken und Anreize für eine Eigenkapitalgewinnung über den Kapitalmarkt zu setzen, sollen die eingangs dargestellten Entwicklungen sowie die veränderten Bedürfnisse und Erwartungen auch Eingang in das deutsche Aktienrecht finden und Mehrstimmrechtsaktien gesellschaftsrechtlich zugelassen werden, und zwar neben der Aktiengesellschaft ebenso auch für die SE (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. I 294 S. 1)) und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA, § 278 Absatz 3 AktG).

Dafür soll zunächst das grundsätzliche Verbot in § 12 Absatz 2 AktG aufgehoben werden. Dies soll allerdings nicht isoliert erfolgen, sondern die Wiedermehrstimmrechtsaktien um konkrete Vorgaben in § 134 Absatz 2 AktG-E zum Anleger- und Minderheitenschutz ergänzt werden, damit insbesondere der Schutz der Investoren, der Aktionäre ohne Mehrstimmrechte und der Kapitalmärkte gewährleistet bleibt (s. hierzu im Einzelnen sogleich unter Nummer 9). Denn auch wenn nach den internationalen Erfahrungen Investoren Aktien mit Mehrstimmrechten keineswegs grundsätzlich ablehnen und Mehrstimmrechtsaktien beim Börsengang nicht grundsätzlich mit einer geringeren Bewertung verbunden werden, schwächt das überproportionale Stimmrecht die Rechte der Aktionäre ohne Mehrstimmrechte und damit die Eigentümerkontrolle. Die Inhaber von Mehrstimmrechten haben einen Einfluss, der nicht ihrer Kapital- und Risikobeteiligung entspricht. Sie tragen damit ein geringeres Risiko beim Scheitern des Unternehmens, zudem sind Missbräuche und Interessenkonflikte denkbar. Daher ist es angezeigt, Mehrstimmrechte in der Ausgestaltung nicht uneingeschränkt zuzulassen, sondern mit gesetzlichen Schutzvorkehrungen zu verbinden.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Der neue Satz 4 stellt klar, dass bei elektronischen Aktien keine Unterzeichnung, auch keine Unterzeichnung elektronischer Art, stattfindet. Denn der Zweck der Unterschrift bei verkörperten Urkunden ist die erhöhte Fälschungssicherheit bei umlauffähigen Wertpapieren. Aus diesem Grund wird zumindest in Teilen der Literatur § 13 AktG bei Globalurkunden für nicht anwendbar gehalten oder mangels Zirkulation zumindest die Notwendigkeit eines besonderen Fälschungsschutzes bezweifelt. Einträge in einem zentralen Register oder – bei Kryptowertpapieren – in mittels der Blockchain oder vergleichbarer Technologie geführten Kryptowertpapierregistern sind de facto keinesfalls weniger fälschungssicher als eine unterschriebene Urkunde. Insbesondere hat die registerführende Stelle gemäß § 7 eWpG ein elektronisches Wertpapierregister so zu führen, dass Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Daten gewährleistet sind, und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um einen Datenverlust oder eine unbefugte Datenveränderung über die gesamte Dauer, für die das elektronische Wertpapier eingetragen ist, zu verhindern

Zu Nummer 4 (Änderung des § 67)

Bei Ausgabe von Namensaktien muss die Aktiengesellschaft ein Aktienregister führen. In dieses sind nach § 67 Absatz 1 Satz 1 AktG Name, Geburtsdatum, Postanschrift und elektronische Adresse des Aktionärs einzutragen. Festzuhalten sind zudem Stückzahl oder Aktiennummer sowie bei Nennbetragsaktien der entsprechende Betrag, der auf den Aktionär entfallenden Aktien. Die Pflicht zur Führung des Aktienregisters bedeutet aber nicht, dass die Aktiengesellschaft automatisch über die Identität des Aktionärs informiert sein muss. Vielmehr ist der Aktionär nach § 67 Absatz 1 Satz 2 AktG verpflichtet, der Gesellschaft die nach Satz 1 notwendigen Angaben mitzuteilen. Tut er das nicht, kann er nach § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG keine Rechte aus seinen Aktien herleiten. Für börsennotierte Gesellschaften ist dies in der Praxis irrelevant, da die Meldung für normale Aktien automatisch über das elektronische Handelssystem beziehungsweise den Verwahrer der Aktie (in erster Linie die Clearstream Banking AG) erfolgt. Da diese Möglichkeit für elektronische Aktien jedenfalls nicht automatisch besteht, soll gesetzlich geregelt werden, dass in diesen Fällen ein Meldesystem durch die Aktiengesellschaft einzurichten ist. Dies kann die Gesellschaft nur durch Zusammenarbeit mit der registerführenden Stelle des zentralen Registers oder des Kryptowertpapierregisters erreichen.

Da in der Praxis das Aktienregister elektronisch von externen Dienstleistern geführt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Dienstleister damit zu beauftragen, damit die entsprechenden Meldungen erfolgen können.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 118a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 123)

Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung an die Definition des Nachweisstichtags gemäß Artikel 1 Nummer 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte. Eine materielle Änderung der Frist ist hiermit nicht verbunden. Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts bei Inhaberaktien ist gemäß § 123 Absatz 4 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 67c Absatz 3 AktG sowie Artikel 5 und Tabelle 4 der Durchführungsverordnung u. a. der Nachweisstichtag anzugeben. In Tabelle 4 heißt es unter B.1 zwar „Aufzeichnungsdatum“, aus der einheitlichen englischen Sprachfassung („record date“) ist jedoch ersichtlich, dass es sich hierbei um ein Übersetzungsversehen handelt und der Nachweisstichtag im Sinne von Artikel 1 Nummer 7 der Durchführungsverordnung gemeint ist. Um den nach deutschem Recht relevanten Nachweisstichtag (Beginn des 21. Tages vor der Versammlung) im Einklang mit der Durchführungsverordnung korrekt anzugeben, muss in der Tabelle der vorherige Tag (Geschäftsschluss des 22. Tages) eingetragen werden. Da sich die Informationen in den in Artikel 1 Nummer 7 der Durchführungsverordnung genannten Büchern in der juristischen Sekunde zwischen Geschäftsschluss (24:00 Uhr) und Beginn des nächsten Tages, jeweils am Sitz der Gesellschaft, nicht ändern, enthält die geltende Rechtslage zwar keinen rechtlichen Widerspruch. Dennoch ist hiermit die Gefahr von Missverständnissen und Erschwerungen für die Praxis verbunden, denen mit der Angleichung begegnet werden soll.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 129)

Die Änderung des § 129 Absatz 1 Satz 2 AktG sieht vor, dass bei Mehrstimmrechtsaktien auch die Angabe der auf diese entfallenden Stimmen im Teilnehmerverzeichnis erforderlich ist. Das Verzeichnis dient der Erleichterung der Durchführung der Hauptversammlung. Konkret bedeutet dies, dass auf der Grundlage des Teilnehmerverzeichnisses die

Beschlussfähigkeit festgestellt werden kann und insbesondere auch Abstimmungsergebnisse im Wege des Subtraktionsverfahrens ermittelt werden können. Vor diesem Hintergrund stellt die Änderung sicher, dass die Mehrstimmrechte über das Teilnehmerverzeichnis nachvollzogen werden können.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 130)

Anschließend an die Änderung des § 129 Absatz 1 Satz 2 AktG soll auch § 130 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AktG angepasst werden, der die Feststellung über die Beschlussfassung bei börsennotierten Gesellschaften betrifft. Die Änderung sorgt dafür, dass in der notariellen Niederschrift über das Beschlussergebnis die auf der Grundlage der Mehrstimmrechte abgegebenen Stimmen nachvollzogen werden können.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 134)

Zu Buchstabe a

Die unter Buchstabe b vorgesehene Regelung zu Mehrstimmrechtsaktien soll auch in der Überschrift Berücksichtigung finden.

Zu Buchstabe b

§ 134 Absatz 2 AktG-E soll die gesetzlichen Grenzen, innerhalb derer Mehrstimmrechte vorgesehen werden können, sowie die Mehrheitserfordernisse für ihre Einführung festlegen.

Satz 1 enthält dabei klarstellend das Erfordernis einer Satzungsregelung. Mehrstimmrechtsaktien bilden eine eigene Gattung, so dass insbesondere die in § 23 Absatz 3 Nummer 4 AktG vorgesehenen Angaben in die Satzung aufzunehmen sind. Gleichzeitig wird geregelt, dass nur Namensaktien mit Mehrstimmrechten ausgestattet werden dürfen. Dies trägt unter anderem dem Gedanken Rechnung, dass Mehrstimmrechte nach dem Sinn und Zweck der Neuregelung gerade bestimmten Personen zustehen sollen, deren Einfluss auf die Ausrichtung und Strategie nach dem Willen der Gesellschafter gestärkt werden soll. Es ist davon auszugehen, dass regelmäßig eine Vinkulierung vorgenommen werden wird, mit der die Übertragung der Mehrstimmrechtsaktie an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden wird (§ 68 Absatz 2 AktG). Die Regelung steht zudem im Einklang mit der in Satz 4 vorgesehenen Einschränkung, dass die Mehrstimmrechte bei börsennotierten Gesellschaften im Fall der Übertragung der Aktie erlöschen (hierzu sogleich).

Im Grundansatz soll eine flexible Ausgestaltung der Mehrstimmrechte ermöglicht werden, damit den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Unternehmen Rechnung getragen werden kann. So ist etwa hinsichtlich des Personenkreises, der Inhaber der Mehrstimmrechtsaktien sein kann, keine gesetzliche Einschränkung vorgesehen. Zwar wird teilweise vorgeschlagen, Mehrstimmrechtsaktien allein zugunsten von Gründern oder von Aktionären zuzulassen, die zugleich Mitglied des Vorstands sind. Eine solche Eingrenzung dürfte allerdings nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. So ist denkbar, dass ein maßgeblicher Ideengeber, dessen Anteile mit Mehrstimmrechten ausgestattet werden sollen, erst nachträglich in den Aktionärskreis eingetreten ist. Auch in diesem Fall sollte die Gewährung von Mehrstimmrechten möglich sein, ohne dass zwingend eine Neugründung erfolgen müsste. Zudem sind maßgebliche Ideengeber nicht stets Mitglied des Vorstands, so dass keine gesetzliche Begrenzung auf inhabergeführte Gesellschaften erfolgen sollte. Die Satzung kann hier die für die jeweilige Gesellschaft passenden Modalitäten festlegen.

In gleicher Weise wird auch davon abgesehen, ein festes Stimmverhältnis vorzugeben. Dies ermöglicht es zugleich, in der Satzung Aktien mit unterschiedlich hohen Mehrstimmrechten vorzusehen und so mehrere Gattungen von Mehrstimmrechtsaktien zu schaffen, wie sie teilweise im Ausland (etwa in den USA) verbreitet sind.

Normiert werden soll allerdings die Höchstzahl an Stimmen, zu denen eine Mehrstimmrechtsaktie im Vergleich zu einer Stammaktie berechnen kann. Eine solche Höchstgrenze ist auch international zum Minderheiten- und Anlegerschutz verbreitet. Satz 2 sieht vor, dass Mehrstimmrechtsaktien höchstens das zehnfache Stimmrecht einer Stammaktie sichern dürfen. Das maximale Stimmverhältnis von 1:10 entspricht dabei dem Ansatz im schwedischen Recht und stellt sicher, dass die Inhaber der Mehrstimmrechte für die Kontrolle zumindest einen relevanten Anteil am Grundkapital halten müssen.

Bei den Beschlüssen zur Einführung der Mehrstimmrechte ist auf den Minderheitenschutz zu achten. Aus diesem Grund sieht Satz 3 vor, dass alle betroffenen Aktionäre der Einführung von Mehrstimmrechten zustimmen müssen. Dies bedeutet letztlich ein Zustimmungserfordernis sämtlicher Aktionäre, da sowohl diejenigen Aktionäre, deren Aktien mit Mehrstimmrechten ausgestattet werden sollen, als auch alle anderen Aktionäre von der Einführung der Mehrstimmrechte betroffen sind. Damit können Mehrstimmrechte nicht gegen den Willen eines Aktionärs geschaffen werden.

Sind die Mehrstimmrechtsaktien bereits in der Gründungssatzung vorgesehen, liegt notwendig Einstimmigkeit vor. Sollen im Vorfeld einer geplanten Kapitalerhöhung unter Ausgabe von Stammaktien (etwa im Rahmen eines Börsengangs) bereits ausgegebene Aktien nachträglich durch Satzungsänderung mit Mehrstimmrechten ausgestattet werden, so bedarf der satzungsändernde Beschluss ebenfalls der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre. Insoweit handelt es sich um eine spezielle Regelung, die den allgemeinen Regelungen zu Mehrheitserfordernissen in § 179 Absatz 2 und 3 AktG vorgeht. Damit ist zugleich ausgeschlossen, dass nach der Satzung Mehrstimmrechte durch einen Beschluss mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit eingeführt werden könnten. Faktisch bedeutet dies zugleich, dass Mehrstimmrechte nur bis zum Börsengang eingeführt werden können, da anschließend kaum die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erreicht werden kann. Das geltend gemachte Bedürfnis der Wirtschaft zur Einführung von Mehrstimmrechten besteht allerdings auch nicht zeitlich nach der Börsennotierung, sondern im Vorfeld bzw. Zusammenhang mit dem Börsengang.

Gleichermaßen ist die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich, wenn im Rahmen einer Kapitalerhöhung Aktien mit Mehrstimmrechten neu ausgegeben werden sollen. Eine Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien im Rahmen von genehmigtem Kapital ist nicht möglich.

In der Praxis werden Start-ups und Wachstumsunternehmen häufig in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gegründet. Im Gesellschaftsvertrag der GmbH können die Gesellschafter abweichend von § 47 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) entweder bereits bei Gründung oder durch spätere Änderung des Gesellschaftsvertrages Mehrstimmrechte vereinbaren. Soll die GmbH zu einem späteren Zeitpunkt – insbesondere vor dem Hintergrund eines geplanten Börsengangs – in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, wäre es praxisfremd, wenn die Aktiengesellschaft neu gegründet werden müsste, um Mehrstimmrechtsaktien begründen zu können. Eine Kontinuität ist hier nach dem geltendem Umwandlungsrecht möglich, ohne dass es insoweit zusätzlicher Änderungen bedürfte. Voraussetzung hierfür ist, dass der Formwechselbeschluss gemäß § 194 Absatz 1 Nummer 5 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in Bezug auf die Fortführung bestehender Mehrstimmrechte eine Regelung vorsieht, die mit den Vorgaben des § 134 Absatz 2 Satz 1 bis 3 AktG-E für Mehrstimmrechtsaktien vereinbar ist, also insbesondere auch das Stimmverhältnis von 1:10 nicht überschritten wird. Der Beschluss bedarf nach § 241 Absatz 2 UmwG in Verbindung mit § 50 Absatz 2 UmwG gegebenenfalls der Zustimmung der beeinträchtigten Gesellschafter.

Eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse im AktG für einzelne Beschlussfassungen ist nicht vorgesehen. Das AktG verlangt bei einschneidenden Beschlüssen bereits zusätzlich eine Entscheidung mit Kapitalmehrheit oder stellt allein auf eine Kapitalmehrheit ab (etwa im Fall der Satzungsänderung). Bei der Bestimmung des Kapitalanteils bleiben

Mehrstimmrechte außer Betracht. Sie sind damit kein Mittel, entsprechende Beschlüsse herbeizuführen, so dass die übrigen Aktionäre insofern bereits geschützt sind.

Eine Beseitigung der Mehrstimmrechte vor und nach Börsengang ist über eine Satzungsänderung nach § 179 AktG mit dem Erfordernis eines Sonderbeschlusses nach dem dortigen Absatz 3 möglich. Darüber hinaus ist in § 134 Absatz 2 Satz 4 AktG-E eine Befristung vorgesehen. So soll nach Satz 4 der Anlegerschutz bei börsennotierten Gesellschaften über eine gesetzliche Befristung der Geltungsdauer gestärkt werden. Vorgesehen ist, dass die Mehrstimmrechte auf den Zeitraum von zehn Jahren nach Börsengang befristet werden und anschließend ipso iure erlöschen („Sunset Clause“). Auch wenn dies teilweise von Gründern, die sich dauerhaft Mehrstimmrechte sichern wollen, als erneutes Hindernis für einen Börsengang wahrgenommen und eine Einzelfallbetrachtung gefordert werden könnte, ist bei börsennotierten Gesellschaften in besonderer Weise auf den Anlegerschutz zu achten. Ein Zeitraum von zehn Jahren gibt zum einen den Gründern ausreichend Zeit, auch nach dem Börsengang und der damit verbundenen Wachstumsphase ihre „Vision“ umzusetzen. Zum anderen ist aber durch die Befristung zugleich auch angesichts der genannten Risiken von Mehrstimmrechten sichergestellt, dass Inhaber von Mehrstimmrechten nicht unbegrenzt eine asymmetrische Kontrolle über ein Unternehmen haben, dessen Anteile öffentlich gehandelt werden (Oxera/Kaserer, a.a.O., S. 47, die ebenfalls eine Befristung befürworten; für eine Befristung auch die Empfehlungen des High Level Forum on Capital Markets Union, S. 66).

Die Formulierung in Satz 4 stellt zugleich klar, dass die Satzung abweichend von der dort geregelten Frist auch kürzere Fristen als zehn Jahre ab Börsennotierung vorsehen kann.

Satz 4 sieht neben der Befristung eine ereignisbezogene Beendigung der Mehrstimmrechte nach Börsengang vor, die an die Übertragung der Mehrstimmrechtsaktien anknüpft. Im Umfang der Übertragung nehmen die bisherigen Inhaber nicht mehr an der Entwicklung des Unternehmens teil. Der Zweck der Mehrstimmrechte, ihnen auch nach dem Börsengang in der Wachstumsphase eine Kontrolle über die Unternehmensstrategie zu ermöglichen, entfällt. Die freie Handelbarkeit wird durch die Regelung nicht eingeschränkt. Der Begriff der Übertragung ist dabei weit zu verstehen und umfasst daher nicht nur rechtsgeschäftliche Verfügungen, sondern auch alle Fälle gesetzlicher Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge (wie etwa § 1922 BGB).

Durch die Sätze 5 und 6 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Mehrstimmrechte über die gesetzlich vorgesehene Befristung von zehn Jahren hinaus beibehalten zu können. Nach Satz 5 kann in der Satzung bestimmt werden, dass die Frist einmalig um weitere bis zu zehn Jahre verlängert wird. Dadurch wird eine größere Flexibilität für die Praxis gewährleistet. Die Aktionäre können entscheiden, dass sich die Mehrstimmrechte der Inhaber bewährt haben und sie für die Erreichung der mit ihnen verfolgten Ziele weiterhin erforderlich erscheinen bzw. weiterhin positive Effekte zu erwarten sind. Durch die Beschränkung auf die einmalige Verlängerung um bis zu weitere zehn Jahre wird sichergestellt, dass auch die Verlängerung nicht unbegrenzt erfolgen kann.

Satz 6 verlangt für den Beschluss über die Verlängerung keine Einstimmigkeit, sondern lässt die satzungsändernde Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ausreichen. Durch das Erfordernis der qualifizierten Kapitalmehrheit wird zum einen gewährleistet, dass keine zu hohe Hürde in Form der Einstimmigkeit besteht, da diese nach Börsengang kaum mehr erreicht werden kann. Zum anderen wird durch das (alleinige) Abstellen auf eine Kapitalmehrheit dafür gesorgt, dass die Mehrstimmrechte nicht zum Tragen kommen. Die Inhaber der Mehrstimmrechte können damit nicht durch deren Einsatz eine Verlängerung gegen den Willen der übrigen Aktionäre durchsetzen. Darüber hinaus kann die Verlängerung frühestens ein Jahr vor Ablauf der gesetzlichen Frist beschlossen werden. Dies verhindert eine frühzeitige Zementierung der Mehrstimmrechte zu einem Zeitpunkt, zu dem ihre (fortdauernden) Effekte noch nicht bewertet werden können.

Die Regelung in Satz 7 ermöglicht die Festlegung einer größeren Kapitalmehrheit in der Satzung.

Zudem können nach Satz 8 in den Satzungen auch Einschränkungen, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, vorgesehen werden. So bleibt es beispielsweise der Satzung überlassen, ob die Mehrstimmrechte hinsichtlich der erfassten Beschlussfassungen begrenzt werden.

Das Schutzniveau für die Minderheitsaktionäre hinsichtlich der Einführung von Mehrstimmrechten wird über § 16 AktG weiter erhöht (bspw. im Rahmen der Regelung zu Umgehungsgeschäften in § 71a Absatz 2 AktG).

Wichtig für den Schutz der Anleger und des Kapitalmarkts sind zudem die Publizität und Transparenz der Existenz und Inhaber von Mehrstimmrechten. Ist dies gewährleistet, kann es den Marktteilnehmern überlassen bleiben, die Mehrstimmrechte zu bewerten und über die Investition in das Unternehmen zu entscheiden (Marktkontrolle). Das geltende Recht enthält hierzu bereits mehrere Regelungen, die eine Transparenz sicherstellen: So kann über eine Einsicht in die Satzung im Handelsregister in Erfahrung gebracht werden, ob Mehrstimmrechte bestehen. Zudem ist die Gesamtstimmzahl von Mehrstimmrechtsaktien und die der übrigen Aktien nach § 152 Absatz 1 Satz 4 AktG in der Bilanz zu vermerken. Im (Konzern-)Lagebericht von Aktiengesellschaften und KGaA, die einen organisierten Markt durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, sind zudem nach § 289a Satz 1 Nummer 1 bzw. § 315a Satz 1 Nummer 1 HGB unter anderem die Gattung der Aktien und die damit verbundenen Rechte und Pflichten anzugeben.

Weiter bestehen aktienrechtliche Mitteilungspflichten nach §§ 20 f. AktG, die auch an Stimmrechte anknüpfen. Bei börsennotierten Gesellschaften haben die Inhaber von Mehrstimmrechten zudem nach den §§ 33 ff. WpHG ab Überschreiten einer Schwelle von 3 Prozent eine Stimmrechtsmitteilung abzugeben, die im Unternehmensregister einsehbar ist. Weitergehende Transparenz wird über die in Artikel 5 Nummer 5 vorgesehene Ergänzung des § 49 WpHG hergestellt.

Mehrstimmrechtsaktien sind zudem in den Prospekt für den Börsengang aufzunehmen. Im Registrierungsformular für Aktien ist anzugeben, ob es mehr als eine Gattung von Aktien gibt, inklusive einer Beschreibung der Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Gattung gebunden sind. Zudem hat die Wertpapierbeschreibung präzise Angaben zu den Stimmrechten unterschiedlicher Aktiegattungen zu enthalten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 186)

Die Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss wird von bisher 10 Prozent des Grundkapitals auf 20 Prozent angehoben. Dadurch werden Kapitalerhöhungen erleichtert und Deutschland wird als Wirtschaftsstandort insbesondere für Wachstumsunternehmen attraktiver. Die Praxis hat die 10-Prozent-Schwelle für den Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen für zu niedrig gehalten (DAI, Auslandslistings von BioNTech, CureVac & Co. / Handlungsempfehlungen an die Politik für mehr Börsengänge in Deutschland, 2021, S. 35; Deutsche Börse AG, Strategien zur nachhaltigen Finanzierung der Zukunft Deutschlands / Die Leistungsfähigkeit unseres Kapitalmarkts: Was wir tun müssen, um das Potenzial zu nutzen, 2021, S. 59). Insbesondere bei Wachstumsunternehmen sei die Grenze von 10 Prozent zu niedrig, um dem hohen Finanzierungsbedarf gerecht zu werden.

Das deutsche Aktienrecht sieht grundsätzlich ein Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen vor, das innerhalb einer Zweiwochenfrist auszuüben ist (§ 186 Absatz 1 Satz 2

AktG). Diese Frist ist europarechtlich determiniert (Artikel 72 Absatz 3 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, GesR-RL). Ausländische Kapitalgeber bestehen bei Finanzierungen aber regelmäßig auf sofortige Zusagen (DAI, Auslandslistings von BioNTech, CureVac & Co. / Handlungsempfehlungen an die Politik für mehr Börsengänge in Deutschland, 2021, S. 36). Wachstumsunternehmen sind auf diese vielfach angewiesen, weil Banken wegen gesteigerter regulatorischer Anforderungen verringert Risikokapital zur Verfügung stellen (Deutsche Börse AG, Strategien zur nachhaltigen Finanzierung der Zukunft Deutschlands, 2021, S. 33) und das Volumen deutscher Risikokapitalgeber im internationalen Vergleich zurückbleibt. Im Jahr 2020 kamen bei Finanzierungsrunden von 40 bis 100 Millionen Euro nur 12 Prozent der Finanzmittel aus Deutschland (Deutsche Börse AG, S. 17.).

Dadurch sind Unternehmen auf den Bezugsrechtsausschluss als Möglichkeit der raschen Kapitalerhöhung angewiesen. Die derzeitige Schwelle für den vereinfachten Ausschluss von 10 Prozent stammt aus dem Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts vom 2. August 1994. In den fast drei Jahrzehnten seit dieser Regelung hat sich der Finanzierungsmarkt für Aktiengesellschaften wesentlich verändert. Start-Ups und Wachstumsunternehmen haben an Bedeutung gewonnen. Diese sind häufig wegen der langen Entwicklungszeiten bis zur Produktreife und profitablen Skalierung außerordentlich kapitalintensiv und dadurch auf Fremdkapital angewiesen (Deutsche Börse AG, S. 12.). Die Grenze von 10 Prozent des Grundkapitals genügt vielfach nicht mehr, um diesen Finanzierungsbedarf von Wachstumsunternehmen zu decken (DAI S. 35; MüKo-AktG/Schürnbrand/Verse, 5. Auflage 2021, AktG § 186 Rn. 20).

Durch die Erhöhung der Grenze gewinnen Aktiengesellschaften eine höhere Flexibilität bei ihrer Finanzierung. Der bestehende Schutz der Altaktionäre bleibt dabei erhalten. Diese sind weiterhin vor einer Verwässerung ihrer Anteile durch das qualifizierte Mehrheitserfordernis, die Koppelung des Ausgabebetrages an den Börsenpreis (§ 186 Absatz 3 Satz 4 AktG) sowie die Möglichkeit des Nachkaufs von Aktien an der Börse geschützt (vgl. Bundestagsdrucksache 12/7848, S. 9.). Flankierend tritt künftig der Anspruch auf bare Ausgleichszahlung nach § 255 Absatz 3 bis 6 AktG hinzu, soweit der Ausgabebetrag nicht nur unerheblich unter dem „wahren Wert“ der neuen Aktie liegt.

Die neue Grenze von 20 Prozent führt zu einer Harmonisierung mit dem Europarecht. In diesem Umfang besteht bei derartigen Kapitalerhöhungen bereits eine Befreiung von der europäischen Prospektpflicht (Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe A der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, Prospekt-VO). Das französische Recht sieht bereits den Bezugsrechtsausschluss bis zu 20 Prozent des Grundkapitals vor (Code de Commerce Article L225-136 Nr. 2).

Zu Nummer 11 (Änderung des § 192)

Bedingtes Kapital soll bei Unternehmenszusammenschlüssen bis zu einer Grenze von 60 Prozent des Grundkapitals möglich sein. Dementsprechend wird zugleich vorgeschlagen, die allgemeine quantitative Grenze von 50 („der Hälfte“) auf 60 Prozent des Grundkapitals anzuheben.

Die Erhöhung der Grenzen beim bedingten Kapital für Unternehmenszusammenschlüsse gewährt Aktiengesellschaften eine höhere Flexibilität und größeren Spielraum beim

Zusammenschluss mit anderen Gesellschaften. Die bestehende Grenze wurde als Hindernis im Vergleich zum flexibleren Recht der Vereinigten Staaten kritisiert.

Zudem soll die spezielle Grenze für Bezugsrechte von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung von 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht werden. Durch die Erhöhung der Grenze für den Fall der Gewährung von Bezugsrechten gewinnen Unternehmen mehr Möglichkeiten bei der Suche nach talentierten Mitarbeitern. Mitarbeiteraktien ermöglichen eine stärkere Identifikation mit dem Unternehmen, eine längerfristige Bindung von Mitarbeitern und den Anreiz unternehmerisch zu denken (BeckOGK/Rieckers, 1.7.2022, AktG § 192 Rn. 52). Dies führt zu einer erheblichen Bedeutung von Kapitalbeteiligungen für Aktiengesellschaften (vgl. DAJ, S. 33). Speziell für Start-Ups bieten Mitarbeiteraktien eine attraktive und oft notwendige Option, Mitarbeitern und Führungskräften eine im Vergleich zu etablierten Unternehmen wettbewerbsfähige Vergütung zu bezahlen, ohne die knappe Liquidität zu belasten (vgl. Startupverband, Faire Mitarbeiterbeteiligung in Startups – mit Unternehmergeist Innovation und Wachstum beschleunigen, 2020, S. 12 f.). Daraus folgt, dass für über 80 Prozent der Gründer von Start-ups Mitarbeiterbeteiligungen einen signifikanten Einfluss auf die Entwicklung ihres Unternehmens haben (Startupverband, S. 19.).

Damit deutsche Start-ups im internationalen Vergleich konkurrenzfähig bleiben, ist es notwendig, die Obergrenze für die Gewährung der Bezugsrechte anzuheben. Bei Startups aus den Vereinigten Staaten beträgt die Mitarbeiteranteilsquote im Durchschnitt 20 Prozent, während es im europäischen Durchschnitt nur 10 Prozent bei einer Spanne von 4 Prozent bis 20 Prozent sind

(<https://www.indexventures.com/rewardingtalent/keyfindings>). Das bedingte Kapital ist dabei für Mitarbeiterbeteiligungen besonders attraktiv, denn die entsprechenden Aktien entstehen bereits mit der Ausgabe. Zudem kann deren Bezug an eine Reihe von Bedingungen geknüpft werden. Dies ermöglicht eine vorausschauende und individualisierte Gestaltung von Mitarbeiterbeteiligungen. Die Obergrenze des Erhöhungsbetrags von 20 Prozent des zur Zeit der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals orientiert sich am rechtstatsächlichen Befund und dem hieraus ersichtlichen Bedürfnis der Rechtspraxis.

Bei bedingten Kapitalerhöhungen zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf Grund von Wandelschuldverschreibungen wird entsprechend der bisherigen allgemeinen Grenze eine spezielle Grenze von der Hälfte des Grundkapitals eingeführt.

Die Änderungen begründen keine Beeinträchtigung für die Aktionäre, die bereits vor der Kapitalerhöhung Anteile hielten. Diese sind weiterhin dadurch geschützt, dass ihnen im Voraus der Kreis der Bezugsberechtigten (§ 193 Absatz 2 Nummer 2 AktG) sowie im Fall des § 192 Absatz 2 Nummer 3 AktG auch die Aufteilung der Bezugsrechte auf Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer, Erfolgsziele, Erwerbs- und Ausübungszeiträume (§ 193 Absatz 2 Nummer 4 AktG) mitgeteilt werden müssen. Auf Grundlage dieser umfassenden Informationen muss eine Dreiviertelmehrheit des vertretenen Grundkapitals der Erhöhung zustimmen (§ 193 Absatz 1 Satz 1 AktG). Zudem kommen die verbesserten Wachstumsmöglichkeiten und damit verbundenen Wertsteigerungen auch den Bestandsaktionären zugute. In Anbetracht dessen überwiegt das wirtschaftliche Interesse der Aktiengesellschaften an der Erhöhung der Grenzen die nur geringfügig beeinträchtigten Interessen der Altaktionäre. Dem Bedürfnis von Start-ups nach einer leichteren Beteiligung von Mitgliedern der Geschäftsführung ist damit hinreichend Rechnung getragen. Eine Ausdehnung der Möglichkeiten eines genehmigten Kapitals ist daher unter dem Aspekt der zu wahrenden grundlegenden Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung nicht angezeigt.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 243)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 255)

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut entspricht unverändert der bisherigen Regelung des § 255 Absatz 3 AktG. Der Regelungsgehalt soll für die Anfechtungsmöglichkeit nach Absatz 1 unverändert bestehen bleiben. Daher bietet sich angesichts der Änderung und Erweiterung der Absätze 2 ff. AktG-E diese Verschiebung an.

Zu Buchstabe b

Durch diese Neuregelung werden Streitigkeiten über die Angemessenheit der Höhe des Ausgabebetrages im Rahmen eines Bezugsrechtsausschlusses dem Anfechtungsverfahren entzogen und dem Spruchverfahren zugewiesen. Hintergrund ist der Wunsch aus der Praxis, Kapitalerhöhungen möglichst zeitnah nach der Beschlussfassung eintragen zu können und wirksam werden zu lassen. Eine solche Beschleunigung erscheint vor allem in den Fällen erstrebenswert, in denen das Bezugsrecht ausgeschlossen wird. Damit verbunden ist für diesen Fall der Ausschluss der Anfechtungsmöglichkeit. Wenn jedoch die Höhe des Ausgabebetrages streitig ist, muss dies durch ein anderes Verfahren kompensiert werden. Hierfür kommt das Spruchverfahren unter bestimmten Voraussetzungen als geeignetes Mittel in Betracht.

Ausländische Kapitalgeber erwarten häufig sofortige Zusagen bei Finanzierungsrunden und deren baldige Umsetzung. (DAI, S. 36). Wachstumsunternehmen sind auf diese vielfach angewiesen, weil Banken wegen gesteigerter regulatorischer Anforderungen verringert Risikokapital zur Verfügung stellen (Deutsche Börse AG, S. 33) und das Volumen deutscher Risikokapitalgeber im internationalen Vergleich zurückbleibt. Im Jahr 2020 kamen bei Finanzierungsrunden von 40 bis 100 Millionen Euro nur 12 % der Finanzmittel aus Deutschland (Deutsche Börse AG, S. 17.).

Das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht wird in dieser Hinsicht dem bestehenden Interesse an raschen Kapitalerhöhungen nicht mehr gerecht. Eine zügige Kapitalerhöhung ist vielfach nicht möglich. Die bislang vorgesehene Anfechtung kann dazu führen, dass der Kapitalerhebungsbeschluss für einen längeren Zeitraum nicht eingetragen werden kann, da für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens eine Hemmung der Wirksamkeit des Beschlusses über die Kapitalerhöhung besteht. Hierdurch wird eine Registersperre für die Eintragung ins Handelsregister bewirkt (§§ 21 Absatz 1, 381 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Mit einer gerichtlichen Entscheidung in einem angemessenen Zeitraum ist zumeist nicht zu rechnen. Auch das Freigabeverfahren (§ 246a AktG) würde dieses Problem nicht beseitigen. Auch eine Entscheidung im Freigabeverfahren kann einige Monate dauern (§ 246a Absatz 3 Satz 6 AktG). Dessen Ergebnis ist zudem wegen der Hürde des § 246a Absatz 2 AktG ungewiss. Außerdem ist das Freigabeverfahren wegen seines Charakters als Eilverfahren wenig geeignet, eine Entscheidung über die komplizierten Bewertungsfragen zu treffen (vgl. MüKoAktG/J. Koch, 5. Aufl. 2021, AktG § 255 Rn. 3).

Die bislang auch für den Ausgabepreis vorgesehene Zuordnung zum Anfechtungsrecht stammt unverändert aus dem Aktiengesetz in seiner Fassung von 1965. Zu der damaligen Zeit lagen die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte über die potentiellen Belastungen der Gesellschaften durch die Hemmungswirkung der Anfechtungsklage noch nicht vor. Hier lassen sich ähnliche Argumente aus den Jahren 2005 und 2008 hinsichtlich der weitreichenden Nutzung des Instruments der Anfechtungsklage heranziehen (vgl. das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts, BT-Drs. 15/5092 S. 10 f. sowie das Aktionärsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drs. 16/11642 S. 20f.). Dennoch liegt diesem Änderungsvorschlag ein neuer Gedanke zu Grunde. Es geht nicht um die Vermeidung des Missbrauchs von Anfechtungsklagen, sondern allein um die Beschleunigung der Eintragung von Kapitalerhebungsbeschlüssen. Den betroffenen Aktionären wird

hierdurch ihr Recht auf angemessene Auszahlung in keiner Weise genommen. Allein das Verfahren zur Überprüfung wird so geändert, dass es erst nach Wirksamwerden des Kapitalerhöhungsbeschlusses durchgeführt werden kann.

Es ist hervorzuheben, dass bei einer Unangemessenheit des Ausgabebetrages das berechnete Interesse des Aktionärs in der Erhöhung eben dieses Ausgabebetrages und nicht in einer Beseitigung der Kapitalerhöhung an sich besteht. Die Rechtsfolge der Anfechtungsklage, die Unwirksamkeit der Kapitalerhöhung als Ganzes (§ 248 Absatz 1 AktG), geht über dieses Interesse weit hinaus. Eine Erhöhung des Ausgabebetrages ist zudem ohne größere Probleme auch noch nach erfolgter Kapitalerhöhung möglich, so dass eine Hemmung der Wirksamkeit des Beschlusses nicht zwingend notwendig ist.

Für Streitigkeiten über die Höhe des Ausgabebetrages ist das Spruchverfahren die interessengerechte Lösung. Dies entspricht auch der in der Literatur vorherrschenden Ansicht (MüKoAktG/J. Koch, 5. Aufl. 2021, AktG § 255 Rn. 3 mwN.). Denn es berücksichtigt die Interessen aller Beteiligten in einem angemessenen Umfang. Dem Interesse der Gesellschaft und demjenigen des Kapitalgebers an einer raschen Kapitalerhöhung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Erhöhung auch bei einem Rechtsstreit zunächst wirksam ist. Es droht keine Verschleppung der Rechte der Beteiligten. Die Altaktionäre sind vor einer Verwässerung geschützt, sie können den Ausgabebetrag überprüfen lassen und gegebenenfalls einen von dem neuen Aktionär zu tragenden Barausgleich durchsetzen.

Die Neuregelung harmonisiert die kapitalgesellschaftsrechtliche Rechtslage, indem Streitigkeiten über die Höhe von Zahlungsverpflichtungen aus gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen gebündelt dem Spruchverfahren unterliegen. Die durch das Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren sowie das zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vorgenommene Vereinheitlichung wird weiter fortgeführt.

Der neue Absatz 2 bestimmt, dass die Anfechtung des Kapitalerhöhungsbeschlusses nicht mehr auf § 243 Absatz 2 AktG gestützt werden kann. Ebenso ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn festgestellt werden soll, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist.

Absatz 3 Satz 1 sieht nunmehr vor, dass jeder Aktionär von der Gesellschaft einen Ausgleich verlangen kann, wenn der Wert der Einlage unangemessen niedrig ist und das Bezugsrecht der Aktionäre gänzlich oder teilweise ausgeschlossen worden ist. Dieser Ausgleich muss im Wege einer baren Ausgleichszahlung erfolgen. Satz 2 bestimmt, dass die Gesellschaft von dem eintretenden Aktionär bei der Gewährung der Aktien eine Freistellung vom Anspruch auf Ausgleich nach Satz 1 oder, wenn diese sich dies bei Gewährung der Aktien vorbehalten hat, Erstattung des Ausgleichs nach Satz 1 verlangen kann. Dies gilt nach Satz 3 sowohl hinsichtlich eines Ausgleichs, der in einem Kapitalerhöhungsbeschluss festgelegt wurde, als auch für den Fall, dass der Vorstand nach § 204 Absatz 1 AktG über die zu erbringende Einlage entscheidet. Die Gesellschaft kann diese Nachzahlung nur vornehmen, wenn sie im Gewinnvortrag oder in der Rücklage entsprechende Mittel vorgesehen hat, die auch an die Aktionäre ausgezahlt werden können. Dass die Gesellschaft diese Voraussetzungen grundsätzlich schaffen muss, ergibt sich sodann aus Satz 4. Die Vermögensminderung muss durch einen Gewinnvortrag oder durch Rücklagen, die zu Zahlungen an die Aktionäre verwendet werden dürfen, ausgeglichen werden können.

Absatz 4 regelt die Wertbestimmung für börsennotierte Gesellschaften. Hier soll nach Satz 1 im Interesse der Prozessökonomie der Grundsatz gelten, dass der Wert der gewährten Aktien ihrem Börsenkurs entsprechen muss. Satz 4 bestimmt als Rechtsfolgenverweisung, dass hierfür in Anlehnung an § 5 WpÜGAngebV der durchschnittliche Kurs über einen Referenzzeitraum von drei Monaten vor der Entscheidung über die Ausgabe der neuen Aktien zugrunde zu legen ist. Diese Vorgabe kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Aktien der Aktiengesellschaft an einer Börse im Ausland notiert sind. Da das Aktiengesetz nur für die Art und Weise der Börsenkursbestimmung auf die WpÜGAngebV verweist und auch

keine aufsichtlichen Zuständigkeiten begründet, kommt es allein auf den Anwendungsbereich des Aktiengesetzes an, nicht auf den der WpÜGAngebV. Damit ist für den Bereich der börsennotierten Aktiengesellschaften – vorbehaltlich typisierter Fälle fehlerhafter Marktpreisbildung nach Satz 3 – der Einwand ausgeschlossen, der „wahre Wert“ des Unternehmens spiegele sich nicht im Börsenkurs wider. Der ermittelte Börsenkurs ist nur dann nicht allein maßgebend, wenn Fälle vorliegen, in denen nach Börsenrecht bereits nicht von einem durchgehenden und funktionierenden Preismechanismus ausgegangen werden kann. Auf diese Weise soll Marktmanipulationen vorgebeugt werden. Für die Fälle, in denen allein der Börsenkurs maßgeblich ist, bestimmt Satz 2 ferner, dass der Anspruch nach Absatz 3 Satz 1 entfällt, wenn der Ausgabebetrag den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Eine unwesentliche Unterschreitung lässt den Anspruch auf Überprüfung des Ausgabebetrages gar nicht erst entstehen. Für die Frage, wann eine unwesentliche Unterschreitung vorliegt, kann auf die zu § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. In Fällen einer unwesentlichen Wertdifferenz ist es den betroffenen Aktionären stattdessen möglich, die aus ihrer Sicht unterbewerteten Aktien nachzukaufen, ohne dass hierdurch ein „faktischer Bezugsrechtszwang“ entstände.

Absatz 5 gewährt einen Zinsanspruch für die Ausgleichszahlung. Diese entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung erfolgt ist, und wird auf jährlich 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB festgesetzt. Ferner stellt Satz 2 klar, dass die Geltendmachung weiterer Schäden nicht ausgeschlossen wird.

Absatz 6 schließlich erklärt das Spruchverfahren für die Bestimmung der Ausgleichszahlung für anwendbar. Das Gericht entscheidet auf Antrag nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes.

Zu Artikel 13 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die bisherige Übergangsregelung zu Mehrstimmrechten in § 5 EGAktG nach dem KonTraG soll wie folgt angepasst werden:

Die Regelungen in § 5 Absatz 1 und 2 EGAktG zum Erlöschen von Mehrstimmrechten zum 1. Juni 2003 sowie zu ihrer erleichterten Beseitigung können entfallen. Da allerdings nicht auszuschließen ist, dass noch Verfahren anhängig sind, die auf einen Ausgleich wegen Erlöschens oder Beseitigung von Mehrstimmrechten gerichtet sind, sollen insoweit die bisher in § 5 Absatz 3 bis 6 EGAktG enthaltenen Regelungen weiter Geltung behalten (§ 5 Absatz 1 EGAktG-E).

Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes sollen zudem nach § 5 Absatz 2 EGAktG-E Mehrstimmrechtsaktien, deren Fortgeltung eine Gesellschaft gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 EGAktG bis zum 1. Juni 2003 beschlossen hatte, nicht nachträglich der neu vorgesehenen Beschränkung auf Namensaktien, der Höchstzahl der Mehrstimmrechte sowie den Regelungen zum Erlöschen nach Börsengang unterfallen.

Die Übergangsregelung zu Höchststimmrechten ist nunmehr in § 5 Absatz 3 EGAktG verankert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt sicher, dass § 255 AktG-E erst auf Hauptversammlungen anzuwenden ist, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen werden, so dass sich die neue Regelung allein auf in solchen Versammlungen gefasste Kapitalerhöhungsbeschlüsse mit Bezugsrechtsausschluss bezieht.

Zu Artikel 14 (Änderung des Depotgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung elektronischer Aktien.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 eWpG)

Entsprechend der Öffnung für elektronische Aktien durch die vorgesehene Ergänzung des § 10 des Aktiengesetzes (AktG) (s. Begründung dort) wird der Anwendungsbereich des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) auf Namensaktien und Zentralregister-Inhaberaktien ausgedehnt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 6 eWpG)

Die Ergänzungen in den Absätzen 1 bis 3 sind jeweils Folgeänderungen zur Einführung elektronischer Aktien.

Der neu vorgesehene Absatz 5 des § 6 eWpG stellt klar, dass bei elektronischen Aktien auch in der Satzung gemäß § 10 Absatz 5 AktG die Grundlagen dafür vorhanden sein müssen, dass die Verbriefung ausgeschlossen ist oder nicht; es kann daher gegebenenfalls ein entsprechender satzungsändernder Beschluss der Hauptversammlung erforderlich werden, um von den Möglichkeiten des § 6 eWpG Gebrauch machen zu können.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 3 (Änderung des § 9 eWpG)

Mit der Ergänzung wird berücksichtigt, dass Stückaktien gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 AktG keinen Nennbetrag haben.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 13 eWpG)

Aufgrund der Einführung von elektronischen Aktien ist § 13 eWpG zu ergänzen, der die erforderlichen Registerangaben in zentralen Registern regelt. Aus dem Register sollen sich auf einen Blick alle für den Rechtsverkehr wesentlichen Kennzeichen des Wertpapiers ergeben, hierzu sind bei elektronischen Aktien über die bereits derzeit in § 13 eWpG enthaltenen Angaben hinaus weitere Angaben erforderlich.

Zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a eWpG: Zentralregisteraktien können als Namensaktien oder Inhaberaktien ausgegeben werden; es ist daher im zentralen Register anzugeben, welche Aktienart vorliegt.

Zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b eWpG: Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 AktG können Namensaktien auch vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden. Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 AktG ist dann in den Aktien der Betrag der Teilleistung anzugeben – übertragen auf elektronische Aktien bedeutet dies, dass ein solcher Betrag der Teilleistung im Wertpapierregister anzugeben ist.

Zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c eWpG: Es ist anzugeben, welche der beiden nach § 8 Absatz 1 AktG möglichen Formen, Nennbetragsaktien oder Stückaktien, vorliegt.

Zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d eWpG: Nach der unter Artikel 12 vorgesehenen Änderung des Aktiengesetzes können Namensaktien künftig mit Mehrstimmrechten ausgegeben werden. Auch bei Mehrstimmrechten handelt es sich um wesentliche Kennzeichen, die aus Transparenzgründen in das Register aufzunehmen sind.

Zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e eWpG: Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 AktG können Vorzugsaktien als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Diese für den Rechtsverkehr wesentliche Einschränkung ist im Wertpapierregister anzugeben.

Zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f eWpG: Gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 AktG kann die Satzung die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft binden. Diese für den Rechtsverkehr wesentliche Einschränkung der Verkehrsfähigkeit ist im Wertpapierregister anzugeben.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 5 (Änderung des § 13 eWpG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4. Nach dem neuen Satz 2 soll für die Eintragung des Erlöschens von Mehrstimmrechten nach § 134 AktG-E eine Weisung allein des Emittenten ausreichen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 17 eWpG)

Aufgrund der Einführung von elektronischen Aktien ist parallel zur vorgesehenen Ergänzung des § 13 eWpG auch § 17 eWpG zu ergänzen, der die erforderlichen Registerangaben in einem Kryptowertpapierregister regelt.

Zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a eWpG: Als Kryptowertpapiere können Aktien zwar nur als Namensaktien ausgegeben werden, nicht als Inhaberaktien; gleichwohl soll aber zur Klarstellung für den Rechtsverkehr im Kryptowertpapierregister ausdrücklich angegeben werden, dass es sich um Namensaktien handelt. Damit wird verdeutlicht, dass gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG im Verhältnis zur Gesellschaft Rechte und Pflichten aus Namensaktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen bestehen.

Zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b eWpG: Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 AktG können Namensaktien auch vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden. Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 AktG ist dann in den Aktien der Betrag der Teilleistung anzugeben – übertragen auf Kryptoaktien bedeutet dies, dass ein solcher Betrag der Teilleistung im Kryptowertpapierregister anzugeben ist.

Zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe c eWpG: Es ist anzugeben, welche der beiden nach § 8 Absatz 1 AktG möglichen Formen, Nennbetragsaktien oder Stückaktien, vorliegt.

Zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d eWpG: Sind die Namensaktien mit Mehrstimmrechten versehen, ist dies ebenfalls anzugeben.

Zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe e eWpG: Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 AktG können Vorzugsaktien als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Diese für den Rechtsverkehr wesentliche Einschränkung ist im Kryptowertpapierregister anzugeben.

Zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f eWpG: Gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 AktG kann die Satzung die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft binden. Diese für den Rechtsverkehr wesentliche Einschränkung der Verkehrsfähigkeit ist im Kryptowertpapierregister anzugeben.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 7 (Änderung des § 18 eWpG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6. Nach dem neuen Satz 2 soll für die Eintragung des Erlöschens von Mehrstimmrechten nach § 134 AktG-E eine Weisung allein des Emittenten ausreichen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 25 eWpG)

Gemäß § 25 Absatz 2 eWpG wird das Recht aus dem Wertpapier mit der Übereignung des elektronischen Wertpapiers nach § 25 Absatz 1 eWpG übertragen, d.h. mit Einigung und Umtragung im elektronischen Wertpapierregister. Der neu vorgesehene Satz 2 des § 25 Absatz 2 eWpG stellt klar, dass hierzu die Regelung des § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG – wonach im Verhältnis zur Gesellschaft Rechte und Pflichten aus Namensaktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen bestehen – *lex specialis* ist. Für die Geltendmachung der im Verhältnis zur Gesellschaft bestehenden Rechte und Pflichten aus Namensaktien reicht also die Eintragung im elektronischen Wertpapierregister nicht aus, sondern es muss zusätzlich die Eintragung im Aktienregister erfolgt sein.

Der neu vorgesehene Absatz 3 Satz 1 des § 25 eWpG betrifft den Fall einer Vinkulierung gemäß § 68 Absatz 2 AktG: Wenn bei elektronischen Aktien die Satzung der Aktiengesellschaft die Eigentumsübertragung an die Zustimmung der Gesellschaft bindet, darf die registerführende Stelle die Umtragung erst nach Zustimmung der Gesellschaft vornehmen.

Der neu vorgesehene Absatz 3 Satz 2 des § 25 eWpG stellt klar, dass eine Übertragung von elektronischen Namensaktien durch Indossament nicht möglich ist, da dies – wie bereits der Verweis in § 68 Absatz 1 Satz 2 AktG auf die Formvorschriften des Wechselgesetzes zeigt – in einer elektronischen Form nicht möglich wäre. Einer Änderung des § 68 Absatz 1 Satz 1 AktG bedarf es angesichts dieses klaren Befundes nicht.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 9 (§§ 30a, 30b eWpG – neu -)

Nach dem Abschnitt 5 des eWpG, der Sondervorschriften zum Schuldverschreibungsrecht des BGB enthält, soll ein neuer Abschnitt 6 eingefügt werden, der Sondervorschriften für elektronische Aktien enthält. Da sich diese Sondervorschriften auf die Führung des elektronischen Wertpapierregisters beziehen, sollen sie im eWpG und nicht im AktG angesiedelt werden.

Zu § 30a eWpG:

Der neue § 30a eWpG stellt klar, dass die registerführende Stelle vom Emittenten auch mit der Führung des Aktienregisters nach § 67 Absatz 1 Satz 1 AktG beauftragt werden kann.

Zu § 30b eWpG:

Der neue § 30b eWpG enthält eine Sonderregelung im Fall eines Ausschlusses eines säumigen Aktionärs nach § 64 Absatz 3 AktG. Ist der ausgeschlossene Aktionär bereits im elektronischen Wertpapierregister eingetragen, hat der Emittent das Recht, ihn austragen zu lassen und stattdessen denjenigen Vormann eintragen zu lassen, der gemäß § 65 Absatz 1 AktG den rückständigen Betrag gezahlt hat. Dies ist eine Abweichung vom Grundsatz des § 25 eWpG, wonach eine Übertragung des Eigentums am elektronischen Wertpapier die Einigung zwischen der auszutragenden und der neu einzutragenden Person voraussetzt.

Der Emittent hat hierfür gegenüber der registerführenden Stelle den Ausschluss des Aktionärs durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern gemäß § 64 Absatz 3 Satz 1 AktG nachzuweisen. § 64 Absatz 4 Satz 1 AktG, wonach an Stelle der alten Urkunden neue ausgegeben werden und diese außer den geleisteten Teilzahlungen den rückständigen Betrag anzugeben haben, findet keine Anwendung. Eine Angabe des rückständigen Betrages ist zur Information des Rechtsverkehrs nicht erforderlich, da der Vormann nur dann in das elektronische Wertpapierregister eingetragen werden kann, wenn er den rückständigen Betrag gezahlt hat; die Angabe der geleisteten Teilleistungen ergibt sich bereits gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b oder § 17 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b eWpG-E aus dem elektronischen Wertpapierregister.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 33 eWpG)

Die bestehende Übergangsregelung in Satz 1 wird auf elektronische Aktien ausgedehnt. Den Emittenten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begebener verbriefter Aktien in Sammelverwahrung soll also die Möglichkeit offenstehen, diese durch Eintragung in das beim Zentralverwahrer geführte zentrale Register in elektronische Aktien umzuwandeln. Bei durch eine Sammelurkunde verbrieften Aktien erlaubt die Übergangsregelung eine Ersetzung der Sammelurkunde durch eine Sammeleintragung im elektronischen Wertpapierregister auch ohne Zustimmung der einzelnen Aktionäre, da die Rechte und Interessen der Aktionäre in diesem Fall nicht beeinträchtigt werden. Für die Aktionäre ist die Buchung auf ihrem Depotkonto entscheidend und es wird davon ausgegangen, dass es für sie ohne Belang ist, ob die Gesamtemission durch eine bei der Wertpapiersammelbank verwahrte Sammelurkunde verbrieft ist oder bei einer Wertpapiersammelbank als Sammeleintragung in einem zentralen Register geführt wird.

Ein nach der Satzung der Aktiengesellschaft bestehender Anspruch auf Ausreichung einzelner Wertpapierurkunden bleibt gemäß der vorgesehenen Ergänzung in Satz 2 von der Ersetzung nach § 6 Absatz 3 Satz 1 unberührt, denn diesbezüglich könnten ansonsten die Rechte und Interessen der Inhaber beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Nach geltender Rechtslage ist der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und f bis l und Absatz 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Aktien, GmbH-Anteile etc.) am Unternehmen des Arbeitgebers steuerfrei, soweit der Vorteil insgesamt 1 440 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Der Höchstbetrag wird mit Wirkung ab 2024 von 1 440 Euro auf 5 000 Euro angehoben.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Vermögensbeteiligungen können nach geltender Rechtslage steuerbegünstigt auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Durch die starke Anhebung des Höchstbetrags ist es angezeigt, mit einer Ergänzung in Satz 2 die steuerliche Begünstigung künftig auf Fälle zu beschränken, in denen die Vermögensbeteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (zur Definition s. § 8 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG)). Unerwünschte Gestaltungen (Lohnoptimierungen) werden vermieden.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 2a Satz 6 – neu -)

Nach § 17 Absatz 2a Satz 6 - neu - EStG gelten die Regelungen des § 20 Absatz 4b - neu - EStG auch für Fälle, in denen der Arbeitnehmer zu 1 Prozent oder mehr am Unternehmen des Arbeitgebers beteiligt ist. Zu den Einzelheiten siehe § 20 Absatz 4b - neu - EStG und die entsprechende Einzelbegründung.

Zu Nummer 3 (§ 19a)

§ 19a EStG (eingeführt ab 2021 mit dem Fondsstandortgesetz) enthält Regelungen, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen die geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen zunächst nicht besteuert werden (Steuerfreistellung im Zeitpunkt der Überlassung). Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt nämlich bei einer Verfügung (insbesondere beim Verkauf), der Beendigung des Dienstverhältnisses oder spätestens nach zwölf Jahren (aufgeschobenen Besteuerung). Unabhängig von der aufgeschobenen Besteuerung wird der Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 39 EStG bereits vorab berücksichtigt. Die Änderungen in § 19a EStG haben das Ziel, Startup- und KMU-Unternehmen durch Verbesserung der Mitarbeitergewinnung und -bindung zu fördern und zudem die sog. dry-income-Problematik für die Arbeitnehmer zu entschärfen.

Mit verschiedenen Änderungen werden die steuerlichen Vorschriften zur aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern in § 19a EStG ausgeweitet und damit insbesondere die Gewährung von Unternehmensanteilen als Vergütungsbestandteil für die Unternehmen und deren Beschäftigte attraktiver gestaltet.

Mit § 19a EStG handelt es sich nicht um ein Förderungsinstrument für Unternehmen; gefördert werden Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG). Vor diesem Hintergrund ist § 19a EStG keine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts, dessen Änderung einer Genehmigung durch die Europäische Kommission bedarf.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

In der Praxis werden die Gesellschaftsanteile typischerweise nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern den (Gründungs-)Gesellschaftern gewährt. Durch die Ergänzung von § 19a Absatz 1 Satz 1 EStG wird klargestellt, dass auch diese Fallgestaltung ein begünstigter Sachverhalt ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 – neu -)

Nach § 3 Nummer 39 Satz 3 EStG gelten Arbeitgeber, die dem gleichen Konzern im Sinne des § 18 AktG angehören, als Arbeitgeber i. S. d. § 3 Nummer 39 Satz 1 EStG. Es besteht der Bedarf, wie Rückmeldungen aus der Praxis gezeigt haben, diese Regelung (sog. Konzernklausel) auf den Anwendungsbereich des § 19a EStG zu übertragen. § 19a Absatz 1 EStG wird dementsprechend um einen neuen Satz 3 ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Mit den Änderungen von § 19a Absatz 3 EStG wird der Anwendungsbereich der steuerlichen Regelung erweitert.

Künftig ist nicht mehr auf den einfachen, sondern auf den doppelten KMU-Schwellenwert abzustellen. Die Unternehmen müssen danach weniger als 500 Mitarbeiter beschäftigen und dürfen einen Jahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 86 Mio. Euro erzielen.

Zudem wird die zeitliche Komponente des Schwellenwerts von zwei auf sieben Jahre erweitert. Die Förderung kann danach gewährt werden, wenn die Schwellenwerte im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung oder in einem der sechs vorangegangenen Kalenderjahre nicht unterschritten wurden. Auch diese Regelung dient dem Ziel, die Anzahl der Unternehmen, bei denen die Arbeitnehmer in den Genuss der Förderung kommen, zu erhöhen.

Außerdem wird der maßgebliche Gründungszeitraum des Unternehmens von zwölf auf 20 Jahre vor dem Beteiligungszeitpunkt ausgeweitet. Auch dies erhöht die Anzahl der Unternehmen, bei denen die Arbeitnehmer in den Genuss der Förderung kommen können.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nummer 2)

Die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus Vermögensbeteiligungen erfolgt nach geltender Rechtslage spätestens zwölf Jahre nach der Übertragung der Vermögensbeteiligung. Sie erfolgt künftig erst (spätestens) nach 20 Jahren.

Die Verschiebung des Besteuerungszeitpunkts gilt im Übrigen auch für Vermögensbeteiligungen, die vor 2024 übertragen werden bzw. wurden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Die Ergänzung stellt sicher, dass im Falle von sog. Leaver-Events (d. h. Rückwerb der Anteile bei Verlassen des Unternehmens) nur die tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlte Vergütung maßgeblich ist, weil diese i.d.R. nicht den Verkehrswert widerspiegelt.

Zu Buchstabe d (Absätze 4a und 4b – neu -)

Zu Absatz 4a - neu -

Nach geltender Rechtslage ist die im Rahmen des § 19a EStG vorzunehmende nachzuholende Besteuerung anhand der individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Freibeträge etc.) vorzunehmen.

Um an dieser Stelle möglicherweise eintretende hohe steuerliche Belastungen abzumildern, wird über einen neuen Absatz 4a in § 19a EStG die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % geschaffen. Schuldner dieser pauschalen Lohnsteuer ist der Arbeitgeber. Dies wird mit dem Verweis in Satz 2 Halbsatz 2 auf § 40 Absatz 3 EStG klargestellt. Eine Abwälzung auf den Arbeitnehmer ist bei entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen möglich. Zudem sind die weiteren Grundsätze bei der Pauschalierung der Lohnsteuer (z.B. keine Berücksichtigung des pauschal besteuerten Arbeitslohns bei der Veranlagung, keine Anrechnung der pauschalen Lohnsteuer auf die Einkommenssteuer) zu berücksichtigen. Die Anwendung des Pauschalsteuersatzes bedeutet auch, dass diverse Regelungen zur Ermittlung der individuellen Lohnsteuer aus Absatz 4 keine Anwendung finden können. Dies wird mit Satz 2 Halbsatz 1 klargestellt. Satz 2 Halbsatz 2 macht hingegen deutlich, dass die Wertermittlungsgrundsätze aus Absatz 4 entsprechend gelten.

Zu Absatz 4b - neu -

Hintergrund der Neuregelung ist die sog. dry-income-Problematik. Diese tritt auf, weil die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) bei den Arbeitnehmern führt, ohne dass ihnen liquide Mittel zugeflossen sind (sog. „trockenes“ Einkommen - „dry income“).

Rückmeldungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die sog. dry-income-Problematik mit dem Fondsstandortgesetz nur unzureichend entschärft wurde, gerade für den Tatbestand

„Beendigung des Dienstverhältnisses“. Dies wird nun mit einer Erweiterung von § 19a EStG um einen neuen Absatz 4b nachgeholt.

Danach findet für die Tatbestände „Ablauf von 20 Jahren“ und „Beendigung des Dienstverhältnisses“ keine Besteuerung mehr statt, wenn der Arbeitgeber auf freiwilliger Basis unwiderruflich erklärt, dass er die Haftung für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer übernimmt. In diesen Fällen löst erst der spätere Tatbestand „Verkauf“ eine Besteuerung aus. Die sonst übliche, haftungsbefreiende Anzeige ist hier nicht möglich. Durch die Erklärung mit der Lohnsteuer-Anmeldung erfährt das Betriebsstättenfinanzamt von entsprechenden Sachverhalten und kann im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung die zutreffende steuerliche Behandlung prüfen.

Nach Satz 2 erfordert eine Haftungsinanspruchnahme durch das Betriebsstättenfinanzamt dann keine weitere Ermessensprüfung durch das Betriebsstättenfinanzamt mehr. Das Betriebsstättenfinanzamt kann sich, wenn auf den Arbeitnehmer als Steuerschuldner nicht mehr zugegriffen werden kann - z. B., weil er unbekannt ins Ausland verzogen ist -, unmittelbar an den Arbeitgeber wenden. Dies sichert den Steueranspruch des Fiskus‘.

Satz 3 stellt schließlich klar, dass auch in den Fällen der freiwilligen Haftungsübernahme des Arbeitgebers die Pauschbesteuerung mit 25 % nach dem neuen Absatz 4a möglich ist, wenn der Besteuerungstatbestand „Verkauf“ verwirklicht wurde.

Zu Nummer 4 (§ 20 Absatz 4b – neu-)

Nach geltender Rechtslage können über § 3 Nummer 39 EStG steuerlich begünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen vom Arbeitnehmer ohne Verlust der Steuerfreiheit unmittelbar nach der Überlassung veräußert werden, da es keine gesetzlichen Sperr- bzw. Haltefristen gibt. Dies kommt einer steuerfreien Barlohnzahlung gleich, weil auch keine nachgelagerte bzw. aufgeschobene Besteuerung vorgesehen ist. Vor dem Hintergrund der starken Anhebung des Freibetrags von 1 440 Euro auf 5 000 Euro erlangt die Möglichkeit der unerwünschten Mitnahme des Freibetrags eine größere Bedeutung.

Um dem entgegenzuwirken, wird über das Steuerrecht „mittelbar“ ein Anreiz für die Einhaltung einer Haltefrist gesetzt. § 20 Absatz 4b - neu - EStG regelt, dass in den Fällen des § 3 Nummer 39 EStG die steuerfreien geldwerten Vorteile nicht zu den Anschaffungskosten bei der Ermittlung des Gewinns bei den Kapitaleinkünften gehören, wenn die Vermögensbeteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder unentgeltlich übertragen wurde. Im Ergebnis wird Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % nicht nur auf einen etwaigen Veräußerungsgewinn, sondern auch auf den bisher steuerfrei belassenen Lohnanteil erhoben. Damit fließt zumindest eine Abgeltungsteuer von 25 % an den Fiskus, wenn der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung vorzeitig veräußert. Der entsprechende bürokratische Aufwand bei den Depotbanken (Abgeltungsteuer) erscheint gegenüber der Einführung eines Sondersystems mit „echten“ Sperr- und Haltefristen verhältnismäßig.

Zu Nummer 5 (§ 43)

Es handelt sich um Änderungen, die durch die Einführung elektronischer Wertpapiere notwendig geworden sind. Das Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere ermöglicht, dass bestimmte Schuldverschreibungen und zukünftig Aktien nicht mehr zwingend in einer Urkunde verbrieft werden müssen, sondern auch elektronisch begeben werden können. Die Verbrieftung von Wertpapieren in einer Urkunde dürfte mit dem Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere zunehmend an Bedeutung verlieren. Durch den expliziten Verweis auf elektronische Wertpapiere wird diesem Umstand Rechnung getragen und sichergestellt, dass sich insoweit bei den bisherigen Abläufen zum Kapitalertragsteuerabzug keine Änderungen ergeben.

Zu Nummer 6 (§ 43a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des Absatzes 4b in § 20 EStG im Verfahren der Kapitalertragsteuer. Die auszahlenden Stellen haben zukünftig zu berücksichtigen, dass sich bei einer Veräußerung bzw. unentgeltlichen Übertragung einer Vermögensbeteiligung innerhalb von drei Jahren auch der steuerfreie geldwerte Vorteil auf die Anschaffungskosten auswirkt.

Zu Buchstabe b

Um eine korrekte Besteuerung bei Veräußerung innerhalb der Frist nach § 20 Absatz 4b sicherzustellen, sind auch im Fall einer Depotübertragung die Höhe der Zuzahlung und die steuerfreien geldwerten Vorteile an die übernehmende auszahlende Stelle mitzuteilen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung die sich aus der Einführung elektronischer Aktien ergibt. Buchstabe c) enthält eine Regelung, wonach der Schuldner der Kapitalerträge die auszahlende Stelle ist, wenn die Wertpapiersammelbank, keine Dividendenregulierung vornimmt. Diese Regelung soll gleichermaßen gelten, wenn die Anteile nicht einer Wertpapiersammelbank zur Verwahrung anvertraut wurden, sondern einer registerführende Stelle gemäß § 12 Absatz 2 oder § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere und der Registerführer keine Dividendenregulierung vornimmt.

Zu Buchstabe b

Schuldverschreibungen und künftig auch Namensaktien können nach dem Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere auch als sogenannte Kryptowertpapiere begeben werden. Sofern das Kryptowertpapier von einem depotführenden Kreditinstitut des Endkunden bzw. des Eigentümers des Kryptowertpapiers (in § 3 Absatz 2 eWpG als Berechtigter definiert) verwahrt und verwaltet wird, sollen die bisherigen Steuerabzugsregelungen auch für diese Wertpapiere gelten. Die Einführung des Kryptowertpapierregisters ermöglicht jedoch auch eine Verwaltung eigener Vermögenswerte ohne das Erfordernis eines Intermediärs, wie einer Depotbank oder eines Zentralverwahrers. Für diese Fälle einer Eigenverwaltung bedarf es der Übernahme der Aufgabe des Steuerabzugs, die bisher durch die Depotbank sichergestellt war. Daher wird der registerführenden Stelle eines Kryptowertpapiers die Verpflichtung zum Steuerabzug auferlegt, wenn es aufgrund des Wegfalls von Intermediären sonst keinen Abzugsverpflichteten gibt. Dies galt bislang schon für elektronische Schuldverschreibungen, die in einem Kryptowertpapierregister eingetragen werden. Mit der Einführung elektronischer Aktien wird die Vorschrift entsprechend auf elektronische Aktien erweitert.

Zu Nummer 8 (§ 52)

§ 52 Absatz 27 EStG regelt die erstmalige Anwendung von § 19a EStG in der durch das Fondsstandortgesetz in das Einkommensteuergesetz eingefügten Fassung und hat aktuell keine Bedeutung mehr. Die Regelung wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 17 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) werden

u.a. die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Vermittlung und Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber von der Mehrwertsteuer befreit.

Bei Umsetzung dieser Steuerbefreiungen in nationales Recht hat der Gesetzgeber in § 4 Nummer 8 Buchstabe a („die Gewährung und die Vermittlung von Krediten“) und Buchstabe g UStG („die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze“) die „Verwaltung“ der Kredite bzw. Kreditsicherheiten nicht explizit aufgeführt.

Dies führt dazu, dass in Deutschland - anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten - die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Diese zusätzliche Kostenbelastung deutscher Kreditgeber schwächt sie als Kreditpartner bei der Finanzierung großer internationaler Investitionen durch kooperierende Banken. Die deutsche Kreditwirtschaft erleidet somit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Banken aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

Mit der Gesetzesänderung werden die umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände auf die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber ausgedehnt, um die unionsrechtlichen Vorgaben vollständig in nationales Recht umzusetzen. Beratungs- oder Verwaltungsleistungen anderer Unternehmer, die nicht selbst Kreditgeber eines Konsortialkredites sind, unterliegen - nach den unionsrechtlichen Vorgaben - weiterhin der Umsatzsteuer.

Durch die Gesetzesänderung wird in der EU ein umsatzsteuerliches „Level-Playing-Field“ bei der Besteuerung von Verwaltungsleistungen von Konsortialführern und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Kreditwirtschaft geschaffen.

Zu Nummer 3

Unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen ist Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie - MwStSystRL). Hiernach befreien die Mitgliedstaaten die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen.

Der Umfang der Umsatzsteuerbefreiung erstreckte sich nach bisheriger nationaler Rechtslage auf Investmentfonds im Sinne der OGAW-Richtlinie und auf die Verwaltung solcher alternativer Investmentfonds (AIF), die den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen, sowie auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds.

Zur Herstellung von Wettbewerbsgleichheit mit anderen europäischen Mitgliedstaaten wird der Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung erweitert.

Durch die Gesetzesänderung werden die Verwaltungsleistungen von alternativen Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Umsatzsteuer befreit.

Zu Artikel 18 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Einfügung einer neuen Vorschrift.

Zu Nummer 2

Nach der Regelung des § 42 Absatz 1a Satz 1 HS 1 sind Informationen, Analysen, Anzeigen, Meldungen nach § 42 Absatz 1 sowie sonstige Unterlagen, die der Bundesanstalt als Abwicklungsbehörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorzulegen sind, grundsätzlich in deutscher Sprache zu erstellen und vorzulegen. Unberührt bleibt die Sprachenregelung nach Artikel 81 Absatz 4 SRM-VO, die ausschließlich eine Regelung zur Kommunikation zwischen dem SRB und den nationalen Abwicklungsbehörden trifft.

Die Verpflichtung nach Absatz 1a Satz 1 HS 1 hindert die Bundesanstalt nicht, im Vorfeld der Einreichung von Unterlagen mit dem Institut in einer fremden Sprache zu kommunizieren und beispielsweise Anfragen des Instituts zu beantworten bzw. sich informell auszutauschen. Gleiches gilt für den Informationsaustausch zwischen den Abwicklungsbehörden, der keine rechtsgestaltende Wirkung gegenüber dem Institut entfaltet. Hierunter fallen auch englischsprachige Rahmenwerke, welche die Zusammenarbeit oder die Entscheidungsfindung zwischen den Behörden regeln. Die Bundesanstalt ist insbesondere nicht gehindert, Leitlinien und allgemeine Anweisungen des SRB, die sie gemäß Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a SRM-VO zu befolgen hat, sowie sonstige Dokumente und Arbeitshilfen des SRB oder Dokumente der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) oder des Finanzstabilitätsrats (FSB), die ausschließlich in englischer Sprache vorliegen, in englischer Sprache zu verwenden und in englischer Sprache ihrer Verwaltungspraxis zu Grunde zu legen. Für das Verwaltungshandeln gegenüber dem Institut bleibt die deutsche Sprache maßgeblich, auch wenn diesem Verwaltungshandeln Unterlagen, die das Institut in englischer Sprache vorgelegt hat, oder fremdsprachige Leitlinien, Rahmenwerke oder Arbeitshilfen zugrunde liegen. Dies gilt nicht für rein innerbehördliche Vorgänge, wie beispielsweise Anhänge von Abwicklungsplänen.

Darüber hinaus kann die Bundesanstalt verlangen, dass die Unterlagen zusätzlich in englischer Sprache vorzulegen sind (Absatz 1 Satz 1 HS 2). Hierdurch werden zeitintensive Übersetzungen der Unterlagen durch die Bundesanstalt vermieden und berücksichtigt, dass die Übermittlung nach den Vorgaben des europäischen Rechts regelmäßig an bestimmte Fristen gebunden ist.

Andererseits gilt es Doppelarbeit durch die Erstellung der Unterlagen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache dort zu vermeiden, wo dies zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber Instituten aus englischsprachigen Ländern oder aus Ländern, die grundsätzlich die Einreichung ausschließlich in englischer Sprache erlauben, geboten ist. Daher räumt Satz 2 der Abwicklungsbehörde die Befugnis ein, die Vorlage der einzureichenden Unterlagen ausschließlich in englischer Sprache zu gestatten. Diese Regelung stellt eine spezialgesetzliche Ausnahme zu § 23 Absatz 2 bis 4 VwVfG dar, da bei solchen Unterlagen, für die die Bundesanstalt eine Einreichung in englischer Sprache gestattet, grundsätzlich weder durch das Institut noch durch die Bundesanstalt Übersetzungen zu erstellen sind.

Wie in anderen Bereichen der Bank- und Kapitalmarktaufsicht ist auch im Abwicklungsrecht Englisch die verkehrsübliche Sprache sowohl für die Kommunikation zwischen beaufsichtigten Unternehmen und Behörden als auch für den Informationsaustausch unter den Abwicklungsbehörden. Eine Übersetzung jeglichen Austausches von Informationen und Mitteilungen in die deutsche Sprache führt zu erheblichen Doppelarbeiten und Wettbewerbsnachteilen gegenüber Jurisdiktionen, die auch eine Kommunikation in englischer Sprache erlauben. Im Interesse der Vermeidung von Doppelarbeiten und Wettbewerbsnachteilen soll künftig die Bundesanstalt als Abwicklungsbehörde die Möglichkeit haben, den Instituten zu gestatten, Unterlagen ausschließlich in englischer Sprache zu erstellen und vorzulegen. An der grundsätzlichen Verbindlichkeit der deutschen Sprache entsprechend der Vorgaben des deutschen Verwaltungsverfahrensrechts ändert sich dadurch nichts.

Zu Nummer 3

Die Kommunikation mit den Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 soll nach der Regelung des § 42a Absatz 1 grundsätzlich elektronisch erfolgen. Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage für eine elektronische Kommunikation zwischen den betreffenden Unternehmen und der Abwicklungsbehörde geschaffen. Das ist Ausdruck der Modernisierung durch eine fortschreitende Digitalisierung der Arbeitsabläufe in der Bundesanstalt, welche die Digitalisierung zügig vorantreiben möchte. Erfasst werden von diesem elektronischen Kommunikationsverfahren Mitteilungen, Informationen, Anzeigen und Dokumente, die nach dem SAG zu übermitteln bzw. vorzulegen sind, es sei denn, die Abwicklungsbehörde bestimmt anlassbezogen einen anderen Übertragungsweg. Erfasst werden damit auch Mitteilungen, die aufgrund eines Tätigwerdens der Abwicklungsbehörde auf der Grundlage der SRM-VO bzw. in Umsetzung eines Beschlusses des SRB zu übermitteln sind. Die Unternehmen werden für die genannten Mitteilungen verpflichtet, das von der Abwicklungsbehörde bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür einen elektronischen Zugang einzurichten. Außerdem kann die Abwicklungsbehörde den Unternehmen über dieses elektronische Kommunikationsverfahren auf Grundlage der §§ 4g und 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Verwaltungsakte bekanntgeben bzw. zustellen. Damit ist auch die elektronische Bereitstellung von Bescheiden für die Festsetzung von Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL) möglich. Die Pflicht zur Überprüfung, ob die Abwicklungsbehörde elektronisch kommuniziert hat, resultiert aus der bedeutsamen Korrespondenz, die häufig stichtagsbezogen und daher zeitnah abzurufen ist; eine regelmäßige Überprüfung eines eingerichteten E-Maileinganges sollte inzwischen der geschäftsübliche Normalfall sein.

Die Nutzungspflicht des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist angemessen, da die Unternehmen in einem oftmals wiederkehrenden Austauschverhältnis mit der Bundesanstalt im Rahmen ihrer Tätigkeit als Abwicklungsbehörde stehen und damit umfangreiche Korrespondenz einhergeht, z.B. im Rahmen der Berechnung von MREL-Bescheiden oder solchen zur Bestimmung und Beseitigung von Abwicklungshindernissen. Die jeweiligen Unternehmen und die Abwicklungsbehörde sollen in Bezug auf jeden kommunikativen Austausch im Rahmen der Abwicklung in der Lage sein, diesen elektronisch vorzunehmen. Soweit dies möglich ist, sollen bereits vorhandene und genutzte IT-Strukturen für die Kommunikation mit der Bundesanstalt genutzt werden. Die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation soll zudem einem andernfalls künftig weiter steigenden Personal- und Materialaufwand (z.B. insbesondere den erheblichen Papiermengen) Rechnung tragen und ist damit sowohl ökonomisch als auch ökologisch sinnvoll. Im Interesse aller Beteiligten soll daher künftig eine einfachere und dabei rechtssichere elektronische Kommunikation der Standardfall sein, insbesondere, weil es sich nicht um eine einmalige, sondern um eine grundsätzlich dauerhafte Kommunikation mit der Abwicklungsbehörde handelt. Denn das SAG ermächtigt einerseits die Abwicklungsbehörde in einer Vielzahl von Normen, von den betreffenden Unternehmen die Einreichung von Informationen oder Unterlagen zu verlangen. Andererseits wird die Abwicklungsbehörde auch durch viele Normen ermächtigt, ein bestimmtes Handeln von den jeweiligen Unternehmen zu verlangen. Hier gibt es also ein wechselseitiges Kommunikationsverhältnis, welches eine generelle Verpflichtung der Unternehmen zur Nutzung eines bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens rechtfertigt. Dieses elektronische Kommunikationsverfahren erleichtert den Unternehmen die Einreichung der vorgenannten Informationen, Dokumente und Meldungen etc., so dass sie hierdurch entlastet werden. Gerade im geschäftlichen Rechtsverkehr ist die elektronische Kommunikation der Normalfall. Durch die elektronische Einreichung und Übermittlung werden insbesondere Medienbrüche und hierdurch möglicherweise verursachte Fehler vermieden. Angesichts der aktuellen Digitalisierungsbestrebungen in der öffentlichen Verwaltung sollen auch bei der Bundesanstalt Verwaltungsvorgänge möglichst vollständig elektronisch zur Stärkung der digitalen Kompetenzen und im Sinne einer daten- und technologiebetriebenen Optimierung durchgeführt werden. Letztlich führt die Digitalisierung aufgrund ihres Einsparpotentials zu geringeren Personal- und Sachkosten, was sich

wiederum kostenentlastend auf die umlagefinanzierte Finanzstruktur der Bundesanstalt auswirkt. Weil das bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren durch die Bundesanstalt betrieben wird, besteht für die Anwender das notwendige Vertrauen in dessen Integrität und Sicherheit. Die Unternehmen können sich für die elektronische Kommunikation Bevollmächtigter bedienen. Sofern es sich hierbei um Personen handelt, die bereits vor Inkrafttreten der Regelung bei der Bundesanstalt in einem elektronischen Zugangsverfahren registriert und damit bevollmächtigt waren, gilt diese Bevollmächtigung fort. Die fortbestehende Gültigkeit bislang nachgewiesener Bevollmächtigungen dient der Vereinfachung und -beschleunigung, um nicht kurzfristig eine erneute Bevollmächtigungsanzeige von den Unternehmen anfordern zu müssen. Diese gesetzliche Fiktion gilt nur, soweit die Vollmacht auch tatsächlich noch besteht. Sollen bisher Bevollmächtigte nicht mehr hinsichtlich der Bekanntgabe und Zustellung vertretungsberechtigt sein, ist der Wegfall der Bevollmächtigung gegenüber der Abwicklungsbehörde anzuzeigen. Im Übrigen gilt im Interesse einer rechtswirksamen Bekanntgabe bzw. Zustellung, dass etwaige Änderungen der Bevollmächtigung erst dann wirksam werden, wenn sie gegenüber der Abwicklungsbehörde angezeigt wurden.

§ 42a Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen zur Schaffung näherer Bestimmungen den nach § 42a Absatz 1 zu übermittelnden Informationen, Anzeigen, Mitteilungen und Dokumente sowie zum Zugang und zur Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens. Dies schafft die nötige Flexibilität, um technische Einzelheiten, insbesondere zu Datenformaten zu regeln und diese bei Bedarf, z.B. aufgrund technischen Fortschritts oder aus Praktikabilitätsabwägungen, zeitnah und angemessen anpassen zu können. Mit der Übertragungsmöglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt besteht die Möglichkeit, die bei der Bundesanstalt vorhandene besondere Sachnähe und die dort bestehenden Erfahrungen in der Verwaltungspraxis zur bisherigen elektronischen Kommunikation zu nutzen.

Zu Nummer 4

In Abwicklungskollegien ist es bei der Beteiligung von Behörden mit unterschiedlichen Sprachenregimen gängige Praxis, dass die Zusammenarbeit in englischer Sprache erfolgt. Diesem Bedürfnis trägt die Regelung in § 156 Absatz 2 Satz 2 Rechnung. Bei Instituten, für die die Bundesanstalt Gruppenabwicklungsbehörde ist, kann somit zwischen den am Abwicklungskollegium beteiligten Behörden vereinbart werden, dass die Kommunikation zwischen den Behörden in englischer Sprache erfolgt und z.B. Abwicklungspläne, Präsentationen, gemeinsame Entscheidungen sowie Protokolle in englischer Sprache erstellt werden.

Soweit die Rechtsakte der Abwicklungskollegien jedoch gegenüber dem Institut kommuniziert werden müssen, muss dies gemäß § 23 Absatz 1 VwVfG auf Deutsch erfolgen. Dies kann eine Übersetzung bzw. Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich machen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient einer Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung neuer Vorschriften, insbesondere infolge der Einfügung neuer Regelungen für die Kryptoverwahrung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderungen sollen die Möglichkeit eröffnen, künftig auf eine elektronische Einreichung der Anzeigen nach § 2c KWG einschließlich der erforderlichen Angaben, Unterlagen und Erklärungen umzustellen.

Um die nötige Rechtssicherheit, Klarheit und Vorhersehbarkeit zu erreichen, muss aber sichergestellt sein, dass eine Verschriftlichung der Anzeigen im Sinne einer Dokumentation erfolgt. Dies wird durch die Formvorgaben der nach § 24 Absatz 4 KWG erlassenen Inhaberkontrollverordnung weiterhin gewährleistet. Die mündliche bzw. fernmündliche Form von Anzeigen nach § 2c KWG sind damit ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Durch die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird künftig an Stelle einer bislang ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Verfahrensabwicklung bei Mitteilungen der Aufsichtsbehörde an die interessierten Erwerber zulässig.

Dabei ist die hier ermöglichte elektronische Übermittlung nicht mit der „elektronischen Form“ des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gleichzusetzen. Die elektronische Form ist in § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG normiert. Es ist das Versehen eines Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Der Begriff „elektronisch“ erfasst demgegenüber jegliche elektronische Kommunikation; er stellt keine besonderen Formanforderungen. Erfasst sind daher sowohl die einfache E-Mail als auch Kommunikation z.B. über besondere Behördenpostfächer.

Damit bleibt die mündliche bzw. fernmündliche Form solcher Mitteilungen weiterhin ausgeschlossen, so dass die Vorgaben der Richtlinie 2013/36/EU hinsichtlich einer Verschriftlichung, d. h. einer Dokumentation bzw. Fixierung des Verfahrensschritts, weiterhin eingehalten werden. Gleichzeitig wird die Abwicklung von Inhaberkontrollverfahren flexibilisiert und der weiteren Digitalisierung der Weg geebnet.

Zu Nummer 3

Das Schriftformerfordernis ist entbehrlich. Der Mehrwert des Schriftformerfordernisses im Gegensatz zum elektronischen Handeln liegt vor allem in der Aussteller- bzw. Identitätsfunktion der Unterschrift. Zielrichtung des Schriftformerfordernisses war aber vielmehr die Nachvollziehbarkeit der Risikoanalyse für die Aufsicht bzw. durch von der Aufsicht Beauftragte. Bei einer elektronischen Dokumentation ist dies weiterhin gewährleistet.

Zu Nummer 4

Den elektronischen Verfahren im Sinne der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes kommt eine besondere Bedeutung zu, weil sie den rechtssicheren Austausch zwischen dem Einreichenden und der Bundesanstalt ermöglichen. In der Verordnung kann deshalb die Verpflichtung zum Zugang zu einem solchen Verfahren im Sinne dieser Vorschriften getroffen werden, damit über dieses Verfahren auch Verwaltungsakte der Bundesanstalt elektronisch bekannt gegeben und zugestellt werden können. Des Weiteren sollte die Bundesanstalt die Möglichkeit haben die elektronische Kommunikation mit den beaufsichtigten Unternehmen in für beide Seiten sinnvoller und effizienter Weise vorzuschreiben.

Zu Nummer 5

Durch die Streichung des Wortes „schriftlich“ wird ermöglicht, durch Rechtsverordnung nach § 24a Absatz 4 KWG für Änderungsanzeigen nach § 24a Absatz 4 Satz 1 KWG eine elektronische Einreichung vorzuschreiben. Eine elektronische Übermittlung kann von den zuständigen Behörden nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2014 der Kommission vom 27. August 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Standardformulare, -meldebögen und -verfahren für Notifizierungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates akzeptiert werden.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift erlegt Instituten, die das Kryptoverwahrgeschäft (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6) betreiben, die Pflicht auf, die verwahrten Werte und Schlüssel getrennt von eigenen Werten und Schlüsseln sowie getrennt von den Werten und Schlüsseln anderer Kunden zu verwahren (Absatz 1 Satz 1), z.B. durch Verwendung separierter öffentlicher Adressen. Dieses der Aufsicht unterliegende Vermögenstrennungsgebot rechtfertigt es, die verwahrten Werte und Schlüssel dem Vermögen des Kunden auch haftungsrechtlich zuzuordnen (§ 46i KWG-E). Zugleich werden die Vorgaben des Artikel 67 Absatz 10 des Entwurfs der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Kryptomärkte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zur Insolvenzfähigkeit der Berechtigungen der Kunden an den verwahrten Werten und Schlüsseln umgesetzt. Von der nach Absatz 1 Satz 1 gebotenen Trennung von den Werten und Schlüsseln anderer Kunden kann im Fall einer gebündelten Verwahrung abgewichen werden, wie z.B. bei der Nutzung von Omnibuslösungen, bei denen unter einem öffentlichen Schlüssel Kryptowerte verschiedener Kunden abgelegt sind. Dann muss allerdings sichergestellt werden, dass der den einzelnen Kunden jeweils zustehende Anteil an den gebündelt verwahrten Werten jederzeit bestimmbar ist (Absatz 1 Satz 2).

Nach Absatz 2 ist zudem sicherzustellen, dass über verwahrte Werte und Schlüssel nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden verfügt wird.

Zu Nummer 7

Durch die hier vorgenommene Ergänzung wird die Abschlussprüfung durch den Prüfer auch auf die Anforderungen unter der Verordnung (EU) 2022/858 erstreckt.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 8

Die Neufassung stellt sicher, dass Instituten, die das Kryptoverwahrgeschäft betreiben und daneben auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein erhöhtes Anfangskapital von 750 000 Euro zur Verfügung stehen muss (§ 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c)).

Zu Nummer 9

Es handelt sich im Wesentlichen um eine klarstellende Regelung. Hiernach können Bundesanstalt und Bundesbank verlangen, dass Auskünfte und Unterlagen elektronisch übermittelt werden.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift stellt klar, dass die im Zuge des Kryptoverwahrgeschäfts (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6) verwahrten Kryptowerte einschließlich der privaten kryptographischen Schlüssel dem Zugriff der allgemeinen Gläubiger des Kryptoverwahrers entzogen bleiben: Die Kunden sollen einem vollstreckungsrechtlichen Zugriff die Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 der Zivilprozessordnung entgegensetzen können, im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Verwahrers soll ihnen ein Aussonderungsrecht im Sinne des § 47 der Insolvenzordnung zustehen. Die Vorschrift zieht damit die haftungsrechtlichen Konsequenzen aus dem Treuhandcharakter des Verwahrgeschäfts, der den Kunden als wirtschaftlich Berechtigten ausweist. Sie knüpft an die Rechtsprechung zur haftungsrechtlichen Behandlung von Treuhandverhältnissen an, nach welcher dem Treugeber ein Drittwiderspruch- und Aussonderungsrecht an dem Treugut zusteht. Indem die Vorschrift diese Folge an das Bestehen eines Kryptoverwahrgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG und damit an das Bestehen der Pflicht zur Vermögenstrennung gemäß § 26b Absatz 1 KWG-E knüpft, macht sie eine Prüfung der Anforderungen entbehrlich, welche die

Rechtsprechung an Treuhandverhältnisse stellt, die dem Treugeber ein Drittwiderspruchs- und Aussonderungsrecht vermitteln. Insoweit werden diese Anforderungen durch die Anforderungen des § 26b Absatz 1 KWG-E ersetzt. Die aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung des Vermögenstrennungsgebots bietet objektive Gewähr dafür, dass nur solche Treuhandabreden erfasst werden, die dem Kunden eine echte wirtschaftliche Berechtigung vermitteln. Aus ebendiesem Grund entfällt die Zuordnung der verwahrten Werte zum Vermögen des Kunden, wenn der Kunde darin eingewilligt hat, dass das Institut über die Werte auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter verfügen kann (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 1 ordnet die für einen Kunden verwahrten Kryptowerte dem Vermögen des Kunden zu, die nach Maßgabe des § 26b Absatz 1 Satz 1 KWG-E getrennt von den Werten und Schlüsseln des Instituts und anderer Kunden verwahrt werden und die darum dem Kunden individuell zugeordnet werden können. Absatz 1 Satz 2 nimmt davon Werte aus, die der Kunde für Verfügungen auf Rechnung des Instituts oder Dritter freigegeben hat.

Nach Absatz 2 werden in entsprechender Anwendung des in Absatz 1 niedergelegten Grundsatzes auch Anteile an gemeinschaftlich verwahrten Werten (§ 26b Absatz 1 Satz 2 KWG-E) sowie isoliert verwahrte private kryptographische Schlüssel dem Vermögen des Kunden zugeordnet. Soweit darin eine Regelung zur vermögensrechtlichen Zuordnung der privaten kryptographischen Schlüssel liegt, soll mit ihr keine Festlegung in der Frage getroffen werden, ob diese Schlüssel sonderrechtsfähig sind oder ob die Berechtigung an ihnen der Berechtigung am öffentlichen Schlüssel oder den unter diesem Schlüssel abgelegten Werten folgt. Es soll gerade mit Blick auf die noch ausstehende Klärung der zugrundeliegenden güter- und güterzuordnungsrechtlichen Fragen sichergestellt werden, dass auch die privaten kryptographischen Schlüssel vor einem Zugriff durch die Gläubiger des Instituts geschützt sind.

Keine ausdrückliche Bestimmung wird für Kryptowertpapiere im Sinne des § 4 Absatz 3 eWpG getroffen. Diese gelten nach § 2 Absatz 3 eWpG als bewegliche Sache. Den Kunden steht das Drittwiderspruchs- und Aussonderungsrecht schon mit Blick auf ihre Rechtsinhaberschaft zu. Auf die durch die Vorschrift geleistete Klarstellung der Zuordnung zum Vermögen des Kunden kommt es deshalb nicht an.

Nach Absatz 3 soll der im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts die Aussonderung begehrende Kunde die Kosten der Aussonderung tragen, sofern die Aussonderung nicht im Wege der Übertragung des Werts oder des Schlüssels auf ein anderes Institut erfolgen soll, das das Kryptoverwahrgeschäft betreibt. Die Insolvenzmasse soll nicht durch den Aufwand und die Kosten belastet werden, die insbesondere mit der Aufteilung gemeinschaftlich verwahrter Werte verbunden sein können.

Zu Nummer 11

Das Schriftformerfordernis ist entbehrlich. Aus EMIR, insbesondere Artikel 7 Absatz 4 bzw. Artikel 8 Absatz 4, ergibt sich kein Schriftformerfordernis.

Zu Nummer 12

Das Schriftformerfordernis ist entbehrlich. Die Vorgaben aus europäischem Recht stehen einer Streichung nicht entgegen. Insbesondere enthalten die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 kein Schriftformerfordernis für Anträge gegenüber der zuständigen Behörde. Weder bezüglich des Antrags auf Zulassung als Zentralverwahrer nach Artikel 17, des Antrags auf Ausweitung und Auslagerung von Tätigkeiten nach Artikel 19, des Antrags zur Einrichtung einer Zentralverwahrerverbindung nach Artikel 48 Absatz 2, des Antrags nach Artikel 54, 55 auf Genehmigung bankartiger Nebendienstleistungen, noch des Antrags auf Ausweitung der bankartigen Nebendienstleistungen nach Artikel 56 ist aus dem Wortlaut der Verordnung ein Schriftformerfordernis zu entnehmen.

Zwar setzt Artikel 23 Absatz 7 voraus, dass die Änderung der übermittelten Angaben der zuständigen Behörde schriftlich mitgeteilt werden muss. Bei diesem Vorgang wird jedoch kein Antrag gestellt, so dass der Anwendungsbereich des § 53o Absatz 2 KWG nicht eröffnet ist.

Zu Nummer 13

Die hier vorgenommenen Anpassungen flankieren die Regelungen der Verordnung (EU) 2022/858 für auf Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierende Marktinfrastrukturen (DLT-Pilotregelung) im nationalen Recht.

Eine besondere Umsetzung der in Artikel 18 DLT-Pilotregelung vorgenommenen Ergänzung von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 15 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ist nicht erforderlich. Die bestehende Definition des Finanzinstrumentenbegriffs in § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes und § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes ist technologieneutral und umfasst mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierte Instrumente daher bereits, soweit diese die Begriffsmerkmale im Übrigen erfüllen.

In § 53r wird die Bundesanstalt als zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen der DLT-Pilotregelung benannt. Die Vorschrift setzt Artikel 12 der Verordnung (EU) 2022/858 um.

§ 53s Absatz 1 stellt klar, dass DLT-Marktinfrastrukturen für die ihnen im Rahmen der DLT-Pilotregelung erlaubten Tätigkeiten keine zusätzliche Erlaubnis nach diesem Gesetz benötigen. Dass keine zusätzliche Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich ist, bedeutet nicht, dass die DLT-Marktinfrastrukturen per se von der Einhaltung der sonstigen Anforderungen an die entsprechenden Tätigkeiten freigestellt wären. So hat zum Beispiel auch ein Finanzdienstleistungsinstitut, das gemäß Artikel 4, 8 VO (EU) 2022/858 einen DLT-MTF betreibt, die für den Betrieb eines MTF geltenden Anforderungen (nach Maßgabe der VO (EU) 2022/858) zu erfüllen. Auch ein Zentralverwahrer, der als DLT-TSS ein DLT-MTF betreibt, hat die dafür geltenden Anforderungen (nach Maßgabe der VO (EU) 2022/858) zu erfüllen.

§ 53s Absatz 2 greift Erwägungsgrund 26 der VO (EU) 2022/858 auf und stellt sicher, dass Kleinanleger, die auf Grund einer Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 2 der VO (EU) 2022/858 als Mitglied oder Teilnehmer eines DLT-MTF oder DLT-SS zugelassen werden und dort gegebenenfalls im Grundsatz erlaubnispflichtiges Eigengeschäft betreiben, hierfür keine Erlaubnis nach diesem Gesetz benötigen. Zur rechtssicheren Abgrenzung der Kleinanleger wird auf die Definition der Privatkunden in § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes verwiesen.

§ 53t stellt klar, dass die Vorschriften dieses Gesetzes über Zentralverwahrer auf alle DLT-Abwicklungssysteme (DLT-SS) und DLT-Handels- und Abwicklungssysteme (DLT-TSS) Anwendung finden, die auf Grundlage einer Erlaubnis nach der Zentralverwahrerverordnung (EU) 909/2014 tätig sind (vgl. Artikel 9 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 10 Absatz 1 und 2 VO (EU) 2022/858). Dies kann insbesondere relevant sein, soweit im Falle eines Unternehmens, das neu in den Markt eintritt (Artikel 10 Absatz 2 VO (EU) 2022/858), formal die Begriffsdefinition eines Zentralverwahrers gemäß § 1 Absatz 6 KWG nicht erfüllt ist, etwa aufgrund nicht erfolgter Meldung des Systems im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a Gedankenstrich 3 der Richtlinie 98/26/EG (vgl. Artikel 7 Nummer 2 VO (EU) 2022/858). Auch diese neu in den Markt eintretenden Unternehmen können unter die Regelung in § 1 Absatz 9f KWG fallen, sodass auf diese Unternehmen die KWG-Anforderungen im in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a VO (EU) 2022/858 beschriebenen Umfang Anwendung finden.

§ 53u trifft Regelungen zu Sprache und Form bei Anträgen unter der DLT-Pilotregelung und ermöglicht der Bundesanstalt diesbezüglich eine flexible Gestaltung.

§ 53v Absatz 1 erklärt die zur Ausführung der VO (EU) 2022/858 getroffenen Regelungen auch auf die Betreiber organisierter Märkte für anwendbar, soweit diese ein multilaterales DLT-Handelssystem (DLT-MTF) oder DLT Handels- und Abwicklungssystem (DLT-TSS) betreiben. Die Betreiber organisierter Märkte unterliegen somit bezüglich der Anforderungen der VO (EU) 2022/858 der Aufsicht der Bundesanstalt. Hierdurch wird ein einheitlicher Aufsichtsrahmen für die DLT-spezifischen Aspekte von DLT Handels- und Abwicklungssystemen geschaffen und sichergestellt, dass im Falle eines DLT Handels- und Abwicklungssystems (DLT-TSS) die Aufsicht über die Teilkomponenten Handelssystem und Abwicklungssystem einheitlich durch die Bundesanstalt erfolgt. Die Zuständigkeit der Börsenaufsichtsbehörden der Länder für die Aufsicht nach Maßgabe des Börsengesetzes bleibt unberührt.

Vor dem Hintergrund, dass eine Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß § 29 in diesen Fällen nicht vorgesehen ist, soll es § 53v Absatz 2 der Bundesanstalt insbesondere ermöglichen, die Einhaltung der Anforderungen der VO (EU) 2022/858 und der darunter aufgegebenen Ausgleichsmaßnahmen durch Betreiber organisierter Märkte zu prüfen beziehungsweise prüfen zu lassen.

Zu Nummer 14

Mit der neuen Bußgeldvorschrift des § 57 wird die Sanktionierung von Verstößen gegen den neu eingeführten § 26b ermöglicht. Die Höhe des Bußgelds orientiert sich bereits an den Vorgaben des Artikels 92 des Entwurfs der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Kryptomärkte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937.

Zu Artikel 20 (Änderung der Inhaberkontrollverordnung)

Der neue § 2 Absatz 3 Inhaberkontrollverordnung verfolgt das Ziel, ausländischen Marktteilnehmern den Eintritt auf den deutschen Markt zu erleichtern und damit den Finanzstandort für internationale Investoren attraktiver zu machen. Um Barrieren für den Markteintritt abzusenken und den Aufwand insbesondere für erste Schritte zu minimieren, soll es in Zukunft möglich sein, die Kommunikation der interessierten Erwerber und der Inhaber bedeutender Beteiligungen mit der Bundesanstalt in Inhaberkontrollverfahren grundsätzlich auch in englischer Sprache zu führen. Insofern handelt es sich um eine vorrangige Spezialregelung gegenüber der allgemeineren Regelung des § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Entscheidung, ob die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesanstalt.

Satz 5 betrifft den Fall, dass die Bundesanstalt im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit einer Anzeige eine Übersetzung anfordert. Für diesen Fall wird klargestellt, dass die Anzeige erst mit der angeforderten Übersetzung vollständig ist. Entsprechend muss die Bundesanstalt erst nach Eingang der Übersetzung die Vollständigkeit bescheinigen. Dies bedeutet, dass die Bundesanstalt innerhalb der Zweitagesfrist prüfen muss, ob eine Übersetzung erforderlich ist. Anderenfalls muss sie – vorausgesetzt die Unterlagen sind im Übrigen vollständig – die Vollständigkeit bescheinigen und den Beurteilungszeitraum beginnen.

Satz 6 betrifft den Fall, dass die Bundesanstalt eine Übersetzung weiterer Informationen, die sie im Beurteilungszeitraum anfordert, verlangt. Auch hier gilt, dass diese Informationen erst mit Vorliegen der Übersetzung vollständig bei der Bundesanstalt eingehen, mit der Folge, dass auch erst in diesem Zeitpunkt die Hemmung endet. Die in § 2c Absatz 1a Satz 7 bis 9 KWG und § 17 Absatz 4 Satz 7 bis 9 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) genannten Höchstfristen bleiben unberührt. Das bedeutet, dass die Hemmung endet, wenn die Bundesanstalt nicht vor Bestätigung des Eingangs der weiteren Informationen eine Übersetzung verlangt.

Zu Artikel 21 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 4j Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 16m FinDAG.

Zu Nummer 2

Hinweisgeber können wertvolle Beiträge dabei leisten, das Fehlverhalten einzelner Personen oder ganzer Unternehmen innerhalb des Finanzsektors aufzudecken und die negativen Folgen dieses Fehlverhaltens einzudämmen bzw. zu korrigieren. Hinweisgeber können sich auf verschiedenen Wegen an die Hinweisgeberstelle der Bundesanstalt wenden. Die Abgabe von Hinweisen ist schriftlich (via Post, Mail oder einem eigens dafür vorgesehenen elektronischen Meldesystem) und mündlich (via Telefon oder persönlicher Vorsprache) möglich. Im Rahmen einer Ermessensentscheidung hat die Bundesanstalt bereits bisher Eingaben bearbeitet, die von den Hinweisgebenden in englischer Sprache abgefasst wurden und eine Kommunikation mit ihnen sichergestellt. Mit der Erweiterung des Absatzes 1 wird diese Praxis für die Öffentlichkeit und insbesondere potentielle Hinweisgeber transparent gesetzlich verankert.

Zu Nummer 3

Der neue § 4j FinDAG verfolgt das Ziel, ausländischen Marktteilnehmern den Eintritt auf den deutschen Markt zu erleichtern und damit den Finanzstandort für internationale Investoren attraktiver zu machen. Um Barrieren für den Markteintritt abzusenken und den Aufwand insbesondere für erste Schritte zu minimieren, soll es in Zukunft möglich sein, Anträge bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch auf Englisch stellen zu können. Insofern handelt es sich bei § 4j FinDAG um eine vorrangige Spezialregelung gegenüber der allgemeineren Regelung des § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zugleich bewirkt die Regelung auch für die Bundesanstalt insofern eine Erleichterung, als diese nicht mehr nach § 23 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz grundsätzlich unverzüglich eine Übersetzung anfordern soll. Dies steht auch im Interesse einer effektiven und zügigen Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesanstalt und erleichtert dieser die Kommunikation mit internationalen Marktteilnehmern.

Absatz 1 Satz 1 eröffnet insofern Antragstellern die Möglichkeit zur Nutzung der englischen Sprache bei Antragstellung. Diese Möglichkeit ist dabei nicht nur Marktteilnehmern mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland eröffnet, sondern allen Marktteilnehmern, die hieran ein Interesse haben, also auch beispielsweise deutschen Tochterunternehmen ausländischer Finanzmarktunternehmen. Insbesondere wenn diese die englische Sprache als faktische Arbeitssprache auch im Inland verwenden, macht dies den deutschen Finanzmarkt attraktiver.

Es soll dabei nicht nur möglich sein, Anträge vollständig auf Englisch zu stellen, sondern auch nur teilweise. Dies beinhaltet insbesondere die Option, einzelne oder alle einzureichenden Unterlagen auf Englisch einzureichen. In Fällen, in denen bestimmte Unterlagen beim Antragsteller bislang nur auf Englisch vorlagen, soll dies die Antragstellung erleichtern, indem eine vorherige Übersetzung nicht mehr erforderlich ist.

Satz 2 stellt klar, dass die Bundesanstalt ungeachtet des Satzes 1 im weiteren Lauf des Verfahrens die Vorlage von Übersetzungen verlangen kann. Insofern stehen sowohl das

Ob als auch das Wann der Anforderung einer Übersetzung im Ermessen der Bundesanstalt, wenn dies im Interesse einer effektiven und zügigen Antragsbearbeitung durch die Bundesanstalt geboten ist. Hiermit ist maßgeblich, ob im Einzelfall auf der Grundlage eines englischsprachigen Antrags die Antragsbescheidung sachgerecht erfolgen kann. Bei der Ermessenerwägung ist unter anderem der konkrete Verfahrensgegenstand zu berücksichtigen, insbesondere dessen Umfang, Komplexität und das Vorliegen neuartiger Rechts- und Sachfragen. Zu berücksichtigen sein kann aber auch im Hinblick darauf, dass die Gerichtssprache deutsch ist, ob im weiteren Verlauf des Verfahrens (Eil-)Rechtsbehelfe seitens des Antragsstellers zu erwarten sind, um prozessuale Nachteile für die Bundesanstalt zu vermeiden. Hierbei handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern nur um eine Zwischenentscheidung (so auch angedeutet für § 23 VwVfG in Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. A. 2021, Rn 24 aE).

Wie auch in § 23 Absatz 2 Satz 2 VwVfG kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung nur in begründeten Fällen verlangt werden. Für die Auslegung dieser Voraussetzung kann auf die zu § 23 Absatz 2 Satz 2 VwVfG vorhandene Rechtsprechung und Literatur verwiesen werden.

Satz 3 ist die Konsequenz aus der grundsätzlichen Geltung von § 23 VwVfG und insofern rein deklaratorischer Natur. Satz 4 ist die Konsequenz aus Absatz 1 Satz 1.

Absatz 2 konkretisiert Absatz 1 insbesondere dahingehend, dass elektronische Anträge in englischer Sprache abweichend von § 23 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Bescheidungsfristen in Gang setzen. Dies soll zugunsten ausländischer Marktteilnehmer zu einer Beschleunigung von Vorgängen führen und auch insofern die Attraktivität des Finanzstandorts Deutschland steigern. Denn diese müssen nun für bestimmte Anträge nicht zuvor eine – kostspielige und zeitintensive – Übersetzung einholen.

Der Begriff des elektronisch gestellten Antrags ist dabei weiter als § 3a VwVfG und umfasst insbesondere auch Anträge, die über ein besonderes elektronisches Portal oder per einfacher E-Mail eingehen.

Um allerdings neben dem Beschleunigungsgedanken auch das Prinzip der Rechtmäßigkeit der Verwaltung zu beachten und der Bundesanstalt eine wirksame und effektive Aufsicht zu ermöglichen, muss es ihr auch möglich sein, in den Fällen gründlich zu prüfen, in denen sie sich aufgrund eines englischsprachigen Antrags hierzu nicht in der Lage sieht, ohne dass dies zum Ablauf der Bescheidungsfrist führt und die sich hieran anschließenden negativen Folgen eintreten. In diesen Fällen ist es der Bundesanstalt daher möglich, den Fristablauf durch ein Übersetzungsverlangen zu hemmen. Es handelt sich hierbei um eine nicht selbständig anfechtbare Zwischenentscheidung im Sinne des § 44a der Verwaltungsgerichtsordnung (ebenso wie das Übersetzungsverlangen nach Absatz 1). Da Absatz 2 ohnehin nur auf elektronisch gestellte Anträge anwendbar ist, kann das Übersetzungsverlangen ebenfalls auf dem Wege elektronisch übermittelt werden, auf dem der Antrag eingegangen ist, da dann nach § 3a Absatz 1 VwVfG der Zugang hierfür eröffnet ist (s. dazu auch Horning in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 2. EL April 2022, § 3a VwVfG, Rn. 41).

Auch hier steht die Entscheidung, ob die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesanstalt, wie in Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich geregelt. Hier gelten insofern dieselben ermessensleitenden Grundsätze.

Erst wenn eine Übersetzung bei der Bundesanstalt eingeht, die den Anforderungen des Verlangens genügt – beispielsweise von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt worden ist – endet die Hemmung und die Bescheidungsfrist läuft weiter, Satz 4. § 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend, so dass der Zeitraum, während dessen der Ablauf gehemmt war, in die Bescheidungsfrist nicht

eingerechnet wird. Die Bundesanstalt kann das Übersetzungsverlangen auch entsprechend § 4h veröffentlichen.

Absatz 3 Satz 1 regelt, in welchem Zeitpunkt bei der Bundesanstalt in englischer Sprache gestellte fristwahrende und elektronisch gestellte Anträge als eingegangen gelten. Dies ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Einreichung. Auch die allgemeinere Regelung des § 23 Absatz 4 VwVfG sieht dabei bereits jetzt vor, dass fremdsprachliche Anträge in diesen Fällen fristwährend sein können, wenn binnen der von der Behörde gesetzten Frist eine Übersetzung eingeht. Absatz 3 Satz 1 geht nur dahingehend darüber hinaus, dass auf die Anforderung und Vorlage einer Übersetzung verzichtet werden kann.

Um der Bundesanstalt allerdings in Einzelfällen eine ordnungsmäße Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, hat sie auch hier über die allgemeine Möglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 hinaus, eine Übersetzung anzufordern, die Möglichkeit, mit bestimmter Frist eine Übersetzung anzufordern. Besonderheit gegenüber Absatz 1 Satz 2 ist, dass bei nicht fristgemäßer Vorlage der Übersetzung die Rechtsfolge des Absatz 3 Satz 1 nicht eintritt, das heißt entsprechend der grundsätzlichen Regelung des § 23 Absatz 4 VwVfG ist erst der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgeblich. Entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 3 VwVfG ist hierauf bei der Fristsetzung hinzuweisen. Dabei hat die Bundesanstalt eine angemessen lange Frist zu setzen.

Im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung und um für den Antragsteller möglichst bald Klarheit zu schaffen, ob der Antrag auch auf Englisch ausreichend ist, soll die Bundesanstalt so schnell wie möglich darüber entscheiden, ob sie eine Übersetzung anfordert, weshalb sie eine Übersetzung nach Absatz 3 Satz 2 unverzüglich anzufordern hat. Der Begriff „unverzüglich“ entspricht dem in § 23 Absatz 2 Satz 1 VwVfG. Für den Begriff der elektronischen Antragstellung sowie Details des Zugangs wird auf die Erläuterungen zu Absatz 2 verwiesen. Die Bundesanstalt kann das Übersetzungsverlangen auch entsprechend § 4h veröffentlichen.

Die Bundesanstalt kann auch hier die Vorlage oder eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung verlangen. Für die Fristwahrung durch den Antragsteller ist es erforderlich, dass die Übersetzung den Anforderungen genügt, die die Bundesanstalt gestellt hat.

Absatz 4 regelt, dass die Bundesanstalt von ihr erlassene Rechtsverordnungen sowie Formulare und Verwaltungsvorschriften übersetzen und veröffentlichen soll. Durch die Veröffentlichung von Rechtsverordnungen, Formularen und Verwaltungsvorschriften wird die Antragsstellung erleichtert und den ausländischen Marktteilnehmern die Möglichkeit gegeben, Grundlagen des Verwaltungshandeln und Konkretisierungen des Rechtsrahmens durch die Bundesanstalt nachzuvollziehen. Dies gilt nur in Bezug auf Dokumente, die für ausländische Marktteilnehmer relevant sind. Als Richtwert ist ein zeitlicher Rahmen von sechs Monaten vorgesehen.

Absatz 5 regelt, dass abweichende spezialgesetzliche Regelungen § 4j FinDAG vorgehen. Damit wird sichergestellt, dass abweichende, insbesondere auf europarechtlichen Vorgaben, beruhende Normen wirksam bleiben.

Zu Nummer 4

Der Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund von Änderungen in Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG). Es handelt sich um eine Anpassung der gesetzlichen Verweise, die aus der Normänderung in § 19 ZAG in Artikel 25 Nummer 9 resultiert.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Überschrift der Norm wird neu gefasst, um den erweiterten Regelungsinhalt zu reflektieren.

Zu Buchstabe b

Die Kommunikation der Umlagepflichtigen mit der Bundesanstalt bei der Umlageerhebung und -festsetzung soll zukünftig grundsätzlich elektronisch erfolgen. Zu diesem Zweck werden die Absätze 4 und 5 des § 16m neu gefasst. Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage für die elektronische Kommunikation zwischen den Umlagepflichtigen und der Bundesanstalt geschaffen. Die Anordnung einer Nutzungspflicht des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist gerechtfertigt, da die Umlagepflichtigen regelmäßig in einem engen und dauerhaften Aufsichtsverhältnis mit der Bundesanstalt stehen. Des Weiteren erleichtert ihnen das elektronische Kommunikationsverfahren die Einreichung von Informationen und Dokumenten, so dass sie hierdurch entlastet werden. Ferner wird hierdurch auch eine Verfahrenserleichterung für die Verbände erreicht.

Das bereits bei der Bundesanstalt bestehende Portal wird zukünftig in seiner Funktionalität weiterentwickelt, so dass in Zukunft auch Verwaltungsakte an die Umlagepflichtigen übermittelt werden können. Dies trägt zur Modernisierung der Bundesanstalt durch eine fortschreitende Digitalisierung ihrer Arbeitsabläufe bei. Die Umlagepflichtigen werden für die genannten Kommunikationsformen und Fachverfahren verpflichtet, das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Über dieses elektronische Kommunikationsverfahren sind der Bundesanstalt Informationen, Dokumenten, Mitteilungen, Anzeigen und Anträge im Zusammenhang mit der Erhebung und der Festsetzung der Umlage zu übermitteln, es sei denn, die Bundesanstalt bestimmt anlassbezogen einen anderen Übertragungsweg. Außerdem kann die Bundesanstalt den Umlagepflichtigen über dieses elektronische Kommunikationsverfahren auf Grundlage der §§ 4g und 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Verwaltungsakte, insbesondere den Bescheid über die zu entrichtende Umlage, bekanntgeben bzw. zustellen. Im Interesse aller Beteiligten soll künftig eine einfachere und dabei rechtssichere elektronische Kommunikation der Standardfall sein. Eine manuelle Bescheidung kommt z.B. in Betracht, falls technische Probleme auftreten sollten.

§ 16m Absatz 5 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Mittels dieser können die weiteren Details für die elektronische Kommunikation zwischen den Umlagepflichtigen und der Bundesanstalt geschaffen werden. Die Rechtsverordnung gewährt hierbei die nötige Flexibilität, um die technischen Einzelheiten zu Formaten zu regeln und diese bei Bedarf, z.B. aufgrund technischen Fortschritts, zeitnah und angemessen anpassen zu können. Es handelt sich um ein einfaches und kosteneffizientes Verfahren.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Absätze 3 und 4.

Zu Buchstabe d

Hier erfolgt einmal eine Anpassung der Nummerierung als Folgeänderung zur Neufassung der Absätze 3 und 4. Zudem wird, um die Kommunikation mit der Bundesanstalt weiter zu digitalisieren, das bisherige Schriftformerfordernis für die Verpflichtungserklärung nach Satz 1 durch die Möglichkeit ersetzt, dies auch elektronisch zu erledigen.

Dabei ist die hier ermöglichte elektronische Übermittlung nicht mit der „elektronischen Form“ des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gleichzusetzen. Die elektronische

Form ist in § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG normiert. Es ist das Versehen eines Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Der Begriff „elektronisch“ erfasst demgegenüber jegliche elektronische Kommunikation; er stellt keine besonderen Formanforderungen. Erfasst sind daher sowohl die einfache E-Mail als auch Kommunikation z.B. über besondere Behördenpostfächer.

Zu Nummer 6

Entsprechend der in § 16m geregelten Umlagefestsetzung soll auch für die Festsetzung der Umlagevorauszahlung nach § 16n die elektronische Kommunikation zum Einsatz kommen können. Der Verweis wird deswegen erweitert.

Zu Artikel 22 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung nach § 5 KWG soll auf die Bundesanstalt übertragen werden, da diese hinsichtlich der in der entsprechenden Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen zum Zugang, zur Durchführung, Nutzung elektronischer Kommunikation und zur Verpflichtung des elektronischen Kommunikationsverfahrens eine größere Fachexpertise aufweist.

Zu Buchstabe b, c und d

Die Verordnungsermächtigung nach § 16m Absatz 5 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz soll sodann auf die Bundesanstalt übertragen werden, da diese hinsichtlich der in der entsprechenden Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen für Zwecke der Umlageerhebung zur verpflichtenden Nutzung eines von der Bundesanstalt für Zwecke der Umlagefestsetzung und – erhebung bereit gestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens und zur Eröffnung eines Zugangs hierfür sowie der zu nutzenden Dateiformate eine größere Fachexpertise aufweist.

Zu Buchstabe d

Zu Nummer 2

Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung nach § 310a VAG soll auf die Bundesanstalt übertragen werden, da diese hinsichtlich der in der entsprechenden Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen zum Zugang, zur Durchführung, zur Nutzung elektronischer Kommunikation und zur Verpflichtung des elektronischen Kommunikationsverfahrens eine größere Fachexpertise aufweist.

Zu Nummer 3

Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung nach § 4a ZAG soll auf die Bundesanstalt übertragen werden, da diese hinsichtlich der in der entsprechenden Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen zum Zugang, zur Durchführung, Nutzung elektronischer Kommunikation und zur Verpflichtung des elektronischen Kommunikationsverfahrens eine größere Fachexpertise aufweist.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Neufassung des Wortlauts, um klarzustellen, dass sich die Anhörung auf den Erlass der Verordnung und nicht auf § 28 ZAG bezieht.

Zu Artikel 23 (Änderung der Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung)

Der Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund von Änderungen in Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes. Es handelt sich um eine Anpassung der gesetzlichen Verweise, die aus der Normänderung unter Artikel 25 Nummer 9 resultiert.

Zu Artikel 24 (Änderung des Zahlungskontengesetzes)

Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214, im Folgenden Zahlungskontenrichtlinie) schreibt den Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass Verbraucher entgeltfreien Zugang zu mindestens einer Website haben, die einen Vergleich der Entgelte ermöglicht, die von Zahlungsdienstleistern auf nationaler Ebene zumindest für die maßgeblichen Zahlungskontendienstleistungen erhoben werden. Die Umsetzung der Zahlungskontenrichtlinie erfolgte im Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016. Die bisherigen Regelungen im Zahlungskontengesetz sehen vor, dass Betreiber von Websites, die Angebote von Zahlungskonten vergleichen, die Erteilung eines Zertifikates beantragen können, welches ihnen die gesetzeskonforme Durchführung ihres Zahlungskontenvergleichs bestätigt. Die Anforderungen, welche an die Websitebetreiber und ihre Produkte gestellt werden, ergeben sich aus den §§ 17 und 18 Zahlungskontengesetz (ZKG). Konkretisiert werden diese Kriterien in der aufgrund § 19 Absatz 1 ZKG erlassenen „Verordnung über die Anforderungen an ZKG konforme Vergleichswebsites, Konformitätsbewertung sowie Akkreditierung“ (Vergleichswebsitesverordnung – VglWVO). Die Zertifizierung erfolgt durch eine von der deutschen Akkreditierungsstelle akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle.

Dieses Modell zur Umsetzung von Artikel 7 der Zahlungskontenrichtlinie mittels Akkreditierung und Zertifizierung ist grundsätzlich geeignet, eine zuverlässige Orientierung für Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. Da es allein auf der freiwilligen Beantragung einer Zertifizierung durch private Betreiber von Websites beruht, birgt es jedoch das Risiko, dass, falls kein privater Anbieter eine Zertifizierung anstrebt, nicht sichergestellt werden kann, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern dauerhaft eine Vergleichswebsite zur Verfügung steht, die die in §§ 17 und 18 ZKG und der VglWVO festgelegten Standards erfüllt.

Um sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern dauerhaft mindestens eine solche Vergleichswebsite zur Verfügung steht, ist daher eine von staatlicher Seite betriebene Vergleichswebsite einzurichten, die neben den weiterhin möglichen Vergleichswebsites durch zertifizierte private Anbieter angeboten wird. Die Zuständigkeit für Einrichtung und Betrieb dieser Website wird auf die Bundesanstalt übertragen.

Zu Nummer 1

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 2

Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 16 ZKG)

Die Zuständigkeit für die Einrichtung und den Betrieb einer Vergleichswebsite wird aus Gründen der Sachnähe durch Änderung des § 16 ZKG (Einfügung eines neuen Absatzes 1) auf die Bundesanstalt übertragen. Diese Aufgabe fügt sich ein in die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den kollektiven Verbraucherschutz nach § 4 Absatz 1a FinDAG, wonach die Bundesanstalt bereits auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen gegenüber

der nach den einschlägigen Aufsichtsgesetzen beaufsichtigten Unternehmen verpflichtet ist. Dies gilt auch für die u.a. nach § 46 ZKG überwachten Zahlungsdienstleister.

Wie aus den Sätzen 3 und 4 des neuen Absatzes 1 hervorgeht, können neben der Bundesanstalt auch weitere Betreiber eine zertifizierte Vergleichswebsite anbieten.

Nach dem künftigen § 16 Absatz 3 ZKG-E sind zertifizierte Betreiber von Vergleichswebsites zudem dazu berechtigt, die künftig nach § 17 Absatz 2 ZKG-E von Zahlungsdienstleistern an die Bundesanstalt zu meldenden Daten zu Vergleichskriterien von der Bundesanstalt abzurufen und diese zum Zwecke des Betriebs der zertifizierten Vergleichswebsite zu verarbeiten. Dies unterstreicht, dass Initiativen privater Anbieter für entsprechend qualifizierte Vergleichswebsites auch weiterhin möglich und erwünscht sind.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen an die Einfügung des neuen Absatzes 1.

Zu Nummer 4

Um den nach § 18 Nummer 6 ZKG bzw. nach der Zahlungskontenrichtlinie erforderlichen wesentlichen Teil des deutschen Marktes beim Zahlungskontenvergleich effizient und effektiv abdecken zu können, wird mit § 17 Absatz 2 ZKG-E eine gesetzliche Verpflichtung für Zahlungsdienstleister zur Meldung der Daten zu Vergleichskriterien an die Bundesanstalt eingeführt.

Zu Nummer 5

Da sich die nach § 17 Absatz 2 ZKG-E zu meldenden Daten zu Vergleichskriterien an den maßgeblichen Zahlungskontendienst nach § 2 Absatz 6 ZKG-E ausrichten, werden diese künftig entsprechend der Regelungen zu den Meldeverpflichtungen in einer auf Grundlage des § 19 Absatz 1 ZKG-E zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert.

Technische Details zur Übermittlung der Daten zu Vergleichskriterien durch Zahlungsdienstleister an die Bundesanstalt im Rahmen der Meldepflicht nach § 17 Absatz 2 ZKG-E bzw. zur Bereitstellung der Daten zu Vergleichskriterien durch die Bundesanstalt für Betreiber von nach § 16 Absatz 2 ZKG-E zertifizierten Vergleichswebsites werden auf Grundlage einer nach § 19 Absatz 3 ZKG-E zu erlassenden Verordnung konkretisiert.

Die Verordnungsermächtigungen nach § 19 Absatz 1 und Absatz 3 ZKG-E können auf die mit der technischen Durchführung betraute Bundesanstalt übertragen werden. Die Verordnungen durch die Bundesanstalt bedürfen dabei des Einvernehmens der fachlich betroffenen Ministerien. Daneben werden die Verordnungsermächtigungen in § 19 ZKG mit Blick auf geänderte Ressortzuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung aktualisiert.

Zu Nummer 6

Es wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung von § 48 Absatz 3 ZKG dient der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, mit dem sich Bund, Länder und Kommunen verpflichtet haben, sämtliche Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen auch online über Verwaltungsportale anzubieten.

Dabei ist die hier ermöglichte elektronische Übermittlung nicht mit der „elektronischen Form“ des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gleichzusetzen. Die elektronische Form ist in § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG normiert. Es ist das Versehen eines Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Der Begriff „elektronisch“ erfasst demgegenüber jegliche elektronische Kommunikation; er stellt keine besonderen

Formanforderungen. Erfasst sind daher sowohl die einfache E-Mail als auch Kommunikation z.B. über besondere Behördenpostfächer.

Zu Nummer 8

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 17 Absatz 2 ZKG-E wird nach § 53 Absatz 1 Nummer 6 ZKG-E bußgeldbewehrt. Der Bußgeldtatbestand ist erforderlich, um der Bundesanstalt eine wirksame Durchsetzung der Meldeverpflichtung zu ermöglichen und auf diese Weise sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Vergleichswebsite erforderlichen Daten zu Vergleichskriterien für einen wesentlichen Teil des Marktes im Sinne von § 18 Nummer 6 ZKG vorliegen.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung von Anlage 4 ZKG dient der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, mit dem sich Bund, Länder und Kommunen verpflichtet haben, sämtliche Verwaltungsleistungen für Bürger und Unternehmen auch online über Verwaltungsportale anzubieten.

Zu Artikel 25 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Einfügung der §§ 4a und 62a ZAG ist auch die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auch Zweigstellen gemäß § 53 KWG, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts haben, gelten in Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG im Inland als Zahlungsdienstleister.

Zu Buchstabe b

Auch Zweigstellen gemäß § 53 KWG, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts haben, gelten in Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG im Inland als E-Geld-Emittenten.

Zu Buchstabe c

Da die nachfolgenden Absätze 16, 19, 21 und 22 jeweils den Begriff „Zahlungsvorgang“ beinhalten, wird hiermit dessen Definition aus Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG sowie aus § 675f Absatz 4 Satz 1 BGB ins ZAG übernommen.

Zu Nummer 3

Hiermit wird ein Redaktionsversehen – der Verweis auf Millionenkredite – korrigiert.

Zu Nummer 4

Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird mit Absatz 1 die Grundlage geschaffen, dass die Kommunikation der erlaubnispflichtigen und registrierungspflichtigen Unternehmen mit der Bundesanstalt im Rahmen der Erlaubniserteilung sowie Registrierung nach der Regelung in Absatz 1 grundsätzlich elektronisch erfolgt. Schon bislang konnte die Kommunikation zwischen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den Instituten teilweise über ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtetes Portal erfolgen, ohne dass dazu jedoch eine gesetzliche Regelung für ZAG-Institute bestand. Das Portal wird in seiner Funktionalität mit Einführung dieser Gesetzesänderung Verwaltungsakte an die Institute bzw. die Antragsteller übermitteln. Dadurch kann die Bundesanstalt über dieses elektronische Kommunikationsverfahren auf Grundlage der §§ 4g und 4f des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Verwaltungsakte, insbesondere den Bescheid über die Erlaubniserteilung oder Registrierung, bekanntgeben bzw. zustellen.

Die erlaubnis- und registrierungspflichtigen Unternehmen werden für die genannten Kommunikationsformen und Fachverfahren verpflichtet, das von der Bundesanstalt bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren zu nutzen und hierfür den elektronischen Zugang einzurichten. Im Interesse aller Beteiligten soll eine einfachere und dabei rechtssichere elektronische Kommunikation der Regelfall sein. Eine manuelle Bescheidung kommt lediglich in Ausnahmefällen in Betracht, falls technische Probleme auftreten sollten. Die Institute bzw. Antragsteller können sich für die elektronische Kommunikation Bevollmächtigter bedienen. Sofern es sich hierbei um Personen handelt, die bereits vor Inkrafttreten der Regelung bei der Bundesanstalt in einem elektronischen Zugangsverfahren zur Bankenabgabe registriert und damit bevollmächtigt waren, gilt diese Bevollmächtigung fort. Die fortbestehende Gültigkeit bislang nachgewiesener Bevollmächtigungen dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, um nicht kurzfristig eine erneute Bevollmächtigungsanzeige anfordern zu müssen. Diese gesetzliche Fiktion gilt nur, soweit die Vollmacht auch tatsächlich noch besteht. Sollen bisher Bevollmächtigte nicht mehr hinsichtlich der Bekanntgabe und Zustellung vertretungsberechtigt sein, ist der Wegfall der Bevollmächtigung gegenüber der Bundesanstalt anzuzeigen. Im Übrigen gilt im Interesse einer rechtswirksamen Bekanntgabe bzw. Zustellung, dass etwaige Änderungen der Bevollmächtigung erst dann wirksam werden, wenn sie gegenüber der Bundesanstalt angezeigt wurden.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen zur Schaffung näherer Bestimmungen zum Zugang und zur Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens und der relevanten Datenformate. Dies schafft die nötige Flexibilität, um technische Einzelheiten, zum Zugang, zur Durchführung und zur Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens nach Absatz 1 z.B. aufgrund technischen Fortschritts oder aus Praktikabilitätsabwägungen, zeitnah und angemessen anpassen zu können. Mit der Übertragungsmöglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt besteht die Möglichkeit, die bei der Bundesanstalt vorhandene besondere Sachnähe und die dort bestehenden Erfahrungen in der Verwaltungspraxis zur bisherigen elektronischen Kommunikation zu nutzen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

In § 10 Absatz 1 Satz 1 ZAG ist bislang geregelt, dass es einer schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt bedarf. Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird dieses Schriftformerfordernisse um die elektronische ergänzt. Dies soll eine elektronische Erlaubniserteilung ermöglichen. Nach dem neuen Wortlaut ist eine schriftliche Erlaubnis durch die Bundesanstalt weiterhin möglich.

Dabei ist die hier ermöglichte elektronische Übermittlung nicht mit der „elektronischen Form“ des VwVfG gleichzusetzen. Die elektronische Form ist in § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG normiert. Es ist das Versehen eines Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Der Begriff „elektronisch“ erfasst demgegenüber jegliche elektronische Kommunikation; er stellt keine besonderen Formanforderungen. Erfasst sind daher sowohl die einfache E-Mail als auch Kommunikation z.B. über besondere Behördenpostfächer.

Zu Buchstabe b

Diese Anpassung an § 33 Absatz 4 Satz 2 KWG dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Buchstabe c

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

In § 11 Absatz 1 Satz 1 ZAG ist geregelt, dass es einer schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf. Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird dieses Schriftformerfordernis um die Möglichkeit elektronischer Einreichung ergänzt. Dies soll eine elektronische Erlaubniserteilung ermöglichen. Nach dem neuen Wortlaut ist eine schriftliche Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weiterhin möglich.

Zu Buchstabe b

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Auch E-Geld-Institute, die Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste erbringen, müssen über eine Absicherung im Haftungsfall gemäß §§ 16 und 36 ZAG verfügen, die im Antragsverfahren nachzuweisen ist.

Zu Buchstabe c

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 7

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, da Institute im Sinne des ZAG nicht zugleich Wertpapierinstitute sein dürfen.

Zu Buchstabe c

Nach Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 findet eine Anerkennung als hartes Kernkapital im Zusammenhang mit Ergebnisabführungsverträgen nur bei Vereinbarung der dort spezifizierten Kündigungsfrist statt. § 297 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes sieht aber – unabhängig von den getroffenen Vereinbarungen - eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund vor. Daher wurde diese Regelung des Aktiengesetzes durch den mit dem Risikoreduzierungs-gesetz eingefügten § 10 Absatz 5 Satz 1 des Kreditwesengesetzes für Zwecke der Eigenmittelüberlassung für nicht anwendbar erklärt. Diese Regelung wird entsprechend auch in das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz übernommen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich im Wesentlichen um eine klarstellende Regelung. Hiernach können Bundesanstalt und Bundesbank verlangen, dass Auskünfte und Unterlagen in – ggf. näher zu bestimmender Form – elektronisch übermittelt oder Auskünfte gegebenenfalls mündlich erteilt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung der gesetzlichen Verweise, die aus der Normänderung unter Nummer 9 Buchstabe a resultiert.

Zu Nummer 10

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt wird die schriftliche Anzeige um eine elektronische ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 12

Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt wird die schriftliche Anzeige um eine elektronische ergänzt.

Zu Nummer 13

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 14

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

In § 34 Absatz 1 Satz 1 ZAG ist geregelt, dass es einer schriftlichen Registrierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf. Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird die Schriftform um die elektronische Registrierung ergänzt. Nach dem neuen Wortlaut ist eine schriftliche Registrierung durch die Bundesanstalt weiterhin möglich.

Zu Buchstabe b

Diese Anpassung an § 33 Absatz 4 Satz 2 KWG dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Buchstabe c

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um die redaktionelle Angleichung der bislang im ZAG verwandten Terminologie an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um die redaktionelle Angleichung der bislang im ZAG verwandten Terminologie an die Änderungen durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 18

Die vorgenommenen Änderungen dienen der redaktionellen Rechtsklarstellung. Sie entsprechen nunmehr der Regelungslogik der Verordnungsermächtigungen nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Nummer 19

In § 60 Absatz 2 Satz 1 ZAG ist geregelt, dass Beschwerden über Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittenten der Bundesanstalt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen sind. Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt wird die Schriftform um die Möglichkeit elektronischer Einreichung ergänzt. Da die Eingabe einer schriftlichen Beschwerde dem Zweck dient, die zuständige Behörde über wichtige Sachverhalte zu informieren, genügt dafür auch zum Beispiel eine Eingabe auf einfachem elektronischem Wege ((verschlüsselte) E-Mail), die an die Behörde übermittelt wird. Ein Schriftstück mit eigenhändiger Unterschrift oder die besonderen Ersetzungsmöglichkeiten

in § 3a Absatz 2 VwVfG sind dafür nicht zwingend erforderlich, wären aber weiterhin möglich. Die Möglichkeit einer Eingabe zur Niederschrift soll aus Verbraucherschutzgründen erhalten bleiben.

Zu Nummer 20

In § 61 Absatz 2 Satz 1 ZAG ist geregelt, dass Beschwerden über Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittenten der Bundesanstalt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen sind. Im Zuge der möglichst weitreichenden Digitalisierung der Prozesse der Bundesanstalt wird die Schriftform um die Möglichkeit elektronischer Einreichung ergänzt. Da die Eingabe einer schriftlichen Beschwerde dem Zweck dient, die zuständige Behörde über wichtige Sachverhalte zu informieren, genügt dafür auch zum Beispiel eine Eingabe auf einfachem elektronischem Wege ((verschlüsselte) E-Mail), die an die Behörde übermittelt wird. Ein Schriftstück mit eigenhändiger Unterschrift oder die besonderen Ersetzungsmöglichkeiten in § 3a Absatz 2 VwVfG sind dafür nicht zwingend erforderlich, wären aber weiterhin möglich. Die Möglichkeit einer Eingabe zur Niederschrift soll aus Verbraucherschutzgründen erhalten bleiben.

Zu Nummer 21

Mit der Einfügung des § 62a ZAG ist die Überschrift des Abschnitts 12 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 22

Mit § 62a ZAG werden die Regelungsinhalte des Artikel 106 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (2. Zahlungsdiensterichtlinie, PSD2) in das deutsche Recht rechtsklarstellend übernommen. Bei Artikel 106 der Richtlinie (EU) 2015/2366 handelt es sich um kollektive Verbraucherinformationen und nicht um vorvertragliche und damit zivilrechtliche Informationen, aus denen individuelle Rechte für Verbraucher hergeleitet werden können. Aus diesem Grund erfolgt eine Umsetzung im Aufsichtsrecht entsprechend der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für den kollektiven Verbraucherschutz.

Zu Artikel 26 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die neu eingefügten §§ 78a bis 78c, die der Flankierung der Regelungen der Verordnung (EU) 2022/858 dienen, waren auch in die Inhaltsübersicht aufzunehmen. § 78c trifft Regelungen zu Sprache und Form bei Anträgen unter der DLT-Pilotregelung und ermöglicht der Bundesanstalt diesbezüglich eine flexible Gestaltung.

Zu Nummer 2

Die hier vorgenommenen Anpassungen flankieren die Regelungen der Verordnung (EU) 2022/858 (DLT-Pilotregelung) im nationalen Recht.

Durch die hier vorgenommene Ergänzung wird die Abschlussprüfung durch den Prüfer auch auf die Anforderungen unter der Verordnung (EU) 2022/858 erstreckt.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 3

Eine besondere Umsetzung der in Artikel 18 DLT-Pilotregelung vorgenommenen Ergänzung von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 15 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ist nicht erforderlich. Die bestehende Definition des Finanzinstrumentenbegriffs in § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes, § 2 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes und § 2 Absatz 4 des

Wertpapierhandelsgesetzes ist technologieneutral und umfasst mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierte Instrumente daher bereits, soweit diese die Begriffsmerkmale im Übrigen erfüllen.

In § 78a wird die Bundesanstalt als zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen der DLT-Pilotregelung benannt. Die Vorschrift setzt Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2022/858 um. Eine Zuständigkeitszuweisung bezüglich Zentralverwahrern (Artikel 12 Absatz 3 VO (EU) 2022/858) erfolgt nicht, da diese als solche nicht dem Wertpapierinstitutsgesetz unterfallen.

§ 78b Absatz 1 stellt klar, dass DLT-Marktinfrastrukturen für die ihnen im Rahmen der DLT-Pilotregelung erlaubten Tätigkeiten keine zusätzliche Erlaubnis nach diesem Gesetz benötigen. Dass keine zusätzliche Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich ist, bedeutet nicht, dass die DLT-Marktinfrastrukturen per se von der Einhaltung der sonstigen Anforderungen an die entsprechenden Tätigkeiten freigestellt wären. So hat zum Beispiel auch ein Wertpapierinstitut, das gemäß Artikel 4, 8 VO (EU) 2022/858 einen DLT-MTF betreibt, die für den Betrieb eines MTF geltenden Anforderungen (nach Maßgabe der VO (EU) 2022/858) zu erfüllen.

§ 78b Absatz 2 greift Erwägungsgrund 26 der VO (EU) 2022/858 auf und stellt sicher, dass Kleinanleger, die auf Grund einer Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 2 der VO (EU) 2022/858 als Mitglied oder Teilnehmer eines DLT-MTF oder DLT-SS zugelassen werden und dort gegebenenfalls im Grundsatz erlaubnispflichtiges Eigengeschäft betreiben, hierfür keine Erlaubnis nach diesem Gesetz benötigen. Zur rechtssicheren Abgrenzung der Kleinanleger wird auf die Definition der Privatkunden in § 67 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes verwiesen.

§ 78c trifft Regelungen zu Sprache und Form bei Anträgen unter der DLT-Pilotregelung und ermöglicht der Bundesanstalt diesbezüglich eine flexible Gestaltung.

Zu Artikel 27 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung des Wortlauts an parallele Regelungen in anderen Aufsichtsgesetzen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 1a dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in Verbindung mit Artikel 10a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2004/39/EG. Vorher war die Zweitagesfrist nach § 2c Absatz 1 Satz 9 KWG mittelbar über den Verweis in Absatz 1 Satz 2 anwendbar.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 5a verfolgt das Ziel, ausländischen Marktteilnehmern den Eintritt auf den deutschen Markt zu erleichtern und damit den Finanzstandort für internationale Investoren attraktiver zu machen. Um Barrieren für den Markteintritt abzusenken und den Aufwand insbesondere für erste Schritte zu minimieren, soll es in Zukunft möglich sein, die Kommunikation der interessierten Erwerber und der Inhaber bedeutender Beteiligungen mit der Bundesanstalt in Inhaberkontrollverfahren grundsätzlich auch in englischer Sprache zu führen. Insofern handelt es sich um eine vorrangige Spezialregelung gegenüber der allgemeineren Regelung des § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Entscheidung, ob die Bundesanstalt eine Übersetzung verlangt, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesanstalt.

Satz 4 betrifft den Fall, dass die Bundesanstalt im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit einer Anzeige eine Übersetzung anfordert. Für diesen Fall wird klargestellt, dass die Anzeige erst mit der angeforderten Übersetzung vollständig ist. Entsprechend muss die Bundesanstalt erst nach Eingang der Übersetzung die Vollständigkeit bescheinigen. Dies bedeutet, dass die Bundesanstalt innerhalb der Zweitagesfrist prüfen muss, ob eine Übersetzung erforderlich ist. Anderenfalls muss sie – vorausgesetzt die Unterlagen sind im Übrigen vollständig – die Vollständigkeit bescheinigen und den Beurteilungszeitraum beginnen.

Satz 5 betrifft den Fall, dass die Bundesanstalt eine Übersetzung weiterer Informationen, die sie im Beurteilungszeitraum anfordert, verlangt. Auch hier gilt, dass diese Informationen erst mit Vorliegen der Übersetzung vollständig bei der Bundesanstalt eingehen, mit der Folge, dass auch erst in diesem Zeitpunkt die Hemmung endet. Die im gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 KAGB entsprechend anwendbaren § 2c Absatz 1a Satz 7 KWG genannten Höchstfristen bleiben unberührt. Das bedeutet, dass die Hemmung endet, wenn die Bundesanstalt nicht vor Bestätigung des Eingangs der weiteren Informationen eine Übersetzung verlangt.

Zu Nummer 3

Um den geänderten Bedürfnissen im Zuge des digitalen Wandels Rechnung zu tragen, wird für die Zukunft auch für die Anzeige ungeplanter Änderungen auf die Schriftform verzichtet.

Zu Nummer 4

Auch hierbei handelt es sich um die Streichung einer nicht mehr erforderlichen Regelung zur Schriftform im Zuge der Digitalisierung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Mit der neuen Nummer 3a wird der Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände, die für ein Immobilien-Sondervermögen erworben werden dürfen, um unbebaute Grundstücke, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Anlage) bestimmt und geeignet sind, erweitert. Damit wird es für Kapitalverwaltungsgesellschaften möglich, in solche Anlagen auch dann zu investieren, wenn kein unmittelbarer baulicher Zusammenhang zu einem Gebäude besteht. Die Ergänzung soll dafür sorgen, dass Immobilien-Sondervermögen einen größeren Beitrag zur Energiewende leisten können als bisher. Dabei ist zu unterscheiden zwischen sogenannten Aufdachanlagen oder sonstigen Anlagen, die in einem gewissen baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude stehen, und Anlagen, die die einzige Bebauung eines Grundstücks darstellen (Freiflächenanlage). Die Errichtung und der Betrieb von Aufdachanlagen sind auch bisher schon zulässig, wobei es gewisser rechtlicher Klarstellungen bedarf, die durch Änderungen von Absatz 3 und den neuen Absatz 6 erfolgen. Dagegen ist nach bisheriger Rechtslage der Erwerb eines Grundstücks, auf dem sich ausschließlich eine Erneuerbare-Energien-Anlage befindet oder errichtet werden soll, nicht zulässig. Das soll durch die neue Nummer 3a geändert werden.

Die Energiewende ist ein erklärtes Ziel dieser Bundesregierung. Zur Erreichung der Klimaziele liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Für die Erreichung der Klimaziele und den Beitrag, den Immobilien-Sondervermögen hierzu leisten können, spielt es jedoch keine Rolle, auf welchem Grundstück erneuerbare Energien erzeugt werden. Auch die nicht gebäudenah erzeugten erneuerbaren Energien leisten einen wertvollen Beitrag, z. B. Wind- oder Solarstrom in der Freifläche. Deshalb soll der Erwerb von Grundstücken ermöglicht werden, auf denen sich Erneuerbare-Energien-Anlagen befinden oder auf denen sie errichtet werden sollen. Eine Bebauung mit einem Gebäude

soll dabei nicht notwendig sein, also auch Grundstücke, auf denen sich nur Freiflächenanlagen befinden oder befinden sollen, erworben werden können.

Um den Charakter der Immobilienfonds als Anlagevehikel zur Investition in Immobilien zu wahren, soll dabei ein Grundstücksbezug erhalten bleiben. Für den Immobilienfonds sollen also nicht Anlagen erworben werden, die sich auf Grundstücken ohne Bezug zum Immobilienfonds befinden. Ansonsten wäre es vorstellbar, dass ein Fonds, der die Bezeichnung Immobilienfonds führt, zukünftig gar nicht in Immobilien investiert, sondern nur Erneuerbare-Energien-Anlagen erwirbt.

Der Erwerb und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen soll durch die Möglichkeit des Erwerbs solcher Anlagen nicht zum Hauptzweck eines Immobilienfonds werden. Ein Fonds, der eine entsprechende Bezeichnung führt, soll auch ganz überwiegend in Immobilien investiert sein. Eine Beimischung von unbebauten Grundstücken mit Erneuerbare-Energien-Anlagen auch in Immobilienfonds erscheint angesichts der Notwendigkeit zur Energiewende wünschenswert und auch angemessen. Denn ein Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens ist es, die Finanzströme mit den Klimazielen in Einklang zu bringen. Immobilienfonds erreichen viele Anleger in der Bundesrepublik, deren Investitionen dann auch auf diesem Weg zur Energiewende beitragen können, wenn es die Anleger möchten. Die Anlagegrenze von 15 Prozent orientiert sich dabei an der Grenze gemäß Absatz 1 Nummer 5 für andere Grundstücke und Erbbaurechte sowie Rechte in Form von Wohnungseigentum usw. Eine Begrenzung führt auch dazu, dass der Fonds insgesamt seinen vermögensverwaltenden Charakter behält und nicht zu einem rein operativ tätigen Unternehmen wird.

Durch die Transparenzanforderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs können Anleger leicht erkennen, ob ein Immobilienfonds auch in Erneuerbare-Energien-Anlagen investieren darf, und können ihre Anlageentscheidungen entsprechend ausrichten. Risiko- und Liquiditätsmanagement einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die solche Anlagen für einen Immobilienfonds erwerben möchte, müssen auf das im Vergleich zu einem Gebäude andere Risikoprofil ausgerichtet sein, was sich aus den allgemeinen Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs ergibt

Zu Buchstabe b

Die gegenwärtige Rechtslage erlaubt bereits den Betrieb von Aufdachanlagen für Immobilienfonds. Jedoch stellen sich in der Praxis häufig Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme, die unter Umständen den Ausbau von Bestandsimmobilien von Immobilienfonds mit Aufdachanlagen behindern oder zukünftig den Erwerb von neuen Immobilien für Immobilienfonds gar ausschließen könnten. Denn es gibt Fälle, dass die Aufdachanlage entweder mehr Strom produziert, als für das Gebäude benötigt wird, oder dass die Mieter den Strom aus der Anlage gar nicht abnehmen. Deshalb können solche Anlagen bisher häufig nicht ohne Weiteres als Bewirtschaftungsgegenstände der Immobilie betrachtet werden.

Zur Umsetzung der Energiewende ist es aber gerade notwendig, dass mehr Dachflächen zur Energieerzeugung genutzt werden. So heißt es im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien (S. 44), dass alle geeigneten Dachflächen künftig für die Solarenergie genutzt werden sollen. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. In einzelnen Bundesländern gibt es solche oder ähnliche Pflichten schon oder sie sind in Planung. Bei zunehmender Nutzung von Dachflächen durch Solaranlagen wären aber Immobilienfonds in der Zukunft immer häufiger vom Erwerb moderner oder modernisierter Gebäude ausgeschlossen, wenn ihnen nicht erlaubt wird, solche Anlagen auch zu erwerben, wenn sie nicht oder nicht ausschließlich zur Bewirtschaftung der Immobilie dienen und insofern im Einzelfall nicht mehr als erforderlich anzusehen sind. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, wieso gerade Immobilien, die von Immobilienfonds gehalten werden, ihre Dachflächen nicht zur Solarenergiegewinnung zur Verfügung stellen sollen.

Die Ergänzung entspricht zum einen bisheriger Verwaltungspraxis und stellt klar, dass „erforderlich“ für die Bewirtschaftung nicht im strengen technischen Sinne zu verstehen ist. Die Ergänzung trägt außerdem der Tatsache Rechnung, dass der Markt im Zeitverlauf geänderte Ansprüche an die technische Gebäudeausstattung stellt. Auch Gegenstände für Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahräder sind nicht unmittelbar für die Bewirtschaftung einer Immobilie notwendig. Unzweifelhaft ist aber die Ausstattung eines modernen Gebäudes mit Ladestationen zukünftig unabdingbar.

Gemäß der Deutschen Sustainable Finance-Strategie unterstützt die Bundesregierung den Finanzsektor, indem klare Rahmenbedingungen für nachhaltige Investitionen gesetzt werden, weshalb Absatz 3 um Aufdachanlagen und Ladestationen erweitert wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 3a in Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 6 regelt, dass der Betrieb sowohl von Freiflächenanlagen als auch von Aufdachanlagen eine zulässige Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Immobilienfonds ist, was auch den Verkauf des Stroms einschließt. Bisher wurden teilweise die Anlagen vermietet, da Rechtsunsicherheit bestand, ob für einen offenen Immobilienfonds Stromerzeugung zu den zulässigen Tätigkeiten zählt, ohne ihm den vermögensverwaltenden Charakter zu nehmen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Für offene Infrastrukturfonds wird der Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände um direkt gehaltene Erneuerbare-Energien-Anlagen erweitert und damit der Direkterwerb solcher Anlagen erstmals ermöglicht. Bisher war nur der indirekte Erwerb über eine Infrastruktur-Projektgesellschaft möglich.

Zu Buchstabe b

Für die Investition in Erneuerbare-Energien-Anlagen wird eine Risikomischung entsprechend der für die Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften eingefügt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der neuen Nummer 1a in Absatz 1. Absatz 4 dient dazu sicherzustellen, dass ein offener Infrastrukturfonds auch tatsächlich in Infrastruktur investiert. Dazu gehören zukünftig auch direkt gehaltene Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Zu Nummer 7

Die Änderung erlaubt zukünftig auch offenen Spezialfonds mit festen Anlagebedingungen den direkten Erwerb von Erneuerbare-Energien-Anlagen.

Zu Artikel 28 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Die Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes tragen der wachsenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation Rechnung.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeanpassung in der Inhaltsübersicht zum neuen § 310a.

Zu Nummer 2, Nummer 3

Die Änderungen in § 17 Absatz 1 und 2 sollen die Möglichkeit eröffnen, auf eine elektronische Einreichung der Anzeigen nach § 17 Absatz 1 und 2 einschließlich der erforderlichen Angaben, Unterlagen und Erklärungen umzustellen. Um die nötige Rechtssicherheit, Klarheit und Vorhersehbarkeit zu erreichen, muss sichergestellt sein, dass eine „Verschriftlichung“ der Anzeigen im Sinne einer Dokumentation erfolgt. Dies ist durch die geltenden Formvorgaben der Inhaberkontrollverordnung gewährleistet. Die mündliche bzw. fernmündliche Form von Anzeigen nach § 17 Absatz 1 und 2 ist weiterhin ausgeschlossen.

Dabei ist die hier ermöglichte elektronische Übermittlung nicht mit der „elektronischen Form“ des VwVfG gleichzusetzen. Die elektronische Form ist in § 3a Absatz 2 Satz 2 VwVfG normiert. Es ist das Versehen eines Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Der Begriff „elektronisch“ erfasst demgegenüber jegliche elektronische Kommunikation; er stellt keine besonderen Formanforderungen. Erfasst sind daher sowohl die einfache E-Mail als auch Kommunikation z.B. über besondere Behördenpostfächer.

Durch die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ in § 17 Absatz 3 und 4 sowie § 18 Absatz 3 wird künftig eine elektronische Verfahrensabwicklung bei Mitteilungen der Aufsichtsbehörde an die interessierten Erwerber zulässig sein. Die Abwicklung von Inhaberkontrollverfahren wird dadurch flexibilisiert und der weiteren Digitalisierung der Weg geebnet. Die mündliche bzw. fernmündliche Form solcher Mitteilungen bleibt ausgeschlossen. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) hinsichtlich einer Verschriftlichung, d. h. der Dokumentation bzw. Fixierung des Verfahrensschritts.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zum neuen § 310a.

Zu Nummer 5

Bislang sah § 126 Absatz 2 vor, dass die Versicherungsunternehmen die im Geschäftsjahr vorgenommenen Eintragungen in das Vermögensverzeichnis der Aufsichtsbehörde in Papierform („Abschrift“) vorzulegen haben. Die Neufassung lässt alternativ eine elektronische Einreichung zu. Außerdem wird der Zeitpunkt der Einreichung klargestellt: Die Eintragungen sind nicht am Ende des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sondern erst drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Dies entspricht der Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 6

Die vorgeschriebene Information an die Vorversicherer kann künftig elektronisch statt schriftlich erfolgen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 12 Nummer 8.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 12 Nummer 8.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zum neuen § 310a.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zum neuen § 310a.

Zu Nummer 10

Der neue Absatz 8 stellt klar, dass die Aufsichtsbehörde verlangen kann, dass Auskünfte und Unterlagen auch elektronisch einzureichen sind. Dabei kann die Aufsichtsbehörde auch Vorgaben zur Art und Weise der konkreten Einreichung machen.

Zu Nummer 11

Im Zuge des digitalen Umbaus sollen auch bei der Bundesanstalt die Verfahren so weit wie möglich auf elektronische Durchführung umgestellt werden. Eine verpflichtende, normierte elektronische Einreichung von Unterlagen bei der Bundesanstalt trägt dazu bei, dass Informationen durch den Einsatz von EDV effizient verarbeitet und verzahnt werden können.

Durch eine Rechtsverordnung auf Grund des neuen § 310a soll schrittweise eine Verpflichtung geschaffen werden, wonach die der Bundesanstalt nach den genannten Rechtsvorschriften einzureichenden Meldungen, Anzeigen, Berichte, Anträge und sonstigen Informationen mit den hierzu notwendigen Unterlagen elektronisch zu übermitteln sind. Dazu gehören auch Vorgaben zu den Datenformaten mit den entsprechenden Datei- und Sicherheitsanforderungen.

In der Rechtsverordnung können Einzelheiten zur Nutzung eines elektronischen Kommunikationsverfahrens geregelt werden, insbesondere wie elektronische Einreichungen zu erfolgen haben. Den elektronischen Verfahren im Sinne der §§ 4f und 4g des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, weil sie den rechtssicheren Austausch zwischen dem Einreichenden und der Bundesanstalt ermöglichen. In der Verordnung kann deshalb die Verpflichtung zur Nutzung eines solchen Verfahrens im Sinne dieser Vorschriften geregelt werden, damit über dieses Verfahren auch Verwaltungsakte der Bundesanstalt elektronisch bekannt gegeben und zugestellt werden können.

Die Rechtsverordnung stellt somit die Grundlage für die Umstellung bestehender Einreichungspflichten auf eine ausschließlich elektronische Einreichung bei der Bundesanstalt dar. Dabei umfasst die Rechtsverordnungsermächtigung sämtliche Anzeige-, Melde-, Berichts-, Informations- und Einreichungspflichten sowie Antragsverfahren nach dem VAG, nach den auf Grund des VAG erlassenen Rechtsverordnungen und nach den in § 295 Absatz 1 genannten Verordnungen der Europäischen Union und den Rechtsakten, die zur Durchführung dieser Verordnungen und der Richtlinie 2009/138/EG erlassen worden sind. Sie erfasst somit alle Adressaten der genannten Rechtsvorschriften, insbesondere auch interessierte Erwerber und Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, kleine Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen und Pensionsfonds. Für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, die durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr in Deutschland tätig sind, für Sicherungsfonds sowie für Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften wird durch eine Ergänzung der §§ 62, 225 und 293 klargestellt, dass die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 310a anwendbar sind.

Zu Artikel 29 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung von § 13 Absatz 1 Satz 1 des 5. VermBG wird die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen aufgehoben.

Damit werden künftig auch Arbeitnehmergruppen erreicht, die wegen der Überschreitung der Einkommensgrenze bisher keine Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten haben. Auch Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber üblicherweise keine Vermögensbeteiligungen mit steuerlicher Förderung (§ 3 Nummer 39 EStG) anbieten (u.a. Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, bei Kirchen, Verbänden etc.), können damit ab 2024 einen Vermögensaufbau über Vermögensbeteiligungen betreiben. Die Arbeitnehmer können die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers und/oder Teile des Arbeitslohns in Vermögensbeteiligungen (i.d.R. über VL-Investment-Fondssparpläne) anlegen lassen und so auch bei mittlerem bzw. höherem Einkommen eine staatliche Förderung (hier über die Arbeitnehmer-Sparzulage) erhalten.

Zu Buchstabe b

Um die Attraktivität der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen zu erhöhen, wird der Höchstbetrag für die geförderten vermögenswirksamen Leistungen mit einer Anhebung auf 1 200 Euro verdreifacht. Die höchstmögliche Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt danach ab 2024 240 Euro p.a. (1 200 Euro x 20 %).

Zu Nummer 2

§ 17 Absatz 17 - neu - des 5. VermBG regelt die erstmalige Anwendung des Wegfalls der Einkommensgrenze und der Anhebung des Höchstbetrags für die geförderten vermögenswirksamen Leistungen bei der Anlage in Vermögensbeteiligungen ab 2024.

Zu Artikel 30 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Grundsätzlich sollen die Regelungen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes so bald wie möglich, nämlich am Tag nach der Verkündung, in Kraft treten, damit die hiermit verfolgten Ziele möglichst bald erreicht werden.

Zu Absatz 2

Die lohn- bzw. einkommensteuerlichen Änderungen im EStG treten abweichend von Absatz 1 erst am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 bzw. den für 2024 vorzunehmenden Lohnsteuerabzug anzuwenden.

Anderes gilt lediglich für die Änderungen in §§ 43 und 44 EStG (Artikel 16 Nummer 5 und 7), da diese auf die Einführung der elektronischen Aktie zurückgehen, die nach Absatz 1 am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Die Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Zur erstmaligen Anwendung siehe § 17 Absatz 17 - neu - des 5. VermBG.

Die Änderungen der § 4 Nummer 8 Buchstabe a, g und h UStG treten zum 1. Januar 2024 in Kraft. Den betroffenen Unternehmen wird damit ausreichend Zeit für erforderliche – auch technische – Umstellungsmaßnahmen eingeräumt. Eine rückwirkende Anwendung ist für den umsatzsteuerrechtlichen Teil nicht möglich.

Die Änderungen im WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung treten erst am 01. Januar 2024 in Kraft, um ausreichend zeitlichen Vorlauf für die technischen Umstellungen bei der Bundesanstalt und den Marktteilnehmer sicherzustellen.